

13. 08. 93

AS - A - FJ - Fz - G

116 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

A. Zielsetzung

Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin,

Gerechtere Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems,

Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

B. Lösung

— **Eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin**

Für die Bäuerin wird ein eigenständiger Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente mit Hinterbliebenenversorgung geschaffen. Sie wird grundsätzlich — wie der Landwirt selbst — in der Alterssicherung der Landwirte versicherungs- und beitragspflichtig und damit auch leistungsberechtigt. Ehejahre, für die vom Ehemann in der Vergangenheit Beiträge gezahlt worden sind, werden grundsätzlich auch ihr als Beitragsjahre zugeordnet; dies gilt grundsätzlich auch für beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits erwerbsunfähige Bäuerinnen. Bei Inkrafttretung der Neuregelung bereits aktive Bäuerinnen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Durch eine familienfreundliche Ausgestaltung des Beitragszuschußsystems werden die Auswirkungen der Beitragspflicht der Bäuerin auf die Gesamtbelastung der Familie begrenzt.

Fristablauf: 24.09.93

— Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten kraft Gesetzes

Die Alterssicherung der Landwirte wird entsprechend ihrer berufsstandsspezifischen Zielsetzung auf den Personenkreis konzentriert, der nicht bereits anderweitig ausreichend abgesichert ist. Personen, die außerbetriebliches Erwerbs- oder Erwerbseinkommen von mehr als 80 v. H. der Bezugsgröße (1993: DM 2 968/Monat) erzielen, werden künftig von der Versicherung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Nebenerwerbslandwirte mit geringerem außerlandwirtschaftlichem Erwerbs- oder Erwerbseinkommen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Für bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bereits aktive Landwirte gibt es insoweit Übergangsregelungen.

— Berechnung der Leistungen

Die Leistungsberechnung wird gerechter ausgestaltet, indem für jedes Beitragsjahr ein gleich hoher Rentenertrag festgelegt wird. Die Begünstigung nur kurzzeitiger Beitragszahlung wird hierdurch beseitigt.

Die Anrechnung von Einkommen bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit fällt künftig weg; bei Hinterbliebenenrenten wird sie entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung ausgestaltet.

— Finanzierung

Der Bund übernimmt zusätzlich zu den von ihm schon bisher getragenen Lasten einen großen Teil der Lasten, die in der Alterssicherung der Landwirte durch die abnehmende Zahl von Beitragszahlern infolge des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft entstehen.

Für 1994 wird der Beitrag auf den Betrag von 291 DM mtl. festgesetzt. Durch die vorgesehene Umschichtung von Bundesmitteln in Form von Zuschüssen zugunsten der Alterssicherung der Landwirte und die Zunahme der Zahl der Beitragszahler kann der Beitrag für die nächsten Jahre weitgehend stabil gehalten werden. Langfristig wird der Anstieg — im Vergleich zu dem nach geltenden Recht zu erwartenden Anstieg — gedämpft werden.

— Beitragszuschuß

Die sich unter Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergebende tatsächliche Beitragsbelastung wird gerechter und familienfreundlich ausgestaltet. Statt am Wirtschaftswert wird die Beitragsbelastung an der sich aus dem Steuerbescheid ergebenden Summe der positiven Einkünfte orientiert. Sofern der Landwirt nicht buchführt, bleibt es zwar grundsätzlich beim Wirtschaftswert, der jedoch durch Korrekturfaktoren, die Erfahrungswerte zum Verhältnis von Wirtschaftswerten und durchschnittlich erzielttem Einkommen berücksichtigen, in ein fiktives individuelles Einkommen umgerechnet wird. Die Mindestbelastung soll bis zu einer Einkommenshöhe von 16 000 DM p. a. je Zuschußberechtigten 20 vom Hundert des monatlichen Beitrags betragen. Bis zur Zuschußgrenze von 40 000 DM

jährlich je Zuschußberechtigten soll anschließend für jede angefangene 1 000 DM, um die das Einkommen 16 000 DM überschreitet, die Belastung um 3,2 vom Hundert des Einheitsbeitrages ansteigen.

— Vorziehen einzelner Maßnahmen im Jahr 1994

Bereits 1994 wird die im Vergleich zum geltenden Altershilferecht günstigere Einkommensanrechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt und der Beitragsanstieg durch Festsetzung des Beitrags auf 291,00 DM/mtl. gedämpft. Darüber hinaus werden die Beitragszuschußbeträge so festgesetzt, daß die Nettobeitragsbelastung der im Jahr 1994 Zuschußberechtigten an die sich ab 1995 einstellende Belastung herangeführt wird.

— Überleitung auf das Gebiet der neuen Bundesländer

Bei der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf das Gebiet der neuen Bundesländer wird den differenzierten Sicherungsbedürfnissen, die sich aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Entwicklung der Betriebsstrukturen und Sozialversicherungssysteme ergeben, Rechnung getragen.

— Krankenversicherung der Landwirte

In der Krankenversicherung der Landwirte wird künftig nur noch pflichtversichert, wer seinen beruflichen Schwerpunkt in der Landwirtschaft hat. Für saisonal außerlandwirtschaftlich Beschäftigte, die im Jahresdurchschnitt überwiegend als Landwirte tätig sind, findet ein Kassenwechsel nicht mehr statt.

Grundlage für die Beitragsbemessung ist nach einer Übergangszeit nicht mehr der Flächenwert der Betriebe, sondern der Einkommensteuerbescheid und der korrigierte Wirtschaftswert. Außerdem wird die Beitragseinstufung verbessert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- I. Die Auswirkungen der Reform auf die Alterssicherung der Landwirte und auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung werden in der Begründung, Teil C, dargestellt.

II. Die Mehrkosten für den Bund betragen (in Mio. DM)

	1994	1995	1996	1997
Alterssicherung	100	452	519	567
Produktionsaufgaberente (FELEG)	—	8	1	1
Zuschüsse zur Nachentrichtung	—	-3	-3	-3
Summe	100	457	517	565

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden durch Umschichtung aus dem Titel „Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft“ gedeckt.

Soweit es durch die Zuordnung von Leistungen zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung, die bisher aus der Altershilfe für Landwirte erbracht wurden, in diesen Bereichen zu Mehrausgaben kommen kann, stehen diesen Entlastungen in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber.

- III. Bereits von der Beitragsentwicklung nach geltendem Recht wären im Hinblick auf den relativ niedrigen Anteil der Beitragsaufwendungen an den Gesamtkosten, aber auch aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten gewesen; dies gilt umso mehr aufgrund der gedämpften Entwicklung der Beiträge infolge der Neuregelung.

Bundesrat

13. 08. 93

AS – A – FJ – Fz – G

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 800 00 — Ag 1/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	Artikel 16 Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten
Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 17 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 18 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 19 Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 20 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 6 Änderung der Reichsversicherungsordnung	Artikel 21 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Alters- hilfe für Landwirte	Artikel 22 Änderung des Eignungsübungsgesetzes
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Krankenversiche- rung der Landwirte	Artikel 23 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitli- chung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
Artikel 9 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Kranken- versicherung der Landwirte	Artikel 24 Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Artikel 25 Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 11 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	Artikel 26 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	Artikel 27 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	Artikel 28 Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichs- leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
Artikel 14 Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungs- gesetzes	Artikel 29 Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes
Artikel 15 Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten	Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau

Artikel 31

Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Bereich „Landwirt“

Artikel 32

Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau

Artikel 33

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt

Artikel 36

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt

Artikel 37

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Artikel 38

Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Artikel 39

Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Artikel 40

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 41

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Artikel 42

Geltung von Vorschriften im Beitrittsgebiet

Artikel 43

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 44

Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL

Versicherter Personenkreis

- § 1 Versicherte kraft Gesetzes
- § 2 Versicherungsfreiheit
- § 3 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 4 Freiwillige Versicherung
- § 5 Freiwillige Weiterversicherung
- § 6 Verordnungsermächtigung

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Medizinische Rehabilitation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Voraussetzungen für die Leistungen

- § 7 Aufgabe der Rehabilitation
- § 8 Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 9 Ausschluß von Leistungen

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umfang und Ort der Leistungen

- § 10 Umfang und Ort der Leistungen

ZWEITER ABSCHNITT

Laufende Geldleistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Renten

ERSTER TITEL

Anspruchsvoraussetzungen

ERSTER UNTERTITEL

Renten wegen Alters

- § 11 Altersrente vom 65. Lebensjahr an
- § 12 Vorzeitige Altersrente

ZWEITER UNTERTITEL

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

- § 13 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

DRITTER UNTERTITEL

Renten wegen Todes

- § 14 Witwenrente und Witwerrente
- § 15 Waisenrente
- § 16 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

VIERTER UNTERTITEL

Wartezeiterfüllung

- § 17 Anrechenbare Zeiten

FÜNFTER UNTERTITEL

Rentenrechtliche Zeiten

- § 18 Beitragszeiten
- § 19 Zurechnungszeit
- § 20 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

SECHSTER UNTERTITEL

Abgabe des Unternehmens

- § 21 Abgabe des Unternehmens
- § 22 Verordnungsermächtigung

ZWEITER TITEL <i>Berechnung der Renten</i>	VIERTER ABSCHNITT <i>Rentenauskunft</i>
§ 23 Berechnung der Renten	§ 40 Rentenauskunft
§ 24 Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs	
DRITTER TITEL <i>Anpassung der Renten</i>	FÜNFTER ABSCHNITT <i>Leistungen an Berechtigte im Ausland</i>
§ 25 Anpassung	§ 41 Grundsatz
§ 26 Verordnungsermächtigung	§ 42 Rehabilitationsleistungen, Renten
VIERTER TITEL <i>Zusammentreffen von Renten mit Einkommen</i>	SECHSTER ABSCHNITT <i>Versorgungsausgleich</i>
§ 27 Zusammentreffen von Renten	§ 43 Realteilung
§ 28 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	
§ 29 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften	SIEBTER ABSCHNITT <i>Durchführung</i>
FÜNFTER TITEL <i>Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten</i>	ERSTER UNTERABSCHNITT <i>Beginn und Abschluß des Verfahrens</i>
§ 30 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten	§ 44 Beginn und Abschluß
SECHSTER TITEL <i>Ausschluß und Minderung von Renten</i>	ZWEITER UNTERABSCHNITT <i>Auszahlung und Anpassung</i>
§ 31 Ausschluß und Minderung von Renten	§ 45 Auszahlung und Anpassung
ZWEITER UNTERABSCHNITT <i>Beitragszuschüsse</i>	§ 46 Verordnungsermächtigung
§ 32 Anspruchsvoraussetzungen	DRITTER UNTERABSCHNITT <i>Berechnungsgrundsätze</i>
§ 33 Berechnung	§ 47 Berechnungsgrundsätze
§ 34 Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen	VIERTER UNTERABSCHNITT <i>Rechtsweg</i>
§ 35 Verordnungsermächtigung	§ 48 Rechtsweg
DRITTER ABSCHNITT <i>Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft</i>	DRITTES KAPITEL <i>Organisation und Datenschutz</i>
§ 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren	ERSTER ABSCHNITT <i>Organisation</i>
§ 37 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts	ERSTER UNTERABSCHNITT <i>Zuständige Versicherungsträger</i>
§ 38 Überbrückungsgeld	§ 49 Sachliche Zuständigkeit
§ 39 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen	§ 50 Örtliche Zuständigkeit

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Aufsichtsbehörden**

§ 51 Aufsichtsbehörden

DRITTER UNTERABSCHNITT**Beschäftigte der Versicherungsträger**

§ 52 Beschäftigte der Versicherungsträger

VIERTER UNTERABSCHNITT**Gesamtverband
der landwirtschaftlichen Alterskassen**

§ 53 Rechtsstellung

§ 54 Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung

§ 55 Selbstverwaltungsorgane

§ 56 Beschäftigte des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 57 Satzung

§ 58 Aufgaben des Verbandes

ZWEITER ABSCHNITT**Datenschutz**

§ 59 Mitgliedsnummer

§ 60 Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

§ 61 Versicherungskonto

§ 62 Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 63 Auskünfte der Deutschen Bundespost

§ 64 Datenverarbeitung

§ 65 Verordnungsermächtigung

VIERTES KAPITEL**Finanzierung****ERSTER ABSCHNITT****Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht**

§ 66 Finanzierungsgrundsatz

§ 67 Lagebericht

ZWEITER ABSCHNITT**Beiträge und Verfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68 Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

§ 69 Verordnungsermächtigung

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Verteilung der Beitragslast
und Zahlung der Beiträge**

§ 70 Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

DRITTER UNTERABSCHNITT**Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

§ 71 Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

VIERTER UNTERABSCHNITT**Versorgungsausgleich**

§ 72 Wiederauffüllung geminderter Anrechte

FÜNFTER UNTERABSCHNITT**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

§ 73 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Verfahren bei Beitragszuschüssen**

§ 74 Überprüfung der Voraussetzungen

SIEBTER UNTERABSCHNITT**Beitragserstattung**

§ 75 Erstattungsberechtigte

§ 76 Umfang und Wirkung

§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen
und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78 Beteiligung des Bundes

§ 79 Liquiditätssicherung

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Schwankungsreserve und Finanzverbund**

§ 80 Schwankungsreserve

§ 81 Anlage der Schwankungsreserve

§ 82 Finanzverbund

§ 83 Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und
Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfah-
ren

§ 84 Durchführung des Finanzverbundes

DRITTER UNTERABSCHNITT**Erstattungen**

§ 85 Erstattungen

FÜNFTE KAPITEL**Sonderregelungen****ERSTER ABSCHNITT****Ergänzungen für Sonderfälle****ERSTER UNTERABSCHNITT****Grundsatz**

§ 86 Grundsatz

§ 87 Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Versicherter Personenkreis**

§ 88 Versicherungspflicht

§ 89 Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

DRITTER UNTERABSCHNITT**Rehabilitation**

§ 90 Rehabilitation

VIERTER UNTERABSCHNITT**Vorzeitige Wartezeiterfüllung**

§ 91 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

FÜNFTER UNTERABSCHNITT**Anspruchsvoraussetzungen für Renten****ERSTER TITEL****Renten wegen Todes**

§ 92 Rente an frühere Ehegatten

ZWEITER TITEL**Hinzuverdienstgrenze**

§ 93 Hinzuverdienstgrenze

DRITTER TITEL**Wartezeiterfüllung**

§ 94 Wartezeit

§ 95 Wartezeit im Beitrittsgebiet

VIERTER TITEL**Rentenrechtliche Zeiten**§ 96 Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeiten-
den Familienangehörigen**SECHSTER UNTERABSCHNITT****Berechnung der Renten**

§ 97 Berechnung der Renten

ZWEITER ABSCHNITT**Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts****ERSTER UNTERABSCHNITT****Grundsatz**

§ 98 Grundsatz

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Leistungen zur Rehabilitation**

§ 99 Leistungen zur Rehabilitation

DRITTER UNTERABSCHNITT**Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten**§ 100 Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder
Witwerrenten

VIERTER UNTERABSCHNITT	ELFTER UNTERABSCHNITT
Rentenhöhe	Finanzierung
§ 101 Zuschlag bei Zugangsrenten	§ 115 Lagebericht
§ 102 Höhe von Bestandsrenten	§ 116 Beitragshöhe
§ 103 Umrechnung von Renten	§ 117 Beitragstragung
§ 104 Allgemeiner Rentenwert (Ost)	§ 118 Wiederauffüllung geminderter angleichungs-
§ 105 Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	dynamischer Anrechte
§ 106 Höhe der Rente für frühere Ehegatten	§ 119 Beitragserstattung
§ 107 Verordnungsermächtigung	§ 120 Finanzierung für 1995 bis 1997
	§ 121 Verordnungsermächtigung
FÜNFTER UNTERABSCHNITT	
Zusammentreffen von Renten mit Einkommen	
§ 108 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen	
SECHSTER UNTERABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Beitragszuschüsse	Landabgaberente
§ 109 Beitragszuschüsse	§ 122 Anspruchsvoraussetzungen
	§ 123 Leistungshöhe und Anpassung
SIEBTER UNTERABSCHNITT	§ 124 Leistungen an Berechtigte im Ausland
Rentenauskunft	§ 125 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen
§ 110 Anspruch auf Rentenauskunft	§ 126 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Land-
	abgabernenten
ACHTER UNTERABSCHNITT	§ 127 Durchführende Stellen
Betriebs- und Haushaltshilfe	§ 128 Kostentragung
oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung	
des Unternehmens der Landwirtschaft	
§ 111 Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige	
Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unter-	
nehmens der Landwirtschaft	
NEUNTER UNTERABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Versorgungsausgleich	Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen
§ 112 Realteilung in Altfällen	für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung
	§ 129 Versicherungsfreiheit
ZEHNTER UNTERABSCHNITT	§ 130 Kürzung der Renten
Organisation und Datenschutz	Anlage 1 Beitragszuschüsse
§ 113 Zuständige Versicherungsträger	Anlage 2 Umrechnungsfaktoren
§ 114 Versicherungskonto	

ERSTES KAPITEL Versicherter Personenkreis

§ 1

Versicherte kraft Gesetzes

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Landwirte,
2. mitarbeitende Familienangehörige.

(2) Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das als solches eine Existenzgrundlage bildet. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(3) Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Dies gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze, insbesondere nicht den des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ehegatten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft oder, sofern die Eheschließung nach der Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu erklären, welcher Ehegatte das Unternehmen als Landwirt nach Absatz 2 betreibt. Sie können innerhalb dieser Frist auch erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, bestimmt die landwirtschaftliche Alterskasse, welcher Ehegatte Landwirt nach Absatz 2 ist. Tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, kann innerhalb von drei Monaten gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erneut erklärt werden, welcher der Ehegatten das Unternehmen betreibt oder daß beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Betreibt jeder der Ehegatten ein Unternehmen der Landwirtschaft, sind beide Landwirte nach Absatz 2. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Ehegatten von Unternehmern, die ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei oder der Wanderschäfferei betreiben.

(4) Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft; die hierfür genutzten Flächen gelten als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Bodenbewirtschaftung gehören diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die der Unternehmer zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen ausübt, sowie die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, sofern diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung rechnet. Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den

Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn

1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße (Absatz 5) erreicht.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen.

(5) Ein Unternehmen der Landwirtschaft bildet insbesondere dann eine Existenzgrundlage, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert (Mindestgröße) erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

(6) Der Wirtschaftswert ist der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Pachtflächen sowie verpachtete oder nachhaltig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten und bei der Festlegung des Wirtschaftswertes des Unternehmens entsprechend zu berücksichtigen, es sei denn, es wird der Hektarwert dieser Flächen nachgewiesen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet werden. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, ist er zu schätzen. Weichen bei gartenbaulicher Nutzung die dem Einheitswertbescheid zugrunde liegenden betrieblichen Verhältnisse von den tatsächlichen ab, sind die Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung zu bewerten.

(7) Landwirt nach Absatz 2 ist nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt.

(8) Mitarbeitende Familienangehörige sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
3. Pflegekinder

eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder

sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

§ 2

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, wenn

1. 90 vom Hundert ihres Arbeitsentgelts und vergleichbaren Einkommens, ihr Arbeitseinkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie ihr Erwerbssatzeinkommen (Absatz 2) 80 vom Hundert der Bezugsgröße (Versicherungspflichtgrenze) überschreiten oder
2. sie eine Rente unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 6 beziehen.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Beschäftigung oder außerbetriebliche selbständige Tätigkeit nur bis zu 26 Wochen im Jahr dauert.

(2) Erwerbssatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, soweit es nicht nach § 779c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.

Erwerbssatzeinkommen sind auch den in Satz 2 genannten Leistungen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden sowie die Renten einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag unberücksichtigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente,

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.

(3) Wird die Versicherungspflichtgrenze überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Einkommens endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Einkommen entstanden ist.

(4) Versicherungsfrei sind auch

1. Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die
 - a) das 20. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder
 - b) bei Beginn der Versicherung die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können,
2. mitarbeitende Familienangehörige, solange sie als Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.

§ 3

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbssatzeinkommen (§ 2 Abs. 2) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet. Maßgebend ist der Jahresbetrag der Einkommen im laufenden Kalenderjahr.

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(3) Die Befreiung ist auf die Dauer der Erzielung von Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen befristet.

(4) Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag auch befreit, wer die Wartezeit für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nicht mehr erfüllen kann. Absatz 2 gilt.

§ 4

Freiwillige Versicherung

(1) Ehegatten von ehemaligen Landwirten können sich freiwillig versichern, wenn

1. sie weder versicherungspflichtig, versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sind,

2. sie das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. sie eine Rente nicht beziehen und
4. der ehemalige Landwirt eine Rente bezieht.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht gestellt wird, anderenfalls mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(3) Die freiwillige Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwillige Weiterversicherung

(1) Landwirte, die nicht mehr versicherungspflichtig oder die versicherungsfrei sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie

1. die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben,
2. die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt haben,
3. noch keine Rente beziehen,
4. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die Fortsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht beantragen.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet.

(3) Die Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt sind.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten Gartenbaubetriebe

1. die Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen und
2. die Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile; dabei ist ein mehrjähriger Durchschnitt der Hektarwerte zugrunde zu legen.

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Medizinische Rehabilitation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Voraussetzungen für die Leistungen

§ 7

Aufgabe der Rehabilitation

(1) Die Alterssicherung der Landwirte erbringt medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

§ 8

Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte erfüllt, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation gilt § 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 9

Ausschluß von Leistungen

Für den Ausschluß von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach diesem Abschnitt gilt § 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Umfang und Ort der Leistungen****§ 10****Umfang und Ort der Leistungen**

(1) Für Umfang und Ort der medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation gelten die §§ 13 bis 15, 28 Nr. 2 und 3, §§ 30, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 sowie § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann auch Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht werden. Die landwirtschaftlichen Alterskassen betreiben keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen. Im Interesse einer einheitlichen Erbringung und Durchführung der Leistungen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen eng zusammen.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn der Landwirt wegen der medizinischen oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist, die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; dies gilt entsprechend für die Dauer einer ärztlich verordneten Schonungszeit. Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn im übrigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

1. wegen § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird grundsätzlich bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten erbracht.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grade werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausfall können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. Die Richtlinien können die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT**Laufende Geldleistungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Renten****ERSTER TITEL****Anspruchsvoraussetzungen****ERSTER UNTERTITEL****Renten wegen Alters****§ 11****Altersrente vom 65. Lebensjahr an**

(1) Landwirte haben Anspruch auf Altersrente, wenn

1. sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

§ 12**Vorzeitige Altersrente**

Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an hat.

ZWEITER UNTERTITEL**Renten wegen Erwerbsunfähigkeit****§ 13****Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn

1. sie erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,

3. sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

(2) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verlängert sich um

1. vorhergehende Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zeiten einer hauptberuflich außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Berücksichtigungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,
4. Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, weil durch sie eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Anrechnungszeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 3 liegt,
6. Zeiten der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Zeiten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
8. Zeiten nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, in denen das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist,
9. Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und 5 erfüllt sind, und
10. Zeiten des Bezugs einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen; Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

DRITTER UNTERTITEL

Renten wegen Todes

§ 14

Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. das Unternehmen der Landwirtschaft des Verstorbenen abgegeben ist,
2. der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat,
3. der überlebende Ehegatte nicht Landwirt ist und
4. der überlebende Ehegatte
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht,
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
 - c) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige.

§ 15

Waisenrente

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils entsprechend § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf Waisenrente, wenn sie nicht

Landwirte sind. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der verstorbene Elternteil die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

§ 16

Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Sind Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse ist berechtigt, für die Rente den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

VIERTER UNTERTITEL

Wartezeiterfüllung

§ 17

Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden Beitragszeiten angerechnet.

(2) Beitragszeiten eines mitarbeitenden Familienangehörigen werden nur auf die Wartezeit für eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige angerechnet.

(3) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren.

(4) Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Steigerungszahl für begründete Anrechte durch die Zahl 0,0833 geteilt wird. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

FÜNFTER UNTERTITEL

Rentenrechtliche Zeiten

§ 18

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind.

§ 19

Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes den Beitragszeiten hinzugerechnet wird; die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit,
2. bei einer Witwenrente, Witwerrente und einer Waisenrente mit dem Tode des Versicherten.

(3) Die Zurechnungszeit bleibt unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.

§ 20

Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

Durch die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

SECHSTER UNTERTITEL

Abgabe des Unternehmens

§ 21

Abgabe des Unternehmens

(1) Ein Unternehmen der Landwirtschaft ist abgegeben, wenn das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme stillgelegter Flächen an einen Dritten übergegangen ist.

(2) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet sind,
2. diese mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet sind oder
3. in ähnlicher Weise die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko auf längere Dauer unmöglich gemacht ist.

Sofern die landwirtschaftlich genutzten Flächen Gegenstand eines Vertrages sind, bedarf dieser der Schriftform; der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 muß sich auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erstrecken. Der Zeitraum beginnt mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Fällen des § 11 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 12 und nicht vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den Fällen des § 13.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt das Unternehmen nicht als abgegeben, wenn weiterhin gewerbliche Tierzucht oder gewerbliche Tierhaltung einzelbetrieblich oder gemeinschaftlich im Sinne des Bewertungsgesetzes betrieben wird.

(3) Ein Unternehmen der Binnenfischerei ist abgegeben, wenn der Unternehmer mit seinem Unternehmen das Fischereiausübungsrecht aufgibt. Ein Unternehmen der Imkerei und Wanderschäfererei ist abgegeben, wenn der Unternehmer das Unternehmen aufgibt, übereignet oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren schriftlich übertragen hat. Für die Übertragung der Nutzung gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Abgabe steht es gleich, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt sind. Flächen gelten als stillgelegt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung ruht und nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Das Unternehmen gilt auch dann als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzte Fläche ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist,
2. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die gewählte Baumart und Pflanzenzahl eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
3. die Erstaufforstung agrar- oder infrastrukturellen Zielen sowie den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entspricht und landeskulturell unbedenklich ist,
4. durch die Erstaufforstung die Nutzung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und
5. der Wirtschaftswert der erstaufgeforsteten Fläche einschließlich des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 sind durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

(6) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Eigentum des Landwirts ist, gilt ferner als abgegeben, wenn eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zum ortsüblichen, angemessenen Preis erteilt ist. Die Ermächtigung ist an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Sie kann nur widerrufen werden, wenn das Unternehmen auf andere Weise abgegeben worden ist. Die nach Satz 1 abgegebenen Flächen sind von den nach Landesrecht zuständigen Stellen in gesonderten Nachweisen zu erfassen; diese Nachweise sind regelmäßig zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die nach Satz 1 vorgesehene Ermäch-

tigung sowie Form und Fristen der länderweisen Erfassung und Veröffentlichungen vor.

(7) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt auch dann als abgegeben, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens ohne Berücksichtigung erstaufgeforsteter Flächen 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 5 festgelegten Mindestgröße nicht überschreitet und der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfererei. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam, von einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gilt das Unternehmen nur dann als abgegeben, wenn der Unternehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

(9) Gibt ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Ehegatten ab, gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens nur als erfüllt, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. der übernehmende Ehegatte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Satz 1 gilt nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist. Gilt einer der Ehegatten als Landwirt nach § 1 Abs. 3, gilt für diesen Ehegatten die Abgabe als erfolgt, wenn er

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet hat und vor diesem Zeitpunkt für 60 Kalendermonate ununterbrochen als Landwirt nach § 1 Abs. 3 galt.

Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über die zulässigen Pflegemaßnahmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

ZWEITER TITEL

Berechnung der Renten

§ 23

Berechnung der Renten

(1) Der Monatsbetrag der Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit ist das Produkt des jeweiligen allgemeinen Rentenwertes mit der Summe der Steigerungszahlen.

(2) Der Berechnung der Rente wird für jeden Kalendermonat vor Rentenbeginn mit

1. Beitragszeiten,
2. einer Zurechnungszeit oder
3. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit einer Zurechnungszeit zusammenreffen, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit,

eine Steigerungszahl zugrunde gelegt. Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Steigerungszahlen berücksichtigt. Bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bleiben

1. Beitragszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen und
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

unberücksichtigt. Dies gilt nicht für freiwillige Beiträge nach Satz 3 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.

(3) Die Steigerungszahl beträgt für

1. mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten und Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, wenn die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene erfüllt ist, sowie für Zeiten des Bezugs einer Rente an Landwirte für jeden Kalendermonat 0,0833,
2. mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren sowie für Zeiten des Bezugs einer Rente an mitarbeitende Familienangehörige für jeden Kalendermonat 0,0417; dies gilt auch, wenn die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nicht erfüllt ist und neben Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger auch Beiträge als Landwirt gezahlt worden sind. Ist aus Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger eine Waisenrente zu ermitteln, beträgt die Steigerungszahl für jeden Kalendermonat an Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 0,0833.

(4) Der allgemeine Rentenwert entspricht ab 1. Januar 1995 dem Wert, der sich ergibt, wenn das im

Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ermittelte Altersgeld durch 40 geteilt wird. Der allgemeine Rentenwert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

(5) Die Witwenrente oder Witwerrente beträgt das 0,6fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Ehegatten.

(6) Die Waisenrente beträgt

1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten,
2. für Halbwaisen das 0,1fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen.

(7) Die Renten betragen die Hälfte des entsprechend den Absätzen 1 bis 4 festzustellenden Betrages, wenn das Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 6 als abgegeben gilt und vom Leistungsberechtigten weiterbewirtschaftet wird.

(8) Für jeden Monat, für den Versicherte eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag. Der Abschlag beträgt bei Inanspruchnahme

1. vor Vollendung des 60. Lebensjahres 0,2 vom Hundert,
2. zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und Vollendung des 62. Lebensjahres 0,23 vom Hundert und
3. ab Vollendung des 62. Lebensjahres 0,3 vom Hundert.

Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Sätze 1 und 2 gelten für Renten an Hinterbliebene entsprechend, wenn der Verstorbene eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen hatte.

(9) Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird dem überlebenden Ehegatten die Witwen- oder Witwerrente in Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen geleistet. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 24

Zuschläge oder Abschläge
aufgrund eines Versorgungsausgleichs

(1) Die Begründung von Anrechten aufgrund der Realteilung führt zu einem Zuschlag an Steigerungszahlen. Der Begründung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.

(2) Die Begründung von Anrechten zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag an Steigerungszahlen.

(3) Der Zuschlag oder Abschlag an Steigerungszahlen wird ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(4) Ein Zuschlag an Steigerungszahlen, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung eines geminderten Anrechts ergeben, wird bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nur berücksichtigt, wenn die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Steigerungszahlen für freiwillige Beiträge zu ermitteln sind.

DRITTER TITEL

Anpassung der Renten

§ 25

Anpassung

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige allgemeine Rentenwert durch den neuen allgemeinen Rentenwert ersetzt wird.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den vom 1. Juli eines jeden Jahres an maßgebenden allgemeinen Rentenwert zu bestimmen.

VIERTER TITEL

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 27

Zusammentreffen von Renten

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder mehrere Ansprüche auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird nur eine Rente geleistet.

(2) Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenansprüchen eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange § 23 Abs. 9 Anwendung findet. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 28

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen, gilt § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind.

§ 29

Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:

1. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
2. Zusammentreffen von Renten,
3. Aufteilung von Witwenrente und Witwerrente auf mehrere Berechtigte,
4. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes.

Mindert oder erhöht sich die Rente auch aufgrund einer Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, ist dies vorrangig zu berücksichtigen. Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

FÜNFTER TITEL

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

§ 30

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

(1) Die §§ 99, 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 1, 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten für Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend. § 101 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetz-

buch gilt entsprechend, wenn eine Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs stattgefunden hat.

(2) Übernimmt ein Empfänger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile die Grenzwerte nach § 21 Abs. 7 überschreitet, wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 betreibt, oder endet die Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 vor Ablauf von neun Jahren, ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

1. ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt,
2. mehr als 25 Bienenvölker oder eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder
3. Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person wird, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4 betreibt.

Das Ruhen der Rente endet frühestens von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens wieder erfüllt sind.

SECHSTER TITEL

Ausschluß und Minderung von Renten

§ 31

Ausschluß und Minderung von Renten

Für den Ausschluß und die Minderung von Renten gelten die §§ 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beitragszuschüsse

§ 32

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das nach Absatz 2 ermittelte jährliche Einkommen 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Das jährliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

(3) Das Jahreseinkommen ist die Summe der in Satz 3 genannten Einkommen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten aus Einkommen des Ehegatten ist nicht zulässig. Einkommen sind

1. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 4 bis 6 einschließlich vergleichbarem im Ausland erzielten Einkommen,
2. 90 vom Hundert des im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Arbeitsentgelts und vergleichbaren Einkommens,
3. im vorvergangenen Kalenderjahr bezogenes Erwerbseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 2,
4. sonstiges Arbeitseinkommen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die um den Freibetrag nach dem Einkommensteuerrecht vermindert sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz nach Maßgabe des Absatzes 7, soweit diese nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Das Einkommen wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(4) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft das maßgebende Arbeitseinkommen. Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen; nach Ablauf dieser Frist ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird. Änderungen des Einkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zur fristgemäßen Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides.

(5) Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, wird für Landwirte das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt.

(6) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 5 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die

1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem mehrjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten land-

wirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert sinkende Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher außerbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigen und

2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 2 im vorvergangenen Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat,

Gruppe 2:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 2 im vorvergangenen Kalenderjahr von über 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(7) Für Einkommen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 sind die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte maßgebend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt.

§ 33

Berechnung

(1) Bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 Deutsche Mark beträgt der Zuschuß zum Beitrag 80 vom Hundert des Beitrags. Für je 1 000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen 15 001 Deutsche Mark übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 vom Hundert des Beitrags gemindert. Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet (Anlage 1).

(2) Der Zuschuß zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemißt sich wie der Zuschuß zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berech-

net sich der Beitragszuschuß für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. Das gleiche gilt, wenn der mitarbeitende Familienangehörige sowohl mit dem Landwirt als auch mit dessen nach § 1 Abs. 3 versicherten Ehegatten verwandt oder verschwägert ist.

§ 34

Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen

(1) Der Zuschuß zum Beitrag wird monatlich geleistet und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(2) Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuß von dem Kalendermonat an geleistet, in dem er beantragt wird. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt.

(3) Sind der landwirtschaftlichen Alterskasse die nach § 32 Abs. 3 maßgebenden Einkommen vom Leistungsberechtigten nicht nachgewiesen worden, kann sie nur Vorschüsse zahlen. Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(4) Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben.

§ 35

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Abs. 6 zu bestimmen und
2. bei einer Neufestsetzung des Beitrages die Höhe der Zuschüsse zum Beitrag in Anlage 1 nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 zu ändern.

DRITTER ABSCHNITT**Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft****§ 36****Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren**

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn

1. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und
2. die Erbringung dieser Leistung durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei

1. Vorliegen einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen oder nach Mehrlings- und Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung,
2. Vorsorgekuren nach den §§ 23 und 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
3. Rehabilitationskuren nach den §§ 40 und 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 10 Abs. 3 gilt.

(4) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geleistet; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

§ 37**Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts**

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den überlebenden Ehegatten eines versicherten Landwirts erbracht werden, wenn

1. er das Unternehmen des Verstorbenen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführt und
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Landwirts für insgesamt zwölf Monate erbracht werden. § 10 Abs. 3 gilt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten beteiligt sich der Leistungsberechtigte angemessen an den danach entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); maßgebend sind die Verhältnisse nach Ablauf von sechs Monaten. Die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.

(4) Von der Erbringung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe soll abgesehen werden, wenn in dem Unter-

nehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

(5) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erbracht; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

§ 38**Überbrückungsgeld**

(1) Nach dem Tode versicherter Landwirte erhalten Witwen oder Witwer Überbrückungsgeld, wenn

1. sie das Unternehmen der Landwirtschaft als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen,
2. im Haushalt des Leistungsberechtigten mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
3. der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,
4. der Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und
5. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gehabt hätte.

(2) Für die Berechnung des Überbrückungsgeldes gelten die Vorschriften über die Berechnung einer Altersrente vom 65. Lebensjahr an entsprechend unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers von diesem gezahlten Beiträge.

(3) Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer des auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden Jahres gezahlt. Es gelten die Vorschriften über Beginn, Änderung, Ende, Ausschluß und Minderung von Renten entsprechend.

(4) Der Anspruch ruht während der Zeit, in der Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts gestellt wird.

§ 39**Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen**

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den versicherten Landwirt erbracht werden, wenn

1. eine Person, die die Aufgaben eines versicherten Landwirts oder seines Ehegatten außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ständig wahrgenommen hat, gestorben ist und
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn

1. ein alleinstehender versicherter Landwirt gestorben ist oder
2. der versicherte Landwirt und sein Ehegatte gestorben sind

und die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(3) § 37 Abs. 2 bis 5 gilt.

VIERTER ABSCHNITT

Rentenauskunft

§ 40

Rentenauskunft

Für die Rentenauskunft gilt § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

§ 41

Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt auch für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 42

Rehabilitationsleistungen, Renten

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, ein Beitrag gezahlt worden ist.

(2) Berechtigte erhalten wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

(3) Soweit die Rente auf Zeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 beruht, bleiben diese bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt.

(4) Ein Abschlag an Steigerungszahlen aufgrund eines Versorgungsausgleichs wird berücksichtigt, soweit er auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten entfällt. Der Abschlag wird

auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit den der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zeiten gleichmäßig verteilt.

(5) Bei Berechtigten, die nicht Deutsche sind, wird der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt.

(6) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft wird nur im Inland erbracht.

(7) Berechtigten wird ein Überbrückungsgeld nicht gezahlt.

SECHSTER ABSCHNITT

Versorgungsausgleich

§ 43

Realteilung

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, wenn beide Ehegatten berücksichtigungsfähige Anrechte nach diesem Gesetz erworben haben. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, sieht das Familiengericht auf seinen Antrag von der Realteilung ab.

(2) Die Realteilung erfolgt, indem zu Lasten der vom Ausgleichsverpflichteten nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht bei der für ihn zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse begründet wird.

SIEBTER ABSCHNITT

Durchführung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beginn und Abschluß des Verfahrens

§ 44

Beginn und Abschluß

(1) Für den Beginn und den Abschluß des Verfahrens gelten § 115 Abs. 1 bis 5, § 116 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 117 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann in Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Auszahlung und Anpassung****§ 45****Auszahlung und Anpassung**

(1) Für die Auszahlung von Renten gilt § 118 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Bundespost vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.

§ 46**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Nähere zu dem Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben, der Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse und Vergütungen entsprechend § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, sofern die landwirtschaftlichen Alterskassen von der Möglichkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch machen.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Berechnungsgrundsätze****§ 47****Berechnungsgrundsätze**

Die Berechnungsgrundsätze der §§ 121 bis 123 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT**Rechtsweg****§ 48****Rechtsweg**

Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

DRITTES KAPITEL**Organisation und Datenschutz****ERSTER ABSCHNITT****Organisation****ERSTER UNTERABSCHNITT****Zuständige Versicherungsträger****§ 49****Sachliche Zuständigkeit**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte sind die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig.

§ 50**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen richtet sich, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft. Betreibt ein Landwirt mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen mit dem höchsten Wirtschaftswert seinen Sitz hat.

(2) Endet die versicherungspflichtige Tätigkeit, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen mit Ausnahme der Alterskasse für den Gartenbau nach dem

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlichen Aufenthalt

des Versicherten oder des Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Waisengeldern ist bei Halbwaisen die für den überlebenden Ehegatten, im übrigen die für die jüngste Waise bestimmte landwirtschaftliche Alterskasse zuständig. Die Alterskasse für den Gartenbau bleibt zuständig, wenn an sie zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

(3) Liegt der nach Absatz 2 maßgebende Ort nicht im Inland, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, die zuletzt nach Absatz 2 zuständig war.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Aufsichtsbehörden****§ 51****Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die landwirtschaftliche Alterskasse führt die für die Aufsicht über die landwirt-

schaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die landwirtschaftliche Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Sie ist auch für die Genehmigung der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse zuständig.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 52

Beschäftigte der Versicherungsträger

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Alterskasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der landwirtschaftlichen Alterskasse richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 53

Rechtsstellung

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 54

Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3, §§ 72 bis 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 sowie für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Aufwendungen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind von den Mitgliedern zu tragen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Verwaltungskosten, die dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes entstehen, werden ihm von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erstattet.

§ 55

Selbstverwaltungsorgane

(1) Bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes jeder landwirtschaftlichen Alterskasse zusammen; ein Mitglied gehört der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber an. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden vom Vorstand der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse gewählt; der Stellvertreter muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der landwirtschaftlichen Alterskasse sein.

(3) Der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber an. Je Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(4) Für die Selbstverwaltungsorgane gelten die §§ 33, 35, 37 Abs. 1, §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, §§ 58, 59, 62, 63 Abs. 1, 3 und 4, § 64 Abs. 3, § 66 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Vertreterversammlung beschließt auch über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, über die Errichtung von Gebäuden sowie über die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Verbandsaufgaben.

§ 56

Beschäftigte des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine abweichende Regelung festlegen. § 36 Abs. 1, 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter werden jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften.

§ 57

Satzung

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat durch seine Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz des Verbandes,
2. Entschädigungen für Organmitglieder,
3. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. die Verpflichtung der Mitglieder zur Unterstützung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen der landwirtschaftlichen Alterskassen,
6. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,
7. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
8. Art der Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachung gilt § 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 58

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zu diesem Zwecke eng mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen. Sie haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unterstützt die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung, auch durch Zeitschriften,

2. Aufstellung und Auswertung von Statistiken zu Verbandszwecken,

3. Abschluß von Verträgen für die Mitglieder, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit nur hierdurch eine bundeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung möglich ist oder er von den Mitgliedern hierzu bevollmächtigt ist,

4. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedern,

5. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen,

6. Arbeitstagungen,

7. Forschung,

8. Übernahme der Vertretung der Mitglieder gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,

9. Bereitstellung von Einrichtungen zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann mit Wirkung für seine Mitglieder Grundsatzentscheidungen zur Entwicklung und Harmonisierung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie zur Koordinierung der wirtschaftlichen Nutzung von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder treffen.

(4) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann im Rahmen der Absätze 1 und 2 Rechenzentren betreiben oder sich an Rechenzentren beteiligen.

(5) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen darf eine Datei mit personenbezogenen Daten, die einer Mitgliedsnummer zugeordnet sind, nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes sowie einheitliche Merkblätter vorschreiben.

(7) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 59

Mitgliedsnummer

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für Personen eine Mitgliedsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines

Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Für versicherte Personen hat sie eine Mitgliedsnummer zu vergeben.

(2) Die Mitgliedsnummer einer Person darf an personenbezogenen Merkmalen nur enthalten

1. das Geburtsdatum,
2. eine Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf.

Es kann eine gemeinsame Mitgliedsnummer für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die bei ihr errichtete landwirtschaftliche Alterskasse und landwirtschaftliche Krankenkasse vergeben werden.

(3) Jede Person, an die eine Mitgliedsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über diese zu unterrichten.

(4) Die §§ 18f und 18g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 60

Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf personenbezogene Daten in Dateien nur verarbeiten oder aus Dateien nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der landwirtschaftlichen Alterskassen durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden. Sie ist mit Leistungsträgern im Ausland zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen personenbezogene Daten nur übermitteln, soweit dies zur Führung einer Datei oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist.

§ 61

Versicherungskonto

Für die Führung und den Inhalt des Versicherungskontos sowie die Pflichten der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Versicherten gilt § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 62

Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt von Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 63

Auskünfte der Deutschen Bundespost

Für Auskünfte der Deutschen Bundespost an die für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger und diesen Gleichgestellte (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sowie § 69 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über personenbezogene Daten gilt § 151 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die landwirtschaftliche Alterskasse darf der Deutschen Bundespost Auskünfte über personenbezogene Daten entsprechend § 151 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erteilen.

§ 64

Datenverarbeitung

Die landwirtschaftliche Alterskasse, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die landwirtschaftliche Krankenkasse desselben Bezirks dürfen personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien verarbeiten, soweit die Daten jeweils zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. § 76 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 65

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Mitgliedsnummer zu vergeben ist,

2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Mitgliedsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliedsnummer sowie über ihre Änderung,
4. die für die Vergabe einer Mitgliedsnummer zuständige landwirtschaftliche Alterskasse,
5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen mit der Deutschen Bundespost sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
7. Fristen, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind,
8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung zu bestimmen.

VIERTES KAPITEL

Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT

Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht

§ 66

Finanzierungsgrundsatz

(1) Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Schwankungsreserve gedeckt.

(2) Einnahmen sind insbesondere die Beiträge und die Bundesmittel.

§ 67

Lagebericht

(1) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Lagebericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger sowie der Einnahmen und der Ausgaben insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils erforderlichen Beitrages in den künftigen zehn Kalenderjahren. Daneben enthält der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Alterssicherung der Landwirte in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft.

(2) Der Bericht ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

§ 68

Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

Der Beitrag ist so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Beitragszahler die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit den Bundesmitteln und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres decken und sicherstellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechen. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug der Bundesmittel und der sonstigen Einnahmen. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.

§ 69

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die Festsetzung soll bis zum 31. Oktober erfolgen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

§ 70

Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen trägt der Landwirt; sind beide Ehegatten versichert, haften sie gesamtschuldnerisch. Die Beiträge werden unmittelbar an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt; die Zahlung soll im Wege des Kontenabbuchungsverfahrens durchgeführt werden. Das Nähere über die Zahlung bestimmt die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse rechnet mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen

Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages auf.

(3) Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

§ 71

Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

(1) Der Beitrag ist jeweils am Ersten eines Kalendermonats fällig.

(2) Beiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. Im übrigen gelten § 197 Abs. 2 bis 4 und § 198 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Versorgungsausgleich

§ 72

Wiederauffüllung geminderter Anrechte

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die um einen Abschlag an Steigerungszahlen gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 187 Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 73

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Versicherten gilt § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Soweit es für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Erbringung von Leistungen erforderlich ist, sind

1. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Mitteilung über

den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Unternehmensverhältnisse eines versicherten Landwirts sowie über die Änderung der Verhältnisse zu machen; bei Verpachtung von Flächen ist der landwirtschaftlichen Alterskasse auch der Familienname, Vorname und die Anschrift des Pächters mitzuteilen,

2. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Art und Höhe der Renten an einen Versicherten mitzuteilen,
3. die landwirtschaftlichen Krankenkassen insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen mitzuteilen, ob der Landwirt, sein Ehegatte und die nach diesem Gesetz versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen bei ihnen versichert sind.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Verfahren bei Beitragszuschüssen

§ 74

Überprüfung der Voraussetzungen

Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag zu überprüfen, ob dessen Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Die §§ 60 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Beitragsersetzung

§ 75

Erstattungsberechtigte

Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können,
2. Witwen, Witwern und Waisen, wenn wegen der Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Versicherten nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

§ 76

Umfang und Wirkung

(1) Erstattet wird die Hälfte der vom Versicherten getragenen Beiträge. Vor Ermittlung des Erstattungsbetrages werden erbrachte Zuschüsse zum Beitrag gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet.

(2) Sind Leistungen mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag in Anspruch genommen worden, werden nur die Beiträge erstattet, die für Zeiten nach dem Erlaß des letzten Leistungsbescheids gezahlt worden sind. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht.

(3) Ist zu Lasten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaft auf eine Rente zu entrichten gewesen wäre.

(4) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten beschränkt werden. Mit der Beitragserstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Verwaltungsakte über die Erbringung von Zuschüssen zum Beitrag sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

§ 77

Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78

Beteiligung des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte mit einem Bundeszuschuß (Absatz 2), einem Strukturausgleich (Absatz 3) und einem Anteil an den Aufwendungen für Beitragszuschüsse (Absatz 4).

(2) Der Bundeszuschuß ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die

Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen in diesem folgenden Kalenderjahr zu den Ausgaben im laufenden Kalenderjahr stehen.

(3) Bei einer Veränderung der Zahl der Beitragszahler leistet der Bund einen Strukturausgleich in Höhe des Betrags, der sich ergibt, wenn der Jahresbetrag der von den Beitragszahlern ohne Berücksichtigung dieses Strukturausgleichs zu tragenden Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte durch die Zahl der Beitragszahler am Ende des Jahres 1994 geteilt und dieses Ergebnis mit dem Unterschied zwischen der Anzahl der Beitragszahler am Ende des Jahres 1994 und derjenigen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres, für das der Strukturausgleich bestimmt wird, und dem Faktor 0,775 vervielfacht wird. Maßgebend sind jeweils die Zahl an Beitragszahlern, die sich ohne Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 3 versicherten Beitragszahler ergibt, sowie die Ausgaben, die sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergeben, denen eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 zugrundeliegt.

(4) Der Bund trägt zusätzlich einen Betrag in Höhe von 2 vom Hundert der Summe der Jahreseinkommen der Zuschußberechtigten; maßgebend ist die Zahl der Zuschußberechtigten und deren Jahreseinkommen am Ende des jeweiligen Jahres.

§ 79

Liquiditätssicherung

(1) Reichen in der Alterssicherung der Landwirte die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den landwirtschaftlichen Alterskassen eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Schwankungsreserve und Finanzverbund**

§ 80

Schwankungsreserve

Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

§ 81

Anlage der Schwankungsreserve

Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 82

Finanzverbund

(1) Die Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe werden von den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen je Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(3) Zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jeder landwirtschaftlichen Alterskasse am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.

§ 83

Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren

(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bestimmt die auf die landwirtschaftlichen Alterskassen entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die entsprechenden Anteile für Betriebs- und Haushaltshilfe an dem Gesamtbetrag dieser Ausgaben. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten entsprechend.

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Rehabilitation nicht aufwenden.

§ 84

Durchführung des Finanzverbundes

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt die Abrechnungen für den Finanzverbund durch. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Erstattungen**

§ 85

Erstattungen

(1) Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sind von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

(2) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse eine Rente für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die die Vorschrift über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes anzuwenden ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

FÜNFTE KAPITEL**Sonderregelungen****ERSTER ABSCHNITT****Ergänzungen für Sonderfälle****ERSTER UNTERABSCHNITT****Grundsatz**

§ 86

Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangegangenen Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

§ 87

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wer-

den. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(2) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(3) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an den Wirtschaftswert anknüpfen, treten im Beitrittsgebiet an die Stelle des Wirtschaftswerts der Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes und an die Stelle des Einheitswertbescheids der Grundsteuermeßbescheid, solange noch kein Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz festgestellt worden ist; insoweit ist § 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

(4) Bei der Bestimmung der Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile durch Rechtsverordnung nach § 6 kann bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung getragen werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Versicherter Personenkreis

§ 88

Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, bleiben in dieser Tätigkeit unbeschadet der Höhe außerbetrieblichen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens im Sinne des § 2 versicherungspflichtig, solange die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind und die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.

(2) Landwirte nach Absatz 1 werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt sind oder
2. als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind oder
3. eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 230 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Befreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, im Falle des Satzes 1 Nr. 1 mit Beginn des Monats, in dem der Landwirt fünf

Jahre versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war, frühestens mit Beginn der Versicherungspflicht.

(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren nicht erforderlich ist.

(4) Die §§ 2 und 3 gelten vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

(5) Eine Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt weiter, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.

(6) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren und die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, bleiben versicherungspflichtig, solange die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist; Absatz 2 gilt.

(7) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig; sie werden auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen. Die Versicherungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eintritt; ist zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist, spätestens aber mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Personen, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen für die Begründung der Beitragspflicht unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt haben, sind versicherungspflichtig, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die Erklärung über die Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. Die Versicherungspflicht beginnt vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat folgt, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld geleistet worden ist. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Personen nach Satz 1 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1995 befreit; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen.

(9) Für Personen, die im Beitrittsgebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbstständig tätig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen wollen, gelten ab 1. Januar 1995 die für Landwirte maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(10) Die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, weiter. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können bis zum 31. Dezember 1998 als Maßstab für die Festlegung der Existenzgrundlage statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen.

§ 89

Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Personen, die am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht befreit waren, sind nach den Vorschriften über den versicherten Personenkreis versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen, frühestens am 1. Januar 1995, beantragen, daß die Befreiung von der Beitragspflicht enden soll; die Befreiung endet vom Eingang des Antrags an. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

(2) Versicherungsfrei ab 1. Januar 1995 sind Personen, deren nach § 2 maßgebliches Einkommen im Jahre 1994 80 vom Hundert der Bezugsgröße dieses Jahres überschritten hat; § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die

1. am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und
2. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,

sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind.

(4) Personen, die am 31. Dezember 1994 beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, sind von dem Kalendermonat an versicherungsfrei, zu dessen Beginn 45 anrechnungsfähige Beitragsjahre zurückgelegt sind. Das gilt auch für Personen, die sich freiwillig versichern.

(5) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
2. mit einem am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte Beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und

3. die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(6) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht auch dann befreit, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. sie am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, der für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hatte und
4. sie die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(7) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind auch Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rehabilitation

§ 90

Rehabilitation

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation nur erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Monate versichert war, stehen bis 31. Dezember 1996 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

§ 91

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn der Arbeitsunfall nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Anspruchsvoraussetzungen für Renten

ERSTER TITEL
Renten wegen Todes

§ 92
Rente an frühere Ehegatten

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nach dem Tode des versicherten Landwirts auch für frühere Ehegatten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn

1. während der Dauer der Ehe Beiträge gezahlt sind,
2. der frühere Ehegatte nicht Landwirt ist und nicht wieder geheiratet hat, und
3. a) der frühere Ehegatte erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
 b) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Landwirts geschlossen war und der Verstorbene
 aa) Anspruch auf Altersrente hatte oder
 bb) Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte oder
 c) der frühere Ehegatte als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt hat.

Satz 1 gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht auch, wenn das Unternehmen des verstorbenen Landwirts von dessen Witwe oder Witwer weitergeführt wird.

ZWEITER TITEL
Hinzuverdienstgrenze

§ 93
Hinzuverdienstgrenze

Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld, das spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER TITEL
Wartezeiterfüllung

§ 94
Wartezeit

(1) Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur angerechnet, wenn der Versicherte mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes, einer Landabgaberente oder eines Hinterbliebenengeldes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt hat. Satz 1 gilt für die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht für Personen, die bis zum 1. Oktober 1972 mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, wenn die Beitragspflicht bis zum 1. Oktober 1972 endete.

(2) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(3) Ist ein beitragspflichtiger Landwirt vor dem 1. Januar 1995 verstorben und hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Unternehmers bereits für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse weitergezahlt, werden auf Antrag diese Beitragszeiten auch auf die Wartezeit bei einer Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Bei einer Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt dies nur für von dem überlebenden Ehegatten als Unternehmer gezahlte Beiträge und für Beiträge, die aufgrund einer Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen gezahlt wurden, die vor dem 1. Januar 1974 erlangt worden ist. Bei einer Witwen- oder Witwerrente nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b gilt dies nur für Beiträge, die als Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Landwirts gezahlt sind. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht unter den sonstigen Voraussetzungen des bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Rechts auch dann, wenn für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt sind und

1. der Verstorbene vor dem 1. April 1968
 a) Landwirt im Saarland war und
 b) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden war sowie

2. für die Zeit, in der er nach dem 31. März 1963 Landwirt im Saarland war, Beiträge gezahlt sind.

(5) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Waisenrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Beiträge, die ein vorverstorbenen Ehegatte als Landwirt gezahlt hat, werden angerechnet.

(6) Beiträge, die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund gezahlt worden sind, gelten als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 5.

(7) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 für einen mitarbeitenden Familienangehörigen an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind und nach § 96 angerechnete Beiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 5.

(8) Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht für Landwirte, die nach § 88 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreit worden sind, nur, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt ist. Für den Anspruch der Hinterbliebenen eines nach § 88 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreiten landwirtschaftlichen Unternehmers auf Rente wegen Todes gilt Satz 1 entsprechend.

§ 95

Wartezeit im Beitrittsgebiet

(1) Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Altersrente stehen den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte vor dem 2. Januar 1945 geboren ist,
2. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
4. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

(2) Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit stehen in der Zeit bis 31. Dezember 2000 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,

2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. der Leistungsberechtigte im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt nicht versicherungspflichtig ist,
4. die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt war, jedoch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und
5. die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit allein aufgrund von Beitragszeiten noch nicht erfüllt ist.

VIERTER TITEL

Rentenrechtliche Zeiten

§ 96

Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen

(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. die Ehe am 31. Dezember 1994 bestanden hat,
3. die Ehegatten in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben,
4. der Ehegatte einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten hat und
5. die Beitragszeiten des Landwirts nach § 94 Abs. 1 berücksichtigt werden.

Ist der Ehegatte am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig und hat er bereits das 55. Lebensjahr vollendet, gelten für Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge nur in dem Umfang als gezahlt, als bei Anwendung von § 19 Zurechnungszeiten zu berücksichtigen wären. Für Zeiten im Saarland vor dem 1. April 1963 steht die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Ehegatten von Beziehern einer Rente oder einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts am 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig und nach dem 1. Januar 1930 geboren ist, es sei denn, der Ehegatte ist versicherungsfrei.

(2) Beitragszeiten nach Absatz 1 gelten als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3. Diese Zeiten sowie Zurechnungszeiten nach § 19 werden bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres

bis einschließlich 1995	zu 60 vom Hundert,
im Jahre 1996	zu 80 vom Hundert,
im Jahre 1997	
und später	zu 100 vom Hundert

berücksichtigt; wird eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen, ist das Jahr maßgebend, in dem die Rente beginnt.

(3) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, in der der Landwirt Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
4. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten und vor dem 1. Januar 1995 als mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, gelten für Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1980, die nicht mit Beiträgen belegt sind, für jeden Kalendermonat, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. April 1980 mindestens fünf Jahre in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen. Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für die in Satz 1 genannten mitarbeitenden Familienangehörigen Beiträge als gezahlt, wenn sie

1. in diesem Zeitraum in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen und
2. nur deshalb in der Altershilfe für Landwirte nicht versichert waren, weil sie vor dem 1. Mai 1980 bereits eine Versicherungszeit von 15 Jahren in der

gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
 2. in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren,
- gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Berechnung der Renten

§ 97

Berechnung der Renten

Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegt sind, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn sie

1. auf einer Beitragszahlung für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres beruhen,
2. von Versicherten gezahlt worden sind, die nach § 89 Abs. 1 Satz 2 versicherungspflichtig sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

§ 98

Grundsatz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Durch dieses Gesetz aufgehobene und ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit

diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

(4) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, wird aus Anlaß der Rechtsänderung die Leistung nicht neu bestimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen zur Rehabilitation

§ 99

Leistungen zur Rehabilitation

Für Leistungen zur Rehabilitation sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 100

Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wenn

1. der verstorbene Landwirt am 31. Dezember 1994 Anspruch auf Altersgeld hatte und am 1. Oktober 1957 bereits nicht mehr Landwirt war oder am 1. Oktober 1957 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatte und
2. die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war.

Im Saarland tritt an die Stelle des 1. Oktober 1957 der 1. April 1963.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

§ 101

Zuschlag bei Zugangsrenten

(1) Entsteht ein Anspruch auf Rente erstmals in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009 und sind bereits vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden, wird zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente ein Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag gilt als Rente. Der Zuschlag ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht unter Berücksichtigung von Absatz 2 und nachfolgenden Rentenanpassungen berechnet und der Unterschieds-

betrag zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente mit dem Abschmelzungsfaktor nach Absatz 3 vervielfältigt wird; die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen finden bei der jeweiligen Rentenberechnung keine Anwendung. Beiträge, die ein Landwirt, der am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit war, vor dem 1. Januar 1995 gezahlt hat, bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist der Landwirt verheiratet und bezieht sein Ehegatte eine Rente, die nach § 23 berechnet ist, gilt der Landwirt bei der Ermittlung einer Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht als unverheiratet.

(3) Der Zuschlag beträgt bei einem Beginn der Rente in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 14/15 (Abschmelzungsfaktor) des Unterschiedsbetrages. Der Abschmelzungsfaktor wird für Renten, die bis zum 30. Juni 2009 beginnen, für jedes weitere Jahr nach dem 30. Juni 1996 um ein weiteres Fünftel vermindert, jedoch jeweils nur im Jahr des Beginns der Rente. Ändert sich der Familienstand des Leistungsberechtigten, tritt eine Rente des Ehegatten hinzu oder entfällt sie, wird der Zuschlag neu berechnet; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente begonnen hat.

(4) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt. Absatz 3 Satz 3 gilt.

(5) Hat der verstorbene Versicherte einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Rente an Hinterbliebene, wird zu der Hinterbliebenenleistung ein entsprechend den Absätzen 1 und 3 berechneter Zuschlag gezahlt; dabei ist das Jahr des Beginns der Rente des Verstorbenen maßgebend. Hat ein Hinterbliebener einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.

(6) Trifft eine nach den Absätzen 1, 3 und 5 berechnete Hinterbliebenenrente mit einer Rente aus eigener Versicherung zusammen, mindert sich der Zuschlag um den Betrag der Rente aus eigener Versicherung. Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet.

(7) Entsteht ein Anspruch auf Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist; § 102 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte oder Verstorbene nach § 1 Abs. 3 versichert war.

(8) Für Renten an mitarbeitende Familienangehörige gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, wenn unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Leistung ein Anspruch auf Rente entsteht. Maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Leistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit begonnen hat. Wird Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereits am 31. Dezember 1994 bezogen, gilt der Anspruch auf Rente als am 1. Januar 1995 entstanden. Sind Beiträge nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Zeiten nach dem 31. Dezember 1994 gezahlt worden, werden diese Beiträge bei der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu berechnenden Rente berücksichtigt.

(10) Für Bezieher eines Überbrückungsgeldes gelten die Absätze 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zuschlag auf der Grundlage eines Betrages ermittelt wird, der sich ergibt, wenn der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird.

§ 102

Höhe von Bestandsrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ändert sich der Familienstand des verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die Rente des bisher Leistungsberechtigten neu berechnet, indem der Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2, der dem bisherigen vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebenden Betrag der Rente zugrunde lag, durch den Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt.

(3) Für eine Rente, die spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs einer am 31. Dezember 1994 geleisteten Rente beginnt, gilt § 101 Abs. 1 bis 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(4) Verstirbt der am 31. Dezember 1994 bereits Leistungsberechtigte und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten ein Anspruch auf

1. Witwen- oder Witwerrente oder
2. Waisenrente,

gilt hierfür § 101 Abs. 1, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(5) Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Jahr 1994 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt worden ist.

§ 103

Umrechnung von Renten

(1) Eine nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellende Rente wird zum 31. Dezember 1994 vor ihrer Anpassung ermittelt, indem der für die bis zum Rentenbeginn zurückgelegte Anzahl an Beitragsjahren maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Höhe der zugrundeliegenden Rente ändert. Über die Umrechnung ist spätestens in der anschließenden Mitteilung über die Renten Anpassung zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umrechnung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine bereits vor dem 1. Januar 1995 geleistete Rente und für den Zuschlag entsprechend.

(4) Wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird das nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichs zu ermittelnde Anrecht für einen unverheirateten Versicherten nach § 101 entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe berechnet, daß für die Ermittlung des Umrechnungsfaktors den Beitragsjahren die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinzugerechnet und der Umrechnungsfaktor mit dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Beitragsjahre zur Gesamtzahl der der Berechnung zugrundeliegenden Beitragsjahre vervielfältigt wird.

§ 104

Allgemeiner Rentenwert (Ost)

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird ein allgemeiner Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten gebildet. Er tritt an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts, soweit

1. Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, es sei denn, während dieser Zeiten bestand vor dem 1. Januar 1995 Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte,

2. das Familiengericht angeordnet hat, daß das begründete Anrecht auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) umzurechnen ist,
3. Versicherte Beiträge zur Wiederauffüllung eines Anrechts gezahlt haben, das um einen Abschlag an Steigerungszahlen gemindert ist, dessen Ermittlung der allgemeine Rentenwert (Ost) zugrunde lag.

Liegt der Berechnung des Monatsbetrags des Anrechts ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist bei der Ermittlung des Zuschlags oder Abschlags an Steigerungszahlen der allgemeine Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(2) Sind sowohl Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert als auch Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

(3) Der allgemeine Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1994 ergibt, wenn der allgemeine Rentenwert mit dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

(4) Der allgemeine Rentenwert (Ost) verändert sich zu dem Zeitpunkt der Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

§ 105

Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Liegen die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 vor, gelten für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bis zum Beginn einer Altersrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Beitragszeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Die in Satz 1 genannten Beitragszeiten bleiben bei der Altersrente unberücksichtigt.

§ 106

Höhe der Rente für frühere Ehegatten

Eine Witwen- oder Witwerrente an frühere Ehegatten des Versicherten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wird wie eine Witwen- oder Witwerrente an den Ehegatten des Versicherten ermittelt. Es wird der Teil des ermittelten Betrages gezahlt, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht, höchstens

jedoch der Anteil, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zu der Zahl der Monate, für die der verstorbene Landwirt insgesamt Beiträge gezahlt hat, entspricht. § 27 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Betrag der Witwen- oder Witwerrente höchstens um den an den früheren Ehegatten zu zahlenden Betrag gekürzt wird.

§ 107

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den nach § 104 Abs. 4 ermittelten allgemeinen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

§ 108

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

(1) Beginnt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 eine Rente wegen Todes und trifft die Rente in dieser Zeit mit Einkommen zusammen, ist die Rente nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu zahlen, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Rente erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der Rente bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der Rente die Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden.

(2) Trifft ein Anspruch auf Rente an Witwen oder Witwer zusammen

1. mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet, oder
2. mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gegenüber einem Sozialleistungsträger und sind diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

wird eine Rente nicht gezahlt. Dies gilt nicht, wenn

1. für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers

eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist,

2. eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht Anspruch auf Altersgeld gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
3. Renten an mitarbeitende Familienangehörige oder deren Witwen oder Witwer erbracht werden.

Trifft eine Rente an Witwen oder Witwer mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusammen, werden diese Renten oder Bezüge bis zur Höhe eines Viertels der Rente an Witwen oder Witwer angerechnet; Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Trifft ein Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 1 000 Deutsche Mark zusammen, wird Waisenrente nicht gezahlt; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die den Waisen über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend, wenn den Waisen mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.

(4) Trifft ein bereits im Dezember 1994 geleistetes vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld erstmals in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 mit Einkommen zusammen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Besteht Anspruch auf eine Rente für eine Zeit, für die auch ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die die Versorgungsbezüge auf die Rente anzurechnen sind, ist der Träger der Versorgung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse in Höhe des anzurechnenden Betrages erstattungspflichtig.

(6) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Übergangshilfe, entfällt der Anspruch, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. Versicherungspflicht nicht mehr besteht,
3. ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr im Haushalt des Leistungsberechtigten lebt,

4. der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark überschreitet,

5. das Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen des Leistungsberechtigten ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die der Leistungsberechtigte erhält, ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße überschreiten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,

7. Überbrückungsgeld nach § 38 bezogen wird.

Der Anspruch ruht während der Zeit,

1. für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

2. in der Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt wird.

Für die Dauer des auf den Sterbemonat des Landwirts folgenden Jahres gelten Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 Nr. 1 nicht.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Beitragszuschüsse

§ 109

Beitragszuschüsse

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren und weiterhin versicherungspflichtig sind, erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag mit der Maßgabe, daß für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gezahlt wird, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, werden bis zur Herstellung

einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Betrag der Einkommensobergrenze für die Zuschußberechtigung (§ 32 Abs. 1) sowie die für die Höhe der Beitragszuschüsse maßgebenden Einkommensbeträge nach Anlage 1 ermittelt, indem die jeweiligen Beträge durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt werden.

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Rentenauskunft

§ 110

Anspruch auf Rentenauskunft

Ein Anspruch auf Rentenauskunft besteht erst ab 1. Januar 1997.

ACHTER UNTERABSCHNITT

Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

§ 111

Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft

(1) Für die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

(2) Bei der Erbringung von Überbrückungsgeld stehen bis 31. Dezember 1999 den Beitragszeiten des verstorbenen Unternehmers Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

NEUNTER UNTERABSCHNITT

Versorgungsausgleich

§ 112

Realtteilung in Altfällen

§ 43 gilt auch dann, wenn die Ehezeit vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und beide Ehegatten nach

dem 31. Dezember 1994 Versicherte der Alterssicherung der Landwirte sind. Eine vor dem 1. Januar 1995 ergangene Entscheidung des Familiengerichts kann entsprechend § 10a Abs. 1 Nr. 3, Absatz 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abgeändert werden. Der Versicherungsträger kann den Antrag auf Abänderung der Entscheidung nur mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten stellen, wenn dieser rentenrechtliche Zeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zurückgelegt hat.

ZEHENTER UNTERABSCHNITT

Organisation und Datenschutz

§ 113

Zuständige Versicherungsträger

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte wird bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

§ 114

Versicherungskonto

Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind verpflichtet, spätestens ab 1. Januar 1997 Versicherungskonten zu führen.

ELFTER UNTERABSCHNITT

Finanzierung

§ 115

Lagebericht

Der Lagebericht ist erstmals zum 31. Oktober 1997 vorzulegen.

§ 116

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt solange 291 Deutsche Mark, als der nach § 68 berechnete Betrag niedriger ist.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird.

§ 117

Beitragstragung

Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig sind, tragen ihre Beiträge selbst.

§ 118

**Wiederauffüllung geminderter
angleichungsdynamischer Anrechte**

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die durch einen aufgrund des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlag an Steigerungszahlen gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 281 a Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

§ 119

Beitragserstattung

Beiträge werden nur erstattet, wenn sie bei der Wartezeit für eine Rente zum Zeitpunkt der Erstattung berücksichtigt worden wären.

§ 120

Finanzierung für 1995 bis 1997

(1) Der Bundeszuschuß zur Alterssicherung der Landwirte nach § 78 Abs. 2 für das Jahr 1995 beträgt 3 695 Millionen Deutsche Mark.

(2) Der Schwankungsreserve werden zum 1. Januar 1995 die Mittel der Schwankungsreserve aus dem Jahre 1994 zugeführt.

(3) Die nach dem Abrechnungsergebnis der Jahre vor 1995 noch auszugleichenden Bundesmittel werden in die Schwankungsreserve eingestellt.

(4) Zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 78 ergeben, leistet der Bund für das Jahr 1996 weitere Bundesmittel in Höhe von 83 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1997 weitere Bundesmittel in Höhe von 152 Millionen Deutsche Mark.

§ 121

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag für das Beitrittsgebiet zu bestimmen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

DRITTER ABSCHNITT**Landabgaberente**

§ 122

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, erhält die Witwe oder der Witwer Landabgaberente, wenn sie nicht wieder geheiratet haben und nicht Landwirt sind. Dies gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. § 16 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf Landabgaberente an Witwen oder Witwer besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Anspruch auf Landabgaberente besteht nicht, wenn ein Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde.

§ 123

Leistungshöhe und Anpassung

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Landabgaberente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Landabgaberente wird zum 31. Dezember 1994 vor ihrer Anpassung ermittelt, indem der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird; dieser Betrag ist bei unverheirateten Leistungsempfängern um 115 Deutsche Mark und bei verheirateten um 175 Deutsche Mark zu erhöhen. § 103 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt.

(2) Ändert sich der Familienstand eines verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die Rente neu berechnet, indem der sich bisher vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Betrag der Landabgaberente um 175 Deutsche Mark vermindert wird; der dem verbleibenden Betrag zugrunde liegende Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2 wird durch den

Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt; dieser Betrag wird um 115 Deutsche Mark erhöht.

(3) Wird die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen oder entfällt eine Rente seines Ehegatten, wird die Rente ermittelt, indem der sich bisher vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Betrag der Landabgaberente um 115 Deutsche Mark vermindert wird; der dem verbleibenden Betrag zugrunde liegende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 wird durch den Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt; dieser Betrag wird um 175 Deutsche Mark erhöht.

(4) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, gilt für die Höhe der Leistung an die Witwe oder den Witwer § 23 Abs. 9 entsprechend. Im übrigen wird der Betrag der Landabgaberente entsprechend Absatz 2 ermittelt.

§ 124

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bei Leistungen ins Ausland gelten die §§ 41 und 42 Abs. 5 entsprechend.

§ 125

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

Eine Rente, die mit einer Landabgaberente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die mit einer Landabgaberente zusammentreffen, werden hierauf angerechnet, höchstens jedoch bis zu einem Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen der Landabgaberente nach § 123 und einem Betrag, der dem Leistungsempfänger als Altersrente zusteht oder bei Bezug einer Landabgaberente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen würde. § 108 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 126

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Landabgaberenten

(1) Für Beginn, Änderung, Ruhen und Ende einer Landabgaberente gelten § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) § 30 Abs. 2 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsempfänger auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Werden Verträge über die strukturverbessernde Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer von zwölf Jahren beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für die Dauer von zwölf Jahren sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf den Zwölfjahreszeitraum angerechnet.

(4) Entsteht nach dem 31. Dezember 1994 für den Empfänger einer Landabgaberente Anspruch auf Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wird diese von Amts wegen festgestellt.

§ 127

Durchführende Stellen

Für die Durchführung der Bestimmungen über die Landabgaberente sind die landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig. Örtlich zuständig ist die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

§ 128

Kostentragung

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund.

VIERTER ABSCHNITT

Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung

§ 129

Versicherungsfreiheit

Personen, die einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben und nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden sind, bleiben als Landwirt versicherungsfrei.

§ 130

Anlage 1

Kürzung der Renten

(1) Bezieht der Empfänger einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat und deshalb nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden ist, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die Rente um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht. Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Das gleiche gilt, wenn eine Rente wegen Todes mit einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentrifft und der Verstorbene einen Zuschuß erhalten hatte.

(2) Die Höhe des Kürzungsbetrages sowie seine Veränderungen sind der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, der die Rente festgestellt hat.

(3) § 108 Abs. 5 findet Anwendung.

Beitragszuschüsse

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (in Deutsche Mark)
bis 16 000 DM	233
16 001—17 000 DM	223
17 001—18 000 DM	214
18 001—19 000 DM	205
19 001—20 000 DM	196
20 001—21 000 DM	186
21 001—22 000 DM	177
22 001—23 000 DM	168
23 001—24 000 DM	158
24 001—25 000 DM	149
25 001—26 000 DM	140
26 001—27 000 DM	130
27 001—28 000 DM	121
28 001—29 000 DM	112
29 001—30 000 DM	102
30 001—31 000 DM	93
31 001—32 000 DM	84
32 001—33 000 DM	74
33 001—34 000 DM	65
34 001—35 000 DM	56
35 001—36 000 DM	47
36 001—37 000 DM	37
37 001—38 000 DM	28
38 001—39 000 DM	19
39 001—40 000 DM	9

Anlage 2

Umrechnungsfaktoren

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	22,855691
16	23,541667
17	24,227642
18	24,913618
19	25,599593
20	26,285569
21	26,971545
22	27,657520
23	28,343496
24	29,029472
25	29,715447
26	30,401423
27	31,087398
28	31,773374
29	32,459350
30	33,145325
31	33,826220
32	34,512195
33	35,198171
34	35,884146
35	36,570122
36	37,256098
37	37,942073
38	38,628049
39	39,314024
40	40,000000

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	34,263211
16	35,294715
17	36,321138
18	37,347561
19	38,379065
20	39,405488
21	40,431911
22	41,458333
23	42,489837
24	43,516260
25	44,542683
26	45,574187
27	46,600610
28	47,627033
29	48,658537
30	49,684959
31	50,711382
32	51,737805
33	52,769309
34	53,795732
35	54,822154
36	55,853659
37	56,880081
38	57,906504
39	58,932927
40	59,964431
41	60,990854
42	62,017276
43	63,048780
44	64,075203
45	65,101626

ARTIKEL 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) § 23 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Alters,“

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„Renten wegen Todes,“

ccc) Die Buchstaben d, g und h werden gestrichen.

ddd) Die Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e; Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft,“.

2. In Artikel II § 1 Nr. 8 werden die Wörter „eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

(2) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen.“

3. In § 18a Abs. 3 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,“.

4. In § 18b Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „bei Erwerbseinkommen um 35 vom Hundert“ durch die Wörter „bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom . . . (BGBl. I S. . . .) besteht.“

2. In § 50 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Altersrente, der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder der Landabgaberrante aus der Alterssicherung der Landwirte,“.

3. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „des Altersgeldes“ durch die Wörter „Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

4. In § 229 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „laufende Geldleistungen“ durch das Wort „Renten“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 207 wird folgender Text gestrichen:

„§ 208 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige“.

b) Nach § 265b wird die Überschrift

„Sechster Unterabschnitt
Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung“

eingefügt, sie wird nach § 266 gestrichen.

2. § 208 wird gestrichen.

3. § 229a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind und am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, sind ab 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 geboren sind. Sind die in Satz 1 genannten Landwirte vor dem 2. Januar 1945 geboren, bleiben sie in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen, daß die Versicherungspflicht endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1995 an ein.“

ARTIKEL 6

Änderung der Reichsversicherungsordnung (820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 779b wird wie folgt gefaßt:

„§ 779 b

(1) Betriebshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn ihm wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.

(2) Haushaltshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn dem Unternehmer oder seinem Ehegatten wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten

Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann bestimmen,

1. daß die Betriebshilfe auch dem Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,
2. daß, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe dem landwirtschaftlichen Unternehmer und seinem Ehegatten auch während der nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird,
3. daß und unter welchen Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe auch an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, und deren Ehegatten erbracht wird,
4. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe auch erbracht wird, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden,
5. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe für eine längere als die in Absatz 1 genannte Zeit erbracht wird,
6. von welchem Tag der Heilbehandlung an die Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht wird.“

2. § 779c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebs- oder Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung bei Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausschlag nicht erstattet werden.“

3. In § 779d Abs. 2 werden die Wörter „Dauergeldleistungen der Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Renten der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

4. § 790 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ihren Sitz haben, werden ermächtigt,

durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere Träger zu einem Träger zu vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung."

- b) In Anlage 2 (zu § 790 Abs. 1) wird nach der Nr. 20 hinter den Wörtern „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin“ der Punkt gestrichen und angefügt: „21. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.“

ARTIKEL 7

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (8251-2)

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 6e

(1) Trifft Hinterbliebenengeld, vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Waisengeld mit Einkommen zusammen, ist anstelle von § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Leistung erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung die in Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte anzuwenden. Soweit § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, gelten die Grenzwerte dieser Vorschrift. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft umfaßt auch Miet- und Pachtentgelte aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, solange sie nach den Feststellungen der zuständigen Finanzbehörde zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(2) Trifft vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer mit Einkommen zusammen, ist § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht anzuwenden.

(3) Sind vor Beginn eines Hinterbliebenengeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder Waisengeldes, auf das am 31. Dezember 1993 Anspruch bestand und für das Einkommen zu berücksichtigen war, für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum 30. Juni 1994 abzugeben ist.

(4) Wurde am 31. Dezember 1993 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammen treffens mit Einkommen nicht gezahlt, ist das

Hinterbliebenengeld oder das Waisengeld nach Anwendung von § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen, wenn für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind und der Berechtigte dies bis zum 30. Juni 1994 bestimmt. Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist anzuwenden.

2. Nach § 9c werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 9d

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1994 beträgt 291 Deutsche Mark.

§ 9e

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1994 auf 112 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschuß- klasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monat- licher Zuschuß (in Deutsche Mark)
1	bis 10	233
2	über 10 bis 20	233
3	über 20 bis 30	233
4	über 30 bis 40	233
5	über 40 bis 50	223
6	über 50 bis 60	186
7	über 60 bis 70	158
8	über 70 bis 80	149
9	über 80 bis 90	140
10	über 90 bis 100	130

§ 9f

Für das Jahr 1994 leistet der Bund zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergeben, weitere Bundesmittel in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark.

§ 9g

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

(2) Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(4) Die am 31. Dezember 1993 vorhandenen Betriebsmittel nach § 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt.

(5) Soweit die Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse im Jahr 1994 den in § 4 b Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bezeichneten Betrag unterschreiten, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse und dem sich aus § 4 b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergebenden Betrag der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt. § 4 b Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 nicht anzuwenden. § 13 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bund auch die Mittel für den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 trägt."

ARTIKEL 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-1)

In § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genannten“ durch die Wörter „Die sonstigen in der Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 9

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . 1992 (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wein-“ das Komma und die Wörter „Obst-, Gemüse-“ gestrichen und die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 oder 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen und diese Rente beantragt haben,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäfferei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer eine Existenzgrundlage bildet; für die Bestimmung der Existenzgrundlage gilt § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als mitarbeitender Familienangehöriger gilt auch der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers, der aufgrund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4 a) Nach Absatz 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 7 eintritt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie diese Beschäftigung für die Dauer von voraussichtlich höchstens 26 Wochen aufnehmen

und als versicherungspflichtige Unternehmer versichert sind,“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Renten“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt; § 6 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt, oder
2. Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn das Einkommen nach § 40 Abs. 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, oder“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ jeweils durch das Wort „Renten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befristete Befreiung
von der Versicherungspflicht

Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei, die nur aufgrund des § 2 Abs. 2 versicherungspflichtig sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einer anderen Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Befreiung zum Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die sonstigen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherten mit eigenem Haushalt gilt § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „mitarbeitende Familienangehörige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Personen, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 versichert sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung; der Bemessung des Krankengeldes wird nur das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Die Zahlung von Krankengeld nach Satz 2 schließt Leistungen nach § 9 nicht aus.“

8. In § 13 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 46 Satz 1,“ die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ eingefügt.

9. In § 15 wird nach der Angabe „Vierten“ die Angabe „und Fünften“ eingefügt.

10. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist; § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

11. § 22 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Stellung des Antrags auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Mitgliedschaft von Antragstellern“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „versicherungsfrei nach § 2 Abs. 4 a, § 3 a oder“ eingefügt.

13. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall des Anspruchs auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine dieser Leistungen zu zahlen ist,“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Gewährung einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für zurückliegende Zeiträume unanfechtbar wird,“.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 1 und 4 werden die Wörter „Leistungen“ durch die Wörter „Renten“ ersetzt.
15. In § 31 werden die Wörter „Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
16. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse die Hälfte des Beitrages, der bei Versicherungspflicht aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses an die zuständige Krankenkasse zu zahlen wäre.“
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Beitragsberechnung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft“.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beitragsklassen“ die Wörter „in der Satzung“ eingefügt.
- cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 2 und 3 und wie folgt gefaßt:
- „Die Satzung muß 20 Beitragsklassen vorsehen. Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muß mindestens das Sechsfache des niedrigsten Beitrags für einen Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 betragen und darf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vergleichsbeitrag um nicht mehr als 10 vom Hundert unterschreiten; der jeweils zum 1. Juli ermittelte Vergleichsbeitrag gilt für das folgende Kalenderjahr. Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nicht in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Vergleichsbeitrag ist aus dem Dreifachen des in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages und dem durchschnittlichen Beitragssatz der Ortskrankenkassen zu ermitteln. Der durchschnittliche Beitragssatz wird berechnet aus dem Vomhundertsatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, und der Zahl der Ortskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirk der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben.“
- c) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen. Folgende Absätze werden angefügt:
- „(3) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 Einkom-

mensteuergesetz ermittelt wird, sind die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft das maßgebende Arbeitseinkommen. In allen anderen Fällen wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft von der landwirtschaftlichen Krankenkasse festgesetzt.

(4) Das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 Satz 2 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem mehrjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei ist die mit steigendem Wirtschaftswert sinkende Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert zu berücksichtigen; die Rechtsverordnung nach § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend. Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist der Beitrag aus dem Gesamtanteil beider Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu berechnen. Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) Veränderungen von Beitragsklasseneinstufungen, die aufgrund der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden erfolgen, werden zum 1. Januar des auf die Vorlage folgenden Kalenderjahres wirksam; Einkommensteuerbescheide sind mindestens für die vier folgenden Kalenderjahre vorzulegen.

(6) Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der landwirtschaftlichen Krankenkasse die für die Festsetzung des Wirtschaftswerts erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse der Beitragsbemessung zugrundegelegten Maßstab geschätzt und festgesetzt werden. Die Festsetzungen sind mit Wirkung vom Ersten des Monats der ordnungsgemäßen Meldung an zu korrigieren.

(7) Die Krankenkasse für den Gartenbau kann in ihrer Satzung einen anderen angemessenen Maßstab für die Beitragsbemessung festsetzen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Die Beiträge aus den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten dürfen zusammen mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen. Bei der Beitragsberechnung werden die in § 39 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmearten in der Reihenfolge Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit herangezogen. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zu der in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. § 231 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

18. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Beitragsberechnung für Antragsteller“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld“ durch die Wörter „einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. § 39 Abs. 2 gilt.“

19. In § 48 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag nach § 39 Abs. 4.“

20. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Überleitungsvorschrift

(1) Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1995 an entfällt, können der Versicherung beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse bis spätestens zum 31. März 1995 schriftlich anzuzeigen; die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1995. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, mit der Maßgabe, daß § 257 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 12 Satz 2 anzuwenden sind.

(2) Wer am 31. Dezember 1994 nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig ist oder nach § 23 Abs. 1 als Mitglied gilt und nach § 2 Abs. 4 a oder § 3 a ab 1. Januar 1995 versicherungsfrei ist, bleibt für die Dauer des Bezuges einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

oder bis zu dem Tag, an dem der Antrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird, versicherungspflichtig. Wer nach Satz 1 versicherungspflichtig ist, kann die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 31. März 1995 beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. April 1995 an und kann nicht widerrufen werden."

ARTIKEL 10

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ werden durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. für mindestens 15 Jahre Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung; Zeiten der Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberücksichtigt.“

cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„wobei als Nutzung auch die Stilllegung von Flächen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe EWG-rechtlicher Vorschriften gilt,“.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt; am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

- „5. ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben haben, welches ohne die in § 1 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte aufgeführten Unternehmenszweige die

Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Den Beiträgen als Landwirt stehen Beiträge gleich, die für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994 wegen einer selbständigen Tätigkeit als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte im Beitragsgebiet an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1, 2 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Stilllegung liegt nicht vor, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mindeststilllegungsfrist“ durch das Wort „Mindeststilllegungsdauer“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 21 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zeitraum nach § 21 Abs. 2 Satz 3 mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und nicht vor Vollendung des 53. Lebensjahres und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b beginnt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) die Nutzung an ein Unternehmen übergeht, das seit mindestens fünf Jahren als Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt worden ist und

b) für wenigstens eine Person, die das Unternehmen als Landwirt betreibt oder die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte als Landwirt gilt, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat.“

bbb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „eine Person übergeht, die“ durch die Wörter „ein Unternehmen übergeht, das“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „dem landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „dem Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. der Übernehmende mit dem Abgebenden verheiratet ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an den Ehegatten des Abgebenden weitergibt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer“ durch das Wort „Landwirte“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche“ durch die Wörter „auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen oder Witwer von Landwirten nach § 1 Abs. 1 erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte
 - a) im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte oder
 - b) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt hatte, wobei an die Stelle der Antragstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten tritt und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch von der Witwe oder dem Witwer erfüllt werden können.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Grundbetrag wird wie eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelt oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt. Entsteht der Anspruch auf den Grundbetrag nach dem 30. Juni 1995, wird bei der Ermittlung des Grundbetrages der wie eine Altersrente nach § 23 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte berechnete Betrag für verheiratete Berechtigte mit 1,5 vervielfältigt, es sei denn, der Ehegatte des Berechtigten bezieht eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Der Grundbetrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres wie die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt.“

- b) In Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Werden Verträge über die Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder wird die Stillegung einer Fläche vor Ablauf der Mindestdauer (§ 2 Abs. 3) beendet, ruht der Anspruch auf Produktionsaufgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge oder der Stillegung folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Verpflichtungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 für die jeweilige Mindestdauer sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf die Mindestabgabedauer und die Zeit der bisherigen Stillegung wird auf die Mindeststillegungsdauer angerechnet.

(2) Der Anspruch auf Produktionsaufgaberente ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder
- b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche für den Leistungsempfänger

für den Markt produziert werden,

2. die Versicherung als mitarbeitender Familienangehöriger in der Alterssicherung der Landwirte beginnt oder fortbesteht oder
3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Wird eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 länger als drei Jahre ausgeübt, fällt der Anspruch weg.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt, oder hat die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse die Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von Amts wegen fest. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmen der Landwirtschaft unverzüglich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte abzugeben, sobald die übrigen Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder für eine Witwen- oder Witwerrente vom 45. Lebensjahr an erfüllt sind. Neben einer vorzeitigen Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Der Flächenzuschlag wird monatlich und längstens bis zum Ende der Stilllegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(5) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 3 wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

(6) Die durchführenden Stellen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung einer Produktionsaufgaberente zu überprüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Satz 1 gilt entsprechend bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Ausgleichsgeldes."

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

(1) Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbarem Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie mit Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zusammen, das der Leistungsberechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte erzielt, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das monatliche Einkommen (Absatz 2) 30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet.

(2) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens im letzten Kalenderjahr. Bei der erstmaligen Feststellung der Produktionsaufgaberente ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Anpassung des Grundbetrages an zu berücksichtigen.

(4) Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung oder eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine Rente nach diesem Gesetz. Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Einkommensbetrag mindert sich um den Betrag, um den die nach Satz 1 vorrangig der Einkommensanrechnung unterliegende Rente bereits gemindert worden ist.

(5) Eine vorzeitige Altersrente und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet.

(6) Solange das nach den Absätzen 1 und 5 maßgebende Einkommen noch nicht nachgewiesen ist, kann die landwirtschaftliche Alterskasse nur Vorschüsse zahlen.

(7) Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente besteht nicht für die Zeit, für die

1. der nach § 1 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat oder
2. der nach § 5 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat; hat der Leistungsberechtigte noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet, gilt dies nur, wenn er die Rente beantragt hat.

Der Anspruch auf den Flächenzuschlag bleibt unberührt.

(8) Wird vom Leistungsberechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Ausland ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben, wird das aus dem Unternehmen erzielte Einkommen auf die Produktionsaufgaberente angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn

1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte des Leistungsberechtigten im Inland ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt oder
2. Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen für denselben Zeitraum für die Stilllegung oder die Abgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen werden."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige“ durch die Wörter „nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtige“ sowie die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ jeweils durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ und die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmens“ durch die Wörter „Unternehmens der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Witwen oder Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.“

10. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ und die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an

a) der nach § 9 Abs. 1 Leistungsrechtigte eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder

b) der nach § 9 Abs. 2 Leistungsrechtigte wegen Vollendung des 45. Lebensjahres eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

beanspruchen kann,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig“ durch die Wörter „Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder mitarbeitender Familienangehöriger nach § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente oder eine große Witwenrente oder große Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine vorzeitige Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. eine Witwenrente oder Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstillegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Nummer 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfel-erzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63),

4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstillegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),

5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsichtlich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),

6. sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen“.

14. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Alterssicherung der Landwirte,
landwirtschaftliche Unfallversicherung,
Krankenversicherung der Landwirte

(1) Der Bund trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, soweit sie für nach § 2 stillgelegte Flächen zu entrichten sind, die vom Leistungsberechtigten gepflegt werden und für die ein Flächenzuschlag gezahlt wird. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente, ist der Leistungsberechtigte während des Bezugs der Produktionsaufgaberente in der Alterssicherung der Landwirte versichert, solange er das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, es sind bereits 45 anrechnungsfähige Beitragsjahre zurückgelegt; über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus ist er versichert, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist. Der Bund trägt die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Beitragszuschuß nach dem

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird nicht gewährt.

(3) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Alterssicherung der Landwirte. Der Bund trägt die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Landwirte, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

(5) Für Landwirte gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstillegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ werden durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfel-erzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63),

4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstillegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),

5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsichtlich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),

6. sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen“.

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Textteil „(§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ sowie das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung

1. das Recht unrichtig angewandt oder

2. von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erweist,

ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im übrigen gilt § 34 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.“

18. § 18a wird wie folgt gefaßt:

„§ 18a

Landwirte im Beitrittsgebiet

(1) § 1 gilt für im Beitrittsgebiet selbstständig tätige Landwirte auch dann, wenn sie

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten,

2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und

3. unmittelbar vor der Antragstellung Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse oder als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte an die landwirtschaftliche Krankenkasse gezahlt haben,

wobei auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 auch Beitragszeiten nach dem 30. September 1957 angerechnet werden, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen; Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 werden nur berücksichtigt, wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte bestanden hat oder nur wegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht bestanden hat.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Grundbetrages werden die nach Absatz 1 anzurechnenden Beiträge berücksichtigt, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden; Zeiten vor dem 1. Januar 1991 werden mit fünf Sechsteln vervielfältigt. § 104 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.

(3) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 stehen Zeiten der Bewirtschaftung einer Fläche im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1995 durch den Leistungsberechtigten den Zeiten der Bewirtschaftung durch einen Leistungsberechtigten als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gleich. Die Mindestbewirtschaftungszeit von fünf Jahren gilt als nicht unterschritten, wenn der Leistungsberechtigte die stillgelegte Fläche vom Beginn seiner selbständigen Tätigkeit als Landwirt an ununterbrochen bewirtschaftet hat.

(4) § 8 Abs. 7 gilt für Bezieher einer Produktionsaufgaberente nach Absatz 1 entsprechend, wenn Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.“

19. Nach § 18a werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 18b

Abgabe an Unternehmen im Beitrittsgebiet

Geht die Nutzung an ein Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet über, werden auf den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für das Unternehmen der Landwirtschaft maßgebenden Fünfjahreszeitraum auch Zeiten des Bestehens des Unternehmens vor dem 1. Januar 1995 angerechnet; hierbei werden Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum

31. Dezember 1994 nur insoweit berücksichtigt, als das Unternehmen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt hat.

§ 18c

Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige im Beitrittsgebiet

(1) § 9 gilt für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und
2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

wobei auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden.

(2) Das Ausgleichsgeld wird wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet angepaßt.

§ 18d

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gelten entsprechend."

20. Nach § 18d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 18e

Besonderheiten für das Ausland

Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen im Ausland einer solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

21. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Übergangsvorschriften

(1) § 8 Abs. 1 bis 3 ist auf Leistungen, die bereits am 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise wegen des Zusammentreffens mit Einkommen ruhen, erstmals anzuwenden, wenn sich das maßgebende Einkommen ändert.

(2) § 8 Abs. 8 gilt für Fälle, in denen am 1. Januar 1995 die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war.

(3) § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und § 16 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt bestanden hat"

ARTIKEL 11

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

§ 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatz- versorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

In § 12 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Witwenrente, Witwenrente oder Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder auf Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

ARTIKEL 13

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 14**Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes
(826-30-4)**

Dem § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten entsprechend, wenn es sich bei den angleichungsdynamischen Anrechten um Anrechte der Alterssicherung der Landwirte handelt. Hierbei treten an die Stelle der Entgeltpunkte (Ost) Steigerungszahlen, die auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) zu ermitteln sind, und an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Rentenwert (Ost) der Alterssicherung der Landwirte.“

ARTIKEL 15**Änderung der Verordnung
über die von den Trägern der Sozial-
versicherung an die Deutsche Bundespost
zu zahlenden Vergütungen
für das Auszahlen von Renten
(8232-42)**

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 16**Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum
Sozialversicherungsfachangestellten
(806-21-1-57)**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abschnitten V bis VII werden in der Überschrift der Spalte 12 jeweils die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - b) In laufender Nummer 33, Spalte 3, werden die Wörter „Gesetz über die Altershilfe für Land-

wirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

- c) In laufender Nummer 35, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- d) In laufender Nummer 44, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftlichen Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- e) In laufender Nummer 60, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“, die Wörter „Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld“ durch die Wörter „Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Geldleistungen an Hinterbliebene“ durch die Wörter „Renten wegen Todes“ ersetzt.
- f) In laufender Nummer 71, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt. Die Wörter „Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ werden gestrichen.

ARTIKEL 17**Änderung des
Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

In § 30 Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 18**Änderung der
Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 32 werden das Wort „Altersgelder“ durch die Wörter „Altersrenten, Renten wegen

Erwerbsunfähigkeit" und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 19

Änderung der Berufsschadens- ausgleichsverordnung (830-2-13)

In § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch die Verordnung vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 20

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 21

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (53-2)

In § 14 b Abs. 2 Satz 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch ... geändert wurde, werden die Wörter „§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 22

Änderung des Eignungsübungsgesetzes (53-5)

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Beitragspflichtigen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Personen, die

nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen“ ersetzt.

ARTIKEL 23

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2032-11-2)

In Artikel VIII § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „§ 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 52 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 24

Änderung des Bewertungsgesetzes (610-7)

In § 51 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 25

Änderung des Einkommensteuergesetzes (611-1)

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 7, 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
3. In Nummer 17 werden die Wörter „§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 26**Änderung der
Bundeshaushaltsordnung
(63-1)**

In § 112 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 27**Änderung des
Haushaltsgrundsatzgesetzes
(63-14)**

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 28**Änderung der Dritten Verordnung
über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(621-1-LDV 3)**

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte nach § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte nach §§ 10, 36 und 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 29**Änderung des
Landpachtverkehrsgesetzes
(7813-3)**

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 Abs. 2 des

Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 30**Änderung der Verordnung
über die Berufsbildung im Gartenbau
(806-21-1-10)**

In § 18 Abs. 4 Nr. 5 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 31**Änderung der Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für den Beruf „Landwirt“
(806-21-8-1)**

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 255 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 32**Änderung der Verordnung
über die Eignung der Ausbildungs-
stätte für die Berufsausbildung
im Weinbau
(806-21-8-4)**

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2719) werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 33**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung im Weinbau
(806-21-9-4)**

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 34**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(806-21-9-2)**

In § 6 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 35**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt
(806-21-9-7)**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 36**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf
Pferdewirt und über die Anerkennung
von Prüfungen zum Nachweis
der fachlichen Eignung für die
Berufsausbildung zum Pferdewirt
(806-21-13-1)**

In § 5 Abs. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen

Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 37**Änderung des
Güterkraftverkehrsgesetzes
(9241-1)**

In § 89 a Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449)“ durch die Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 38**Änderung des
Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft
(7847-16)**

§ 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

ARTIKEL 39**Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung
(7847-16-1)**

§ 1 Abs. 2 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 und Nummer 13 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3

in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung" ersetzt.

2. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

ARTIKEL 40

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16, 18, 19, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 39 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

ARTIKEL 41

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

ARTIKEL 42

Geltung von Vorschriften im Beitrittsgebiet

Abweichend von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt I Nummern 45 und 46 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1058) treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft

1. das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel ..., und
2. die Stilllegungsverordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095).

ARTIKEL 43

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448),
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),
3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 8251-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1969 (BGBl. I S. 801),
5. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
6. das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293),
7. das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937).
8. Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197).

ARTIKEL 44

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten in Kraft: Artikel 1 §§ 6, 10 Abs. 4, §§ 22, 26, 35, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 5, § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 5, §§ 46, 65, 69, 107 und 121.

(3) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 7 in Kraft.

(4) Am 1. Januar 1997 tritt Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und Buchstabe c in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Notwendigkeit einer Reform des agrarsozialen Sicherungssystems****1. Bisher haben**

- die Auswirkungen des weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft,
- die Notwendigkeit, die Betriebsbewirtschaftungsform den wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen, so z. B. in den landwirtschaftlichen Nebenerwerb überzugehen, sowie
- die verstärkt nicht nur auf EG-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene diskutierte Forderung nach einem Ausbau der sozialen Absicherung der Frau gegen die Wechselfälle des Lebens, insbesondere von Ehegatten selbständiger Unternehmer,

nur in unzureichender Weise in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Berücksichtigung gefunden. Sie können jedoch auf Dauer Struktur, Leistungsgestaltung und Finanzierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht unberührt lassen.

2. Steigende Altersgeldaufwendungen und eine schrumpfende Solidargemeinschaft in der Altershilfe für Landwirte prägen die Finanzierungsseite. Die Möglichkeit eines stärkeren Einsatzes von Bundesmitteln im System der agrarsozialen Sicherung ist wegen der — auch auf längere Sicht — angespannten Haushaltslage des Bundes begrenzt. Ohne Veränderungen müßten erhebliche Beitragssteigerungen folgen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mehr und mehr überfordern würden.

Steigende Altersgeldaufwendungen resultieren vor allem daraus, daß die Übergangsphase der Altershilfe für Landwirte zu Ende geht. Immer mehr Leistungsberechtigte erhalten die höchsterreichbaren Altersgelder, nachdem lange Zeit — wegen der erst 1957 vollzogenen Gründung der Altershilfe — die Grundbeträge der Altersgelder im Vordergrund gestanden haben. Immer mehr Landwirte werden künftig ein volles Berufsleben als Mitglied der Altershilfe für Landwirte zurückgelegt haben. Hinzu kommt eine verlängerte Rentenbezugsdauer aufgrund steigender Lebenserwartung.

In der immer kleiner werdenden Solidargemeinschaft der Beitragszahler spiegeln sich auch die weltweiten Schwierigkeiten am Agrarmarkt wider. Sie lassen einen weiteren Rückgang der Zahl

landwirtschaftlicher Betriebe und der Beitragszahler in der Altershilfe für Landwirte erwarten.

3. Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft, die dem Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer eine immer verantwortungsvollere und tragendere Rolle im bäuerlichen Familienbetrieb zugewiesen haben, soll die Bäuerin in der Altershilfe nicht weiterhin ohne eigenen Sicherungsanspruch bleiben; derzeit ist das regelmäßig der Fall und zwar selbst dann, wenn der Ehemann sich von der Altershilfe befreien läßt.

Gegenwärtig hat die Bäuerin allenfalls die Möglichkeit, ein Drittel des Altersgeldes, d. h. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Altersgeld eines Verheirateten und dem eines Ledigen, an sich auszahlen zu lassen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen eigenen Anspruch, sondern um eine Auszahlungsmodalität, die folglich voraussetzt, daß der Ehemann die Voraussetzungen auf Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld erfüllt und den Anspruch z. B. nicht abgetreten hat.

4. Die für Beiträge und Beitragszuschüsse im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) und in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) geltenden Regelungen tragen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe nicht ausreichend Rechnung.

Der Aufforderung des Gesetzgebers anläßlich der Beratungen des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes, eine die betriebliche Leistungsfähigkeit besser berücksichtigende Gesamtsituation über eine grundsätzliche Angleichung der Beitragsgestaltung in der Krankenversicherung der Landwirte an die der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen, ist die Selbstverwaltung bisher nicht gefolgt. Nach wie vor beträgt für einen landwirtschaftlichen Unternehmer, dessen Betrieb eine Existenzgrundlage bildet, der Abstand des niedrigsten zum höchsten Beitrag allenfalls 1 : 3,6 (vgl. Bericht der Bundesregierung — BT-Drucksache 12/2851).

Die Beitragszuschußregelung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte trägt auch wenig dem erheblichen Rückgang an Beitragszahlern, der sich im wesentlichen in dem Bereich kleinerer und kleiner Mittelbetriebe vollzieht, Rechnung.

Deshalb wird seit längerem von Seiten der Parlamente in Bund und Ländern, Verbänden und mit der Agrarsozialpolitik verbundenen Institutionen eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems gefordert. Auch in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 für diese Legislaturperiode ist eine agrarsoziale Reform angekündigt, die vor allem eine stärkere Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Leistungsfähigkeit und

eine finanzielle Stabilisierung des Systems, aber auch eine bessere soziale Sicherung der Bäuerinnen zum Inhalt haben soll.

II. Rahmenbedingungen für die Reform

Bei der Verwirklichung der Reform des agrarsozialen Sicherungssystems wird davon ausgegangen, daß eine Weiterentwicklung des bestehenden, im Grundsatz bewährten Systems und nicht eine Integration in die allgemeinen Systeme der Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung sachlich angemessen ist.

1. Aufrechterhaltung des eigenständigen Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Organisatorisch ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung selbständig:

- 1886/88 Gründung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- 1957 Gründung der landwirtschaftlichen Alterskassen
- 1972 Gründung der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Im Leistungsbereich bestehen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) die geringsten Abweichungen gegenüber dem allgemeinen System; die landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) zeigt Abweichungen insbesondere in der Leistungshöhe und die Altershilfe für Landwirte (LAH) in Leistungshöhe und Leistungsumfang, aber auch sehr deutlich im Beitrags-Leistungsverhältnis gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gemeinsam ist allen drei Bereichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein hoher Anteil des Bundes an der Finanzierung (LUV rd. 43 v. H., LKV rd. 43 v. H., LAH rd. 72 v. H., Stand 1992, vorläufig).

Das eigenständige System hat folgende Vorteile für die Versichertengemeinschaft:

- Bereitstellung berufsstandsspezifischer Hilfen in angemessenem Umfang, z. B. Betriebshilfen (statt Krankengeld), Berücksichtigung des Bezuges von Anteilsleistungen (Teilsicherungssystem)
- Möglichkeit zur Verwirklichung agrarstruktureller Ziele: Mobilisierung des nur beschränkt verfügbaren Produktionsfaktors Boden durch Verknüpfung von Rentenzahlung mit Hofabgabe
- Finanzierung dieser agrarpolitischen Ziele aus dem Bundeshaushalt nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft
- Verwirklichung einkommensentlastender Maßnahmen im eng gemeinschaftsrechtlich geregelten EG-Agrarmarkt in Übereinstimmung mit EG-Recht (Sozialpolitik läßt nationalen Spielraum im Rahmen der bestehenden Versicherungssysteme)
- Verwaltungseinfache kostensparende Organisation im Wege der Personalunion.

Deshalb soll auch die Alterssicherung der Landwirte in einem eigenständigen Gesetz zusammengefaßt bleiben. Der Übersichtlichkeit und Transparenz des Rechts wegen soll das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte neu gefaßt werden. Im Hinblick auf die seit 1957 weitestgehend veränderte Leistungsstruktur — vom Bargeldzuschuß zur Teilsicherung — wird eine Umbenennung von Altershilfe in Alterssicherung der Landwirte vorgeschlagen; dies entspricht auch der Zuordnung der Alterssicherung der Landwirte zur Sozialversicherung und nicht zu dem sozialhilferechtlichen Bereich.

2. Soziale Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft

Agrarsozialpolitik ist nicht nur Sozialpolitik, sondern auch Agrarstruktur- und Einkommenspolitik.

Die Neuorientierung in der Agrarpolitik läßt es geboten erscheinen, in der Agrarsozialpolitik künftig noch stärker agrarpolitischen Zielen Rechnung zu tragen. Damit können der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial abgefedert und bei der Belastung mit Sozialabgaben bzw. bei beitragsentlastenden Zuschüssen noch stärker die Einkommenssituation der Betriebe berücksichtigt werden.

III. Grundsätze der Reform

1. Versicherter Personenkreis in der Alterssicherung der Landwirte

Der versicherungspflichtige Personenkreis wird um die Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer erweitert. Die Bäuerinnen sind damit im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit selbst leistungsberechtigt. Damit wird der Forderung nach dem Aufund Ausbau eigener Ansprüche von Frauen in diesem Bereich voll entsprochen.

Zugleich wird der versicherte Personenkreis im Hinblick darauf neu abgegrenzt, daß es sich um ein landwirtschaftsspezifisches Sicherungssystem handelt und deshalb die Tätigkeit in der Landwirtschaft ein gewichtiger Teil der beruflichen Tätigkeit sein muß.

Im einzelnen bedeutet dies:

- a) Die Bäuerin wird fiktiv wie ein Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert, wobei es den beiden Ehegatten überlassen bleibt, durch Erklärung gegenüber der Alterskasse zu bestimmen, wer fiktiv wie ein Unternehmer versichert wird, oder daß beide Ehegatten „echte“ Unternehmer sind und das Unternehmen deshalb gemeinsam bewirtschaften. Die Versicherung als Fiktivunternehmer bedeutet insbesondere, daß die Bäuerin, die unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtung regelmäßig keine Unternehmerstellung hat, im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte eine eigenständige Absicherung erfährt. Die Fiktion der Unternehmerstellung der Bäuerin gilt jedoch nur im Rahmen dieses Geset-

zes. Soweit in anderen Rechtsbereichen (z. B. Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung) an die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit angeknüpft wird, ergibt sich deshalb aus dieser Fiktion nicht, daß dort in den Fällen, in denen die Fiktion im Rahmen dieses Gesetzes zur Anwendung kommt, von einer Unternehmerstellung auszugehen ist. Aufgrund der fiktiven Unternehmerstellung sollen dann aber auch die rechtlichen Folgen den Ehegatten in der Alterssicherung der Landwirte genauso treffen wie den Landwirt selbst. Konkret heißt das z. B., für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag sind dieselben Kriterien maßgebend wie für den Unternehmer. Allerdings wird im Jahr des Inkrafttretens der Reform allen Bäuerinnen im Hinblick darauf ein umfassendes Befreiungsrecht eingeräumt, daß — wie immer bei Schaffung von Pflichtversicherungen — der jeweils individuell unterschiedlichen Versorgungssituation Rechnung zu tragen ist. Das heißt aber auch, daß die Bäuerin selbst einen Beitrag — wie der Unternehmer — zu zahlen hat und die Leistungsaufwendungen — wie bisher — grundsätzlich auf Bund und Beitragszahler verteilt werden.

Im Leistungsrecht wird dieser neuen Situation bei der Leistungsberechnung und der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung einer Rentenzahlung entsprochen. So fällt künftig der Ehegattenzuschlag weg; da der Ehegatte unmittelbar einen eigenständigen Rentenanspruch erlangen kann, ist für einen entsprechenden Zuschlag zur Rente des anderen Ehegatten kein Raum mehr.

Bisher genügte die Abgabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens an den Ehegatten nicht, um einen Rentenanspruch zu begründen. Um den Anforderungen an eine eigene Leistungsberechtigung der Bäuerin zu entsprechen, soll demgegenüber künftig auch die Abgabe an den Ehegatten ausreichend sein, wenn der abgebende Ehegatte medizinisch, d. h. unabhängig von der Arbeitsmarktlage, erwerbsunfähig ist. D. h. der eine Ehegatte, der erwerbsunfähig ist, erhält Rente (ohne Ehegattenzuschlag), während der erwerbsfähige Ehegatte den Hof weiterbewirtschaftet. Dieses Ergebnis soll auch beim Bezug einer Altersrente (ab Vollendung des 65. Lebensjahres) maßgebend sein, wenn der andere Ehegatte das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat. Von einem fiktiv als Landwirt versicherten Ehegatten (in der Regel der Bäuerin) kann eine Abgabe nicht verlangt werden. Es soll deshalb genügen, wenn dieser Ehegatte medizinisch erwerbsunfähig ist oder bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre ununterbrochen fiktiv als Landwirt versichert war.

Um die soziale Sicherung der Bäuerin aktuell realisieren zu können, ist vorgesehen, die vom Unternehmer in der Vergangenheit gezahlten Beiträge (auch) der Bäuerin in vollem Umfang entsprechend der Ehezeit zuzurechnen. Hat der Unternehmer beispielsweise für 30 Jahre Beiträge zur Altershilfe gezahlt und sind beide Ehegatten seit 25

Jahren verheiratet, werden der Bäuerin 25 Beitragsjahre zugerechnet, so daß sofort die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist. Wer also als Bäuerin nach dem Inkrafttreten der Neuregelung das 65. Lebensjahr vollendet oder erwerbsunfähig wird und zuvor wenigstens noch einen Beitrag gezahlt hat oder bereits erwerbsunfähig ist, ist sofort nach neuem Recht rentenberechtigt. Allerdings werden die Beitragszeiten des Unternehmers vor der Reform beim Rentenzugang im ersten Jahr der Reform (1995) nur mit 60 v. H., 1996 mit 80 v. H. und erst ab 1997 voll berücksichtigt.

- b) Der versicherte Personenkreis wird darüber hinaus neu abgegrenzt. Als *Grundsatz* soll gelten:

Jeder Landwirt, dessen Unternehmen eine bestimmte Betriebsgröße erreicht (Existenzgrundlage), ist in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig. Für Landwirte, die *außerbetrieblich noch Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen beziehen*, gilt jedoch folgendes:

Wer nach dem Inkrafttreten der Reform in der Alterssicherung der Landwirte erstmals landwirtschaftlicher Unternehmer wird, ist

- als Vollerwerbslandwirt, d. h. ohne oder ohne nennenswerten außerlandwirtschaftlichen Zuverdienst wie bisher uneingeschränkt versicherungspflichtig,
- versicherungsfrei, wenn sein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen 80 v. H. der Bezugsgröße (Versicherungspflichtgrenze 1993: mehr als 2 968 DM monatlich) überschreitet,
- versicherungspflichtig, wenn sein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nicht mehr als 80 v. H. der Bezugsgröße (1993 höchstens 2 968 DM monatlich) beträgt; er wird jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen mehr als 1/7 der Bezugsgröße (Geringfügigkeitsgrenze 1993: 530 DM monatlich) beträgt.

Saisonarbeitnehmer bleiben unabhängig von der Einkommenshöhe versicherungspflichtig. Saisonarbeitnehmer ist, wer nur bis zu 26 Wochen im Jahr abhängig beschäftigt wird.

Da der Versicherungsschutz der Bäuerin bei einem Rentenbezug ihres Ehemannes beeinträchtigt werden könnte — was zumindest anspruchsmindernd ist —, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu einer freiwilligen Versicherung.

Die bereits beim Inkrafttreten der Reform versicherungspflichtigen Landwirte bleiben bis zum Erreichen von 15 Beitragsjahren versicherungspflichtig. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie sich unter den Voraussetzungen des geltenden Rechts, d. h. insbesondere nach 5 Jahren Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, von der Alterssicherung der Landwirte befreien lassen. Nach Erreichen von 15 Beitragsjahren gelten für diesen Personenkreis dieselben Regelungen, die

für die nach Inkrafttreten der Reform zugehenden Landwirte Anwendung finden.

2. Leistungen der Alterssicherung der Landwirte

a) Linearisierung

Die bisherige Berechnung der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte begünstigt in erheblichem Maße die kurzzeitig dem Alterssicherungssystem angehörenden Versicherten. Je länger die beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, desto geringer ist die Rendite je Jahr der Tätigkeit. Im Interesse der das System tragenden langjährigen Versicherten muß eine über die Beitragsjahre ausgeglichene Gestaltung des Ertrags der Beitragszahlung angestrebt werden. Deshalb soll eine lineare Steigerung der laufenden Geldleistung je zusätzliches Beitragsjahr verwirklicht werden.

Jedes Jahr der Beitragszahlung soll also den gleichen Rentenbeitrag erbringen, d. h. Gleichbehandlung aller Beitragszeiten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung. Durch Einführung einer Zurechnungszeit (ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung) wird das angestrebte Versorgungsniveau auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten gewahrt. Damit wird ein Schritt zur längerfristigen Stabilisierung der Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte, aber auch zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme vollzogen.

Die Linearisierung der Leistungsgewährung wird im übrigen von allen Verbänden unterstützt. Diskutiert wird allein das Leistungsniveau, auf dem die Linearisierung vollzogen werden soll. Der Berechnung des linearisierten Rentenbeitrages pro Beitragsjahr ist entsprechend der Vorgehensweise in der Beamtenversorgung, der vorgegebenen Verpflichtung, das System finanziell zu stabilisieren und der Möglichkeit, auch in der Alterssicherung der Landwirte mindestens 40 Jahre Beitragszeit (einschließlich Zurechnungszeit und Zeiten einer Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger) zu erreichen, ein auf der Basis des geltenden Rechts und nach 40 Beitragsjahren berechnetes Altersgeld für Unverheiratete nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zugrunde gelegt worden.

Laufende Renten werden von der Linearisierung der Leistungsberechnung nicht berührt. Für Zugänge in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten der Neuordnung gilt eine dem Vertrauensschutz angemessene Rechnung tragende Übergangsregelung. Letztere bedeutet, daß die Rente nach neuem Recht berechnet wird, jedoch ein Zuschlag hinzukommt. Der Zuschlag entspricht dem Differenzbetrag zur nach altem Recht berechneten Rente, der beim Zugang im ersten Jahr der Neuordnung um 1/15, im zweiten Jahr um 2/15 usw. abgeschmolzen wird, so daß im 15. Jahr der Neuordnung die Rente in Höhe des nach neuem Recht berechneten Betrages gezahlt wird. Diese Abschmelzung gilt im übrigen nur *einmalig* im Jahr des Zugangs. Der gesamte Zahlbetrag (Rente nach neuem Recht einschließlich Zuschlag) wird anschlie-

ßend bei jeder Rentenanpassung wie alle Renten dynamisiert.

b) Lückenlosigkeit

Der Grundsatz der lückenlosen Beitragsentrichtung bis zum 60. Lebensjahr oder Versicherungsfall wird aufgegeben. Künftig ist der Anspruch von der Dauer der Beitragsleistung, nicht ihrer Lückenlosigkeit abhängig. Allerdings müssen die Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. dem 1. Januar 1995, weiterhin lückenlos mit Beiträgen belegt sein.

c) Hofabgabe

Die Hofabgabe bleibt Voraussetzung für eine laufende Geldleistung. Die Hofabgabe umfaßt künftig aber auch die Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. nachhaltiges Brachliegenlassen, Aufbau eines Biotops), wobei diese nicht an eine Teilnahme an einem EG-Stilllegungsprogramm gebunden ist. Die Ermächtigung einer Landesstelle zur Landveräußerung und Landverpachtung soll weiterhin der Hofabgabe gleichstehen. Eine Abgabe an Ehegatten genügt grundsätzlich nicht; den Anforderungen einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin wurde in diesem Zusammenhang Rechnung getragen (vgl. o. III 1 a).

d) Schutz bei Erwerbsunfähigkeit

- Der Schutz bei Erwerbsunfähigkeit bleibt — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — nur erhalten, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte entrichtet sind. Der 5-Jahres-Zeitraum verlängert sich um rentenrechtlich relevante Zeiten zur Aufrechterhaltung des Schutzes bei Erwerbsunfähigkeit (z. B. abhängige Beschäftigung, hauptberuflich selbständige Tätigkeit, Kindererziehung, Pflege).
- Im Falle der Erwerbsunfähigkeit wird eine Zurechnungszeit eingeführt, d. h. die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres wird in vollem Umfang, die Zeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr mit einem Drittel, also höchstens 20 Monaten, angerechnet.

e) Einkommensanrechnung bei Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene

Bislang werden bestimmte Erwerbsersatzeinkommen auch auf vorzeitige Altersgelder an Unternehmer angerechnet. Bei Renten an Versicherte soll die Anrechnung von Einkommen künftig entfallen. Auf Leistungen an Hinterbliebene werden derzeit bestimmte Erwerbsersatzeinkommen angerechnet oder führen zum Ruhen der Leistung bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze; Erwerbseinkommen führt grundsätzlich zum Wegfall der Leistung ab Überschreiten einer bestimmten Grenze. Bei

Hinterbliebenenleistungen erfolgt künftig eine Einkommensanrechnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. es wird ein Freibetrag eingeräumt und das Einkommen, das diesen überschreitet, zu einem bestimmten Vomhundertsatz angerechnet. Für 1993 (1. Halbjahr) bedeutet dies, daß Einkommen bis 1 125,43 DM monatlich zuzüglich 238,73 DM monatlich je Kind anrechnungsfrei bleibt; darüber hinausgehendes Einkommen wird mit 40 v. H. angerechnet. Dabei wird der Bruttobetrag des Einkommens um einen je nach Einkommensart unterschiedlichen Pauschalbetrag vermindert, z. B. bei Arbeitsentgelt um 35 v. H. bzw. bei Arbeitseinkommen um 30 v. H. Miet- und Pachtentgelte werden bis zur Erklärung der Betriebsaufgabe berücksichtigt, da sie steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten.

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß die als Teilsicherung konzipierte Alterssicherung der Landwirte durch zusätzliche Vorsorge nicht sofort gemindert wird, sondern bis zum Freibetrag der Anrechnung erst einmal ergänzt wird. Dabei sollen auch die Bestandsrenten in die Neuordnung einbezogen werden, wenn dies günstiger ist. Voraussetzung ist allerdings, daß vor dem Rentenfall für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind. Damit wird zugleich erreicht, daß insbesondere bei Hinterbliebenen die in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannten Kindererziehungszeiten in vollem Umfang der Mutter zugute kommen, und nicht mehr — wie bisher — durch entsprechende Kürzung der Rentenleistung aus der Altershilfe für Landwirte der Mutter — zumindest teilweise entzogen werden.

Die neue Einkommensanrechnung wird nicht erst mit Inkrafttreten der Reform eingeführt, sondern schon für das Jahr vor Inkrafttreten der Reform (1994) durch entsprechende Änderung des bis zum 31. Dezember 1994 noch geltenden Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte.

f) Aufgabenabgrenzung zwischen Alterssicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung bei Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Alterssicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung bei Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe bei ambulanter Heilbehandlung soll zielgerichtet geregelt werden. Bislang wird hierfür vielfach die Altershilfe für Landwirte herangezogen, auch wenn ein Versicherungsfall der Unfall- oder Krankenversicherung vorliegt. Diese satzungsrechtliche Zuordnung beruht im Grunde darauf, daß Nebenerwerbslandwirte in der allgemeinen Krankenversicherung versichert sind, dort aber keine Betriebshilfe erbracht wird. Deshalb gilt künftig folgende Zuständigkeitsregelung für die Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe bei ambulanter Heilbehandlung, die nur noch dann die Alterssicherung der Landwirte für zuständig erklärt, wenn — wie bei Nebenerwerbslandwirten — die allgemeine Krankenversicherung zuständig ist und somit von dieser keine Betriebshilfe erbracht werden kann.

Künftig erbringen grundsätzlich Betriebs- und Haushaltshilfe bei ambulanter Heilbehandlung:

- für Vollerwerbslandwirte die landwirtschaftliche Krankenversicherung,
- für Nebenerwerbslandwirte die Alterssicherung der Landwirte,
- für alle Versicherten bei Arbeitsunfall die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

3. Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte

Die Finanzierungsregelung wird umgestaltet. Die bisherige Defizithaftung der Beitragszahler wird vorübergehend suspendiert. Aufgrund der Einbeziehung neuer Personenkreise — der Bäuerinnen — und der Übernahme der negativen Folgen des weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft zu einem erheblichen Teil durch den Bund wird die Möglichkeit eröffnet, eine Rücklage aufzubauen.

a) Beitragsgestaltung

Es wird wie bisher ein für alle Versicherten gleich hoher Beitrag festgelegt; daneben werden einkommensorientierte Beitragzuschüsse erbracht.

Für das Jahr vor Inkrafttreten der Reform wird zunächst der Anstieg des Beitrags durch diskretionäre Festsetzung des Beitrags auf 291,— DM mtl. gedämpft. Die hierfür benötigten zusätzlichen Bundesmittel werden der Alterssicherung schon im Jahre 1994 zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 7).

Ab Inkrafttreten der Reform soll der Beitrag auf dem Niveau des Jahres 1994 (291,— DM mtl.) solange festgeschrieben werden, bis die vorgesehene Mindestrücklage von einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten (1995 ca. 140 Mio. DM) unterschritten würde. Hierdurch kann der Beitrag für die nächsten Jahre stabil gehalten werden und selbst auf längere Sicht bleibt das Beitrags-Leistungsverhältnis günstiger als das in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie bereits im geltenden Recht werden auch künftig Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Die Zuschußregelung wird jedoch grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Versicherten umgestaltet. Künftig ist für die Zuschußberechnung nicht mehr der Wirtschaftswert des Unternehmens, sondern das jährliche Einkommen des Versicherten maßgebend. Dem Grunde nach zuschußberechtigt sind ab 1995 Versicherte, deren jährliches Einkommen 40 000 DM nicht übersteigt, wobei bei Verheirateten das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem zur Hälfte zugerechnet wird.

Die Mindestbelastung soll bis zu einer Einkommenshöhe von 16 000 DM p. a. je Zuschußberechtigten 20 vom Hundert des Beitrags monatlich betragen. Bis zur Zuschußgrenze von 40 000 DM jährlich je Zuschußberechtigten soll anschließend für jede angefangenen 1 000 DM, um die das Einkommen 16 000 DM

überschreitet, die Belastung um 3,2 vom Hundert des Einheitsbeitrages ansteigen, d. h. der Zuschuß zum Beitrag entsprechend abnehmen. Da Ehegatten das von beiden Eheleuten zusammen erzielte Einkommen zur Hälfte angerechnet wird, reicht in diesem Falle die Zuschußberechtigung bis zum einem Gesamteinkommen der Ehegatten von 80 000 DM jährlich.

Grundlage für die Ermittlung des Beitragszuschusses für die Betriebe soll das Gesamteinkommen der Ehegatten sein, d. h. einschließlich Einkünfte aus allen 7 Einkommensarten des Einkommensteuerrechts, also einschließlich der um die steuerrechtlichen Freibeträge verminderten Einkünfte aus Kapitalvermögen. Verluste aus einer Einkunftsart können nicht berücksichtigt werden. Das Einkommen beider Ehegatten wird den verheirateten Versicherten je zur Hälfte zugeordnet. Damit wird an die Belastungsfähigkeit der Berechtigten angeknüpft. Zugleich wird die Regelung für Verheiratete und für Mitunternehmer attraktiver, da bislang in beiden Fällen das gesamte Einkommenspotential aus dem Betrieb jedem Versicherten zugerechnet wird.

Die Einkommensermittlung aus Land- und Forstwirtschaft bedarf einer besonderen Regelung, da viele Betriebe nicht buchführungspflichtig sind. Deshalb wird bei buchführenden Betrieben die Vorlage des Einkommensteuerbescheides als Einkommensnachweis verlangt, bei nichtbuchführenden Betrieben wird ein durch einen auf Bundesebene ermittelten Korrekturfaktor berichteter Wirtschaftswert herangezogen. Dieser korrigierte Wirtschaftswert wird auf der Grundlage der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Einkommen der Testbetriebe auf der Basis eines mehrjährigen Durchschnitts — getrennt nach Betrieben ohne und solchen mit außerbetrieblichen Einkommen ab einer bestimmten Höhe — ermittelt. Der Berechnung liegen also effektive Betriebseinkommen und Wirtschaftswerte zugrunde, die wesentlich treffender die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft widerspiegeln. Damit wird ein verwaltungseinfacher nachvollziehbarer Wert, der auf vorhandene Daten zurückzuführen ist und extreme Schwankungen vermeidet, zur Einkommensermittlung verwandt. Der „korrigierte“ Wirtschaftswert kann durch Übergang zur Buchführung widerlegt werden. Eine Gewinnermittlung nach § 13 a EStG reicht hingegen nicht aus. Diese Art der Ermittlung der Einkünfte beinhaltet in erheblichem Ausmaß Subventionen (nach 12. Subventionsbericht der Bundesregierung 310 Mio. DM/Jahr).

b) Bundeszuschuß

Hinsichtlich der Höhe des (allgemeinen) Bundeszuschusses wird ein absoluter Betrag in DM für das Jahr des Inkrafttretens festgesetzt. Dieser Betrag wird entsprechend der Entwicklung der Ausgaben fortgeschrieben, wobei die Steigerungsrate der Ausgaben für Rehabilitationsleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Verwaltungskosten — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — eingegrenzt wird.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zu einem starken Rückgang der Zahl der Beitragspflichtigen. Gleichzeitig steigen die Ausgaben erheblich an. Die aufgrund des Rückgangs an Beitragszahlern gegenüber dem Ausgangsjahr (1994) entstehenden Beitragsausfälle gehen bei der derzeitigen Berechnungsweise des Bundeszuschusses, die nur auf die laufenden Geldleistungen abstellt, zu Lasten der verbleibenden (immer kleiner werdenden) Solidargemeinschaft. Deshalb soll neben dem allgemeinen Bundeszuschuß eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den finanziellen Auswirkungen des stark rückläufigen Aktivenbestands durch die Einführung einer strukturellen Komponente festgelegt werden (Strukturausgleich). Sie ist nicht Teil des (allgemeinen) Bundeszuschusses, sondern wird jährlich unter Berücksichtigung des seit 1994 eingetretenen Rückgangs an Beitragszahlern und dem bisherigen Anteil von Bund und Beitragszahlern an der Finanzierung der Rentenausgaben (77,5 : 22,5) neu bestimmt. Dabei bleibt die Erhöhung der Zahl der Beitragszahler durch die Einbeziehung der Bäuerinnen in die Versicherung ebenso außer Ansatz wie die Aufwendungen für diesen Personenkreis.

Neben dem allgemeinen Bundeszuschuß und dem Strukturausgleich trägt der Bund auch einen Teil der Aufwendungen für den Zuschuß zum Beitrag.

Die für die Agrarsozialreform benötigten zusätzlichen Bundesmittel werden aus dem finanziellen Gesamtrahmen für den Ersatz der weggefallenen Entlastung der Landwirtschaft über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt.

4. Neue Bundesländer

Auch in den neuen Bundesländern wird den selbständig tätigen Landwirten dieselbe Alterssicherung wie in den übrigen Bundesländern zur Verfügung gestellt, allerdings unter Berücksichtigung der aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Entwicklung der Betriebsstrukturen und sozialen Sicherungssysteme folgenden differenzierten Sicherungsbedürfnisse. Deshalb muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß diese Landwirte bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und dort ihren sozialen Schutz aufgebaut haben. Insbesondere bei älteren Landwirten kann nicht darüber hinweggegangen werden; gleichermaßen darf der soziale Schutz nicht gefährdet werden, auch nicht für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Denn dieser Schutz ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nur gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sind. Die Alterssicherung der Landwirte ist nicht Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ein eigenständiges Sicherungssystem. Der gesetzlich erzwungene Wechsel der Systeme im gegliederten System der Sozialversicherung darf nicht zu Lasten der betroffenen Landwirte gehen. Deshalb ist vorgesehen:

- Die Alterssicherung der Landwirte wird auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Alle Einzelunternehmer werden grundsätzlich in der Alterssi-

cherung der Landwirte versicherungspflichtig. Dies gilt auch für Mitunternehmer, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, wenn das unternehmerische Risiko (mit-)getragen wird. Was die Versicherungspflicht von Mitgliedern juristischer Personen anbelangt, gilt — wie schon bisher grundsätzlich in der Altershilfe für Landwirte — das Prinzip, daß Mitglieder juristischer Personen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht im berufsstandsspezifischen Alterssicherungssystem der Landwirte, sondern in der gesetzlichen Rentenversicherung (als Arbeitnehmer) versichert werden.

- Personen, die das 50. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte vollendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung binnen Jahresfrist die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beenden und gleichzeitig die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte zu begründen.
- Die in den neuen Bundesländern bereits vor Beginn einer Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte erreichte Anwartschaft auf Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt erhalten.
- Das Versorgungsniveau in der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern wird im Vergleich zu den alten Bundesländern bis zu einer Angleichung der Einkommensniveaus im selben Verhältnis wie in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt.
- Wer allein mit Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte in den neuen Ländern aufgrund seines Lebensalters (Vollendung des 50. Lebensjahres bei Inkrafttreten der Reform) die Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht mehr erfüllen kann, für den gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn zusammen mit zeitlich früher in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten mindestens 15 Jahre Beitragszeit erreicht werden.
- Zum Schutz bei Erwerbsunfähigkeit gilt folgendes:
 - Der in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Beginn der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte bereits erreichte Schutz bei Erwerbsunfähigkeit wird in der Alterssicherung der Landwirte auf deren Leistungsniveau aufrechterhalten.
 - Zur Wahrung dieses Schutzes bei Erwerbsunfähigkeit gilt die Wartezeit für eine Rente (wegen Erwerbsunfähigkeit) in der Alterssicherung der Landwirte als erfüllt, wenn ein Schutz bei Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Erfüllung der kleinen Wartezeit nicht mehr besteht.
 - Im Rahmen der Rentenberechnung werden die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten angemessen (zeitlich

befristet) berücksichtigt, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 5 Jahren für eine Rente bereits erfüllt ist. Die Berücksichtigung der Rentenversicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte kann deshalb nur zeitlich befristet erfolgen, weil ab dem 65. Lebensjahr aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente gezahlt wird; eine doppelte Leistung aus einem Beitrag kann aber nicht in Betracht kommen.

Damit bleibt den betroffenen Landwirten die Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte im Rahmen des Möglichen gewahrt. Der Landwirt kann sich ggf. zwischen einer Lebensstandardsicherung mit entsprechend höherem Beitrag (Rentenversicherung) und einer Teilsicherung mit entsprechend niedrigerem Beitrag, aber berufsstandsspezifischen Leistungen (Alterssicherung der Landwirte) entscheiden. Landwirte, die weiterhin im Status eines Arbeitnehmers in einer juristischen Person tätig sind, wie z. B. grundsätzlich Genossenschaftsmitglieder, sind nicht in der Alterssicherung der Landwirte, einem auf eine selbständige Tätigkeit ausgerichteten System, versichert, sondern behalten den Schutz, den jeder Arbeitnehmer, insbesondere auch bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, hat.

5. Organisation

Die Neuorganisation der Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Hier bleibt die etwaige Änderung des Artikels 87 Abs. 2 GG abzuwarten, wonach länderübergreifende Zusammenlegungen von Trägern ohne Änderung der Landeszuständigkeit für die Aufsicht ermöglicht werden sollen. Deshalb wird nur die Ermächtigung der Länder neu aufgenommen, ihre landesunmittelbaren Träger durch Landesgesetz — statt wie bisher durch Bundesgesetz — zusammenzulegen.

6. Krankenversicherung der Landwirte

a) Versicherter Personenkreis

- Der versicherte Personenkreis wird künftig nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit abgegrenzt. Ein häufiger Wechsel zwischen allgemeiner Krankenversicherung und Krankenversicherung der Landwirte soll vermieden werden.
- Wer nicht mehr versicherungspflichtig ist, kann sich freiwillig weiterversichern; er wird dann wie alle anderen freiwillig Versicherten auf der Grundlage seines Gesamteinkommens bis zum Höchstbeitrag belastet.
- Saisonarbeiter, d. h. Personen, die nicht länger als 26 Wochen außerhalb der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig beschäftigt sind, bleiben ganzjährig in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer (Landwirt) versichert.

b) Krankengeld für Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer erhalten vom Träger der Krankenversicherung der Landwirte Krankengeld auf der Grundlage des Arbeitsentgelts. Sie zahlen, wie jeder Unternehmer auch, in der Zeit ihrer Beschäftigung außerhalb der Krankenversicherung der Landwirte Beiträge auf der Grundlage ihres Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft; ihr Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeberanteil aus dem Arbeitsentgelt an den Träger der Krankenversicherung der Landwirte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität am Arbeitsmarkt und zur Finanzierung des Krankengeldanspruchs.

c) Bäuerin

Die krankenversicherungsrechtliche Absicherung der Bäuerin wird in der Krankenversicherung der Landwirte gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert. Daraus, daß für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte eine Unternehmerstellung fingiert werden muß, um eine eigenständige Alterssicherung zu begründen, folgt im Umkehrschluß, daß die Bäuerin in anderen Rechtsbereichen, insbesondere in der Krankenversicherung, regelmäßig nicht als Unternehmerin bewertet werden kann.

d) Beitragsgestaltung

- Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft. Für die Ermittlung gelten die Kriterien der Alterssicherung der Landwirte; das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird bei Ehegatten jedoch nicht geteilt.
- Die Beitragsbemessungsgrenze ist vergleichbar mit der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung.
- Die Beitragsklassenzahl wird zwecks gerechterer Beitragsbelastung auf 20 erhöht. Zusätzlich werden weitere Voraussetzungen normiert, um eine belastungsgerechte Aufteilung der Versicherten auf die Beitragsklassen herbeizuführen. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft, während die neuen Beitragsbemessungsgrundlagen erst ab 1997 anzuwenden sind. Diese Verschiebung ist notwendig, um den landwirtschaftlichen Krankenkassen genügend Zeit zur verwaltungstechnischen Vorbereitung zu geben. Dabei können auch Erfahrungen genutzt werden, die die landwirtschaftlichen Alterskassen zwischenzeitlich gewonnen haben werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte)****Zu § 1**

Wie bereits bisher sind in der Alterssicherung der Landwirte selbständig tätige Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige versicherungspflichtig.

Neu einbezogen werden die Ehegatten von Landwirten, und zwar unabhängig von einer Mitarbeit im Betrieb. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich künftig auch auf die neuen Bundesländer.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den versicherten Personenkreis.

Zu Absatz 2

Nach wie vor soll die Alterssicherung der Landwirte auf bodenbewirtschaftende Unternehmen beschränkt werden. Dies wird durch die bereits an dieser Stelle erfolgte Erwähnung der Bodenbewirtschaftung noch besonders betont. Auch das Merkmal der Existenzgrundlage wird wie bisher definiert, so daß es nicht auf die konkreten Umstände des Einzelfalls, sondern auf das Ergebnis einer verallgemeinernden Betrachtungsweise ankommt.

Ferner wird die selbständige Tätigkeit von der abhängigen Beschäftigung abgegrenzt. Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind selbständig tätige Unternehmer und damit bereits von Satz 2 erfaßt. Personen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Genosse in einer Genossenschaft oder wie häufig als Gesellschafter einer GmbH in der juristischen Person tätig sind, sollen nicht der berufsständischen Einrichtung mit ihren auf den selbständig tätigen Landwirt ausgerichteten spezifischen Hilfen, wie Betriebshilfe statt Übergangsgeld, angehören. Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen wird dabei darauf abgehoben, ob die betreffende Person in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versichert ist, d. h. dort bereits Pflichtbeiträge zahlt.

Zu Absatz 3

Der Ehegatte eines Unternehmers wird im Wege einer Fiktion wie ein selbständig tätiger Landwirt versichert. Dies gilt nur dann nicht, wenn beide Ehegatten dauernd getrennt leben oder sie gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinsam betreiben. Die Ehegatten sind verpflichtet, zu erklären, welcher Ehegatte das Unternehmen betreibt. Wegen der weitreichenden Folgen einer solchen Erklärung ist sie fristgebunden. Erfolgt die Erklärung nicht fristgerecht, bestimmt die landwirtschaftliche Alterskasse, welcher Ehegatte Landwirt nach Absatz 2 ist.

Die Versicherung als Fiktivunternehmer bedeutet insbesondere, daß die Bäuerin, die unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtung regelmäßig keine Unternehmerstellung hat, im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte eine eigene Absicherung erfährt. Die Fiktion der Unternehmerstellung der Bäuerin gilt jedoch nur im Rahmen dieses Gesetzes.

Soweit in anderen Rechtsbereichen (z. B. Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung) an die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit angeknüpft wird, ergibt sich deshalb aus dieser Fiktion nicht, daß dort in den Fällen, in denen die Fiktion im Rahmen dieses Gesetzes zur Anwendung kommt, von einer Unternehmerstellung auszugehen ist; Satz 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stimmt grundsätzlich mit dem geltenden Recht überein, d. h. wie bisher sollen landwirtschaftliche Unternehmer (vgl. § 1 Abs. 3 GAL) versichert sein. Darüber hinaus wird den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen, wenn Unternehmer, die auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen durchführen, mit in die Versicherungspflicht einbezogen werden; allerdings muß in diesem Falle daneben noch u. a. wenigstens in einer Größenordnung von einer halben Existenzgrundlage bodenbewirtschaftende Landwirtschaft im bisherigen Sinne betrieben werden. Betreibt ein Landwirt mehrere Unternehmen, werden sie im Rahmen dieses Gesetzes, z. B. auch bei der Leistungsgewährung als Einheit betrachtet; soweit der Ehegatte des Unternehmers im Wege der Fiktion wie ein Landwirt betrachtet wird, werden die Ehegatten „Unternehmensteile“ als Einheit gesehen. Entsprechend dem geltenden Recht werden Unternehmen der Imkerei, Binnenfischerei und Wanderschäuferei einem Unternehmen der Landwirtschaft — nicht aber der Bodenbewirtschaftung — gleichgestellt. Deshalb sind in den Vorschriften dieses Gesetzes nur die bodenbewirtschaftenden Unternehmen der Landwirtschaft erfaßt, soweit allein § 1 Abs. 2 in Bezug genommen ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Das Abstellen auf einen anderen Maßstab als den Wirtschaftswert scheidet künftig aus. Nur in Einzelfällen können andere Maßstäbe zusätzlich zum Wirtschaftswert herangezogen werden. Der Ertragswert für Nebenbetriebe wird wie bisher bei der Bemessung der Existenzgrundlage nicht herangezogen. Allerdings bleibt der Ertragswert für Nebenbetriebe — wie seine künftige Zuordnung zur Definition der Existenzgrundlage in Absatz 5 und nicht zur Definition des Wirtschaftswertes in Absatz 6 klarstellt — lediglich bei der Bestimmung der Existenzgrundlage und nicht mehr allgemein des Wirtschaftswertes außer Betracht; dies hat vor allem Bedeutung für die Bemessung des Beitragszuschusses.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Die Regelung in Absatz 6 Satz 2 trägt Erfordernissen der Praxis Rechnung, wonach bei erheblichen Abweichungen in den Hektarwerten der

gepachteten und der Eigentumsflächen ein Nachweis des Hektarwertes der Pachtflächen möglich sein muß. Als nachhaltig nicht genutzt gelten Flächen, die mehr als 5 Jahre landwirtschaftlich nicht genutzt worden sind; nicht erfaßt sind hiervon die in Absatz 6 genannten stillgelegten Flächen. Außerdem wird in Absatz 6 Satz 6 für die gartenbauliche Nutzung eine pauschalierende Sonderregelung für die Ermittlung des Wirtschaftswertes getroffen, um den Schwierigkeiten bei der Ermittlung des aktuellen Wertes Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt die Verordnung nach § 6.

Zu Absatz 7

Mit dieser Vorschrift sollen sog. Liebhabereibetriebe von der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen werden; nur solche Personen sollen durch dieses berufsstandsspezifische System mit hoher Bundesbeteiligung begünstigt werden, die das landwirtschaftliche Unternehmen zur nachhaltigen Gewinnerzielung betreiben.

Nach dem Amtsermittlungsprinzip sind die landwirtschaftlichen Alterskassen verpflichtet, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen festzustellen. Die fehlende Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung läßt sich zwar in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anhand objektiver Indizien, vor allem langjähriger Verluste ohne Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen, feststellen. Dabei kann auf die von der zuständigen Finanzbehörde gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Eine Bindung an die Entscheidung der Finanzbehörden ist aber nicht gegeben.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift entspricht mit ihrer Definition der mitarbeitenden Familienangehörigen dem geltenden Recht.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt abweichend vom geltenden Recht die Versicherungsfreiheit von Nebenerwerbslandwirten, d. h. Landwirten, die

- rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind (einschließlich Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke),
- eine öffentlich-rechtliche Versorgungsanwartschaft haben (z. B. Beamte),
- selbständig erwerbstätig sind.

Ab einer bestimmten Einkommensgrenze (Absatz 1) sind Landwirte (einschließlich Ehegatten) von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen, weil ein soziales Schutzbedürfnis für eine Versicherung in einem hoch mit Bundesmitteln finanzierten System nicht mehr gesehen wird. Dabei wird nicht zwischen Arbeitnehmern und Personen mit Anwartschaft oder Anspruch auf öffentlich-

rechtliche Versorgung bzw. selbständig Tätigen unterschieden. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist eine Beendigung der Versicherungspflicht jedoch nicht endgültig. Sinkt das außerlandwirtschaftliche Einkommen unter die Versicherungspflichtgrenze, wird der Nebenerwerbslandwirt wieder versicherungspflichtig, allerdings mit der Möglichkeit der Befreiung auf Antrag. Wird der Landwirt später nur im Vollerwerb tätig, ist er wieder versicherungspflichtig (ohne Befreiungsmöglichkeit).

Für Saisonarbeitnehmer führt die Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze aufgrund dieser Saisontätigkeit nicht zum Ausschluß aus der Versicherung.

Absatz 2 bestimmt den Umfang des für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Erwerbseinkommens.

Absatz 3 legt den Zeitpunkt des Endes der Versicherungspflicht fest. Die Regelung entspricht der Vorschrift des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Befreiung bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherungsfreiheit tritt demnach mit Beginn des Kalenderjahres ein, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die maßgebende Einkommensgrenze überschritten wird.

Absatz 4 legt die Versicherungsfreiheit abweichend vom geltenden Recht für Landwirte und für mitarbeitende Familienangehörige auch für die Zeit vor der Vollendung des 20. Lebensjahres und nach Vollendung des 65. Lebensjahres fest. Hinsichtlich der mitarbeitenden Familienangehörigen wird damit einem von verschiedenen Seiten (u. a. Bundesrat) vorgebrachten Anliegen nach einem zeitlichen Vorziehen der Versicherungspflicht (bisher 25. Lebensjahr) Rechnung getragen.

Eine Übergangsregelung bietet den notwendigen Vertrauensschutz. Wer sich vor 1995 von der Altershilfe für Landwirte hat befreien lassen, bleibt demnach befreit, es sei denn, die Aufhebung der Befreiung würde beantragt. Umgekehrt werden diejenigen Landwirte zunächst nicht versicherungsfrei, die noch keine Anwartschaft auf eine Altersrente haben.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, daß auch Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die wegen ihrer Einkommensverhältnisse kraft Gesetzes versichert sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie z. B. rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder außerlandwirtschaftlich selbständig tätig sind.

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist eine solche Befreiung nicht endgültig und wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn die Befreiung innerhalb von 3 Monaten beantragt wird (Absatz 2), d. h. bei Vorliegen eines entsprechenden rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und rechtzeitiger Antragstellung ab dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

Entfällt der zur Befreiung auf Antrag führende Tatbestand, wird der Landwirt oder mitarbeitende Familienangehörige wieder versicherungspflichtig (Absatz 3). Er hat Änderungen in den Verhältnissen, insbesondere maßgebende Einkommensänderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Auskunfts- und Mitteilungspflichten unverzüglich mitzuteilen.

Nach Absatz 4 kann sich der Landwirt, der nicht mehr 15 Jahre Beitragszeit erreichen kann, von der Versicherung befreien lassen.

Zu § 4

Da der Versicherungsschutz der Bäuerin bei einem Rentenbezug ihres Ehemannes beeinträchtigt werden könnte — was zumindest anspruchsmindernd ist —, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu einer freiwilligen Versicherung.

Zu § 5

Die Vorschrift eröffnet aus der Versicherung ausscheidenden Landwirten die Möglichkeit, die Wartezeit für eine Altersrente durch Zahlung freiwilliger Beiträge zu erfüllen.

Zu § 6

Die Vorschrift ergänzt § 1 Abs. 6 letzter Satz für den Gartenbau und enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen und die Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu §§ 7—9

Die Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen zur Rehabilitation. Sie entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht und den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Ehegatte des Landwirts ab 1995 selbst versichert ist, wird auf eine Sonderregelung für Ehegatten wie im geltenden Recht verzichtet.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt den Umfang und den Ort der Leistungen zur Rehabilitation. Sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Betriebs- oder Haushaltshilfe kann nach Absatz 2 auch erbracht werden, wenn das Kind eines Landwirts eine stationäre Heilbehandlung erhält und die Begleitung des Kindes durch einen Elternteil aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Das Nähere zur Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation soll in Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geregelt werden.

Zu § 11

Die Regelung entspricht hinsichtlich der Altersgrenze, der Wartezeit und der Hofabgabepflicht dem geltenden Recht; Altersrente (bisher Altersgeld) wird — wie bisher — ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Bei allen Rentenarten wird künftig auf eine lückenlose Beitragsentrichtung bis zum Versicherungsfall oder der Vollendung des 60. Lebensjahres verzichtet. Für mitarbeitende Familienangehörige gelten deshalb auch keine besonderen beitragsrechtlichen Voraussetzungen mehr.

Zu § 12

Die Vorschrift trägt der Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin Rechnung, indem bei einem Altersunterschied bis zu zehn Jahren ein Rentenbezug beider Ehegatten ermöglicht wird, wenn der eine Ehegatte bereits Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bezieht. Hierdurch wird vermieden, daß bei größerem Altersunterschied vorübergehend erhebliche Rentenminderungen insbesondere nach Ablauf der Übergangszeit von 15 Jahren (vgl. § 101) eintreten, die sich ergeben, wenn der ältere Ehegatte nur die linearisierte Rente (ohne Verheiratenzuschlag) erhält, der andere Ehegatte wegen seines Alters aber noch keinen Rentenanspruch hat. Da die Rentenbezugsdauer der einen Rente dadurch verlängert wird, entspricht es einer versicherungsrechtlichen Ausgestaltung, gewisse versicherungsmathematisch begründete Abschläge für die gesamte Dauer des Rentenbezugs (einschließlich der Hinterbliebenenleistungen) vorzusehen.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (bisher: vorzeitiges Altersgeld). Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lehnen sich an die der gesetzlichen Rentenversicherung an. Da die bisher geforderte Lückenlosigkeit der Beitragszahlung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles in der Alterssicherung der Landwirte künftig generell entfällt, soll wie in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich ein enger Bezug zur Zahlung von Beiträgen und damit zur Solidargemeinschaft dadurch gewahrt werden, daß in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt sein müssen.

Wird das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben und z. B. eine abhängige Beschäftigung aufgenommen, darf der aufgrund des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gegliederten Systems der sozialen Sicherung notwendige Wechsel in ein anderes Pflichtversicherungssystem nicht zu Lasten des Versicherten gehen. Deshalb verlängert sich der vorgenannte fünf-Jahres-Zeitraum um die Zeit einer außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit und sonstige Zeiten, die auch in der gesetzlichen Rentenversicherung den fünf-Jahres-Zeitraum verlängern und damit die Rentenanwartschaft wahren. Um dem Ziel der Alterssicherung der Landwirte, eine möglichst

frühzeitige Hofabgabe zu erreichen, zu entsprechen, müssen hier Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres, in denen das Unternehmen bereits abgegeben ist, gleichstehen. Das gleiche gilt für Zeiten der Stilllegung und Erstaufforstung, da hiermit den Zielen der Marktentlastung und des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

Für mitarbeitende Familienangehörige war bisher keine lückenlose Beitragsentrichtung bis zum Versicherungsfall gefordert, jedoch galt bereits eine Art Halbbelegung als Leistungsvoraussetzung, d. h. ein bestimmter Zeitraum vor dem Versicherungsfall mußte in bestimmtem Umfang mit Beitragszeiten belegt sein. Auf diese Voraussetzung wird künftig verzichtet, weil für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige grundsätzlich die gleiche Regelung gelten soll.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. In Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung wurde jedoch darauf verzichtet, den Hinterbliebenenrentenanspruch, der vor dem 60. Lebensjahr entsteht, davon abhängig zu machen, daß der hinterbliebene Ehegatte den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten hatte. Außerdem wird die Einkommensanrechnung grundsätzlich günstiger gestaltet. Andererseits soll die Hinterbliebenenleistung nicht mehr unabhängig vom Lebensalter des hinterbliebenen Ehegatten gezahlt werden, nur weil der Verstorbene bereits Rente bezogen hatte. Zugleich kann damit die — nicht unproblematische — an ein unterschiedliches Lebensalter bei Witwen bzw. Witwern gebundene Hinterbliebenenregelung aufgegeben werden. Voraussetzung einer Witwen- oder Witwerrente ist deshalb

- die Erziehung eines Kindes (bis zum 18. Lebensjahr),
- die Vollendung des 45. Lebensjahres oder
- der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit.

Die bisherigen Bezeichnungen Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld und Hinterbliebenengeld an Witwen/Witwer werden unter dem Begriff „Witwen-, Witwerrente“ zusammengefaßt.

Zu § 15

Die Waisenrente wird — wie nach geltendem Recht — in enger Anlehnung an die Voraussetzungen einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) gezahlt.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 49 SGB VI) die Hinterbliebenenleistungen bei Verschollenheit.

Zu § 17

Die Vorschrift bestimmt die auf die Wartezeit für eine Rente anrechenbaren Zeiten (Absatz 1). Dabei werden wie im geltenden Recht Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger nicht auf die Wartezeit für einen Anspruch als Landwirt angerechnet (Absatz 2).

Abweichend vom geltenden Recht ist in Absatz 3 auch eine Wartezeitfiktion geregelt, die — in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung — im Falle von Erwerbsunfähigkeit oder Tod eine Rentengewährung ermöglicht, wenn noch nicht für fünf Jahre Beiträge gezahlt sind.

Da im Versorgungsausgleich nicht Zeiten, sondern Werte begründet werden, ist im Absatz 4 eine eigenständige Regelung erforderlich, die bestimmt, wie sich ein im Rahmen der Realteilung zugunsten des Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich auf die Erfüllung der Wartezeit für eine Leistung auswirkt. Es ist vorgesehen, daß auf die Wartezeit grundsätzlich die volle Anzahl an Monaten angerechnet wird, die sich aus der Division der Steigerungszahl für begründete Anrechte durch 0,0833 ergibt. Damit führt ein Zuschlag in Höhe der Steigerungszahl 1 zur Anrechnung von 12 Wartezeitmonaten; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger zurückgelegt hat.

Zu § 18

Die Vorschrift bestimmt die rentenrelevanten Zeiten.

Zu § 19

Die Vorschrift bestimmt den Umfang (Absatz 1), den Beginn (Absatz 2) und den besonderen Fall der Nichtanrechenbarkeit einer Zurechnungszeit zur Vermeidung von Doppelanrechnungen (Absatz 3) entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 20

Die Vorschrift bestimmt, daß — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — durch die Berücksichtigung von Beitrags- und Zurechnungszeiten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert wird. Die Erstattungsansprüche der Alterskasse gegen den Schädiger richten sich nach § 116 SGB X.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die Hofabgabe, die nach wie vor als Voraussetzung einer Rentenleistung beibehalten wird. Dabei sind mehrere Möglichkeiten vorgesehen, um weitestgehend der Zielsetzung der Alterssiche-

rung der Landwirte, dem Hofnachfolger möglichst frühzeitig die Unternehmertätigkeit zu gestatten, Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll aber den heute sichtbaren Problemen, denen abgabewillige Unternehmer gegenüberstehen, entsprochen werden, indem die Stilllegung von Flächen der Hofabgabe gleichgestellt wird.

Die Voraussetzung der Hofabgabe kann erfüllt werden durch:

- Übertragung des Eigentums (Absatz 1), dabei ist — wie bisher entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts — eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen, da nicht der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im zivilrechtlichen Sinne entscheidend, sondern der Übergang der Nutzung maßgebend ist. Deshalb genügen bereits der Eintragung im Grundbuch vorhergehende Handlungen (z. B. Auflassungsvormerkung).
- Verpachtung, Bestellung eines Nießbrauchs oder Ausschluß der Möglichkeit landwirtschaftlicher Nutzung auf eigenes Risiko auf längere Dauer (Absatz 2),
- Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Absatz 4),
- Erstaufforstung (Absatz 5),
- Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle (Absatz 6).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Absatz 2 z. B. dann in ähnlicher Weise wie bei einer Verpachtung oder Nießbrauchsbestellung unmöglich gemacht, wenn Baumaßnahmen auf der Fläche durchgeführt werden, z. B. Bau von Garagen. Hingegen ist in dem Übergang zur gewerblichen Tierhaltung/Tierzucht keine Abgabe zu sehen (Absatz 2 Satz 3), da andernfalls die agrarstrukturelle Zielsetzung konterkariert würde.

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens bei Imkern, Fischern und Wanderschäfern.

Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Absatz 4) bedeutet beispielsweise nachhaltiges Brachliegenlassen, Aufbau eines Biotops, wobei die Teilnahme an einem EG-Stilllegungsprogramm nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen ist. Das Nähere regelt eine Verordnung nach § 22.

Bei der Ermächtigung einer Landesstelle zur Veräußerung und Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Absatz 6) wird die volle Rente nur gezahlt, wenn die Fläche vom Leistungsberechtigten nicht weiterbewirtschaftet wird, ansonsten wird — wie bisher generell bei dieser Form der Hofabgabe — die Rente in halber Höhe gezahlt.

Absatz 7 legt den Umfang der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche fest.

Absatz 8 regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Abgabevoraussetzungen bei Mitunternehmern.

Absatz 9 regelt den Grundsatz, daß — wie bisher — eine Hofabgabe unter Ehegatten keine Abgabe im Sinne des Gesetzes ist. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Hofabgabe unter Ehegatten leistungsschädlich, und zwar, wenn der die Fläche abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und

1. medizinisch, also unabhängig vom Arbeitsmarkt, erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder
2. der übernehmende Ehegatte mindestens 62 Jahre alt ist.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat (und damit selbst rentenberechtigt ist) oder unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit erwerbsunfähig nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht anderweitig abgegeben worden, entfällt der Anspruch. Ist der Ehegatte eines Landwirts nach § 1 Abs. 3 versichert, kann von ihm eine Abgabe des Unternehmens nicht verlangt werden. Hier wird deshalb die Abgabe als erfüllt angesehen, wenn der nach § 1 Abs. 3 versicherte Ehegatte (in der Regel die Bäuerin) medizinisch erwerbsunfähig ist oder bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt 5 Jahre ununterbrochen fiktiv als Landwirt versichert war. Im Hinblick auf die in § 96 Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung, wonach die dem fiktiv als Landwirt versicherten Ehegatten zugerechneten, vor 1995 gelegenen Beitragszeiten des anderen Ehegatten als Zeiten einer Versicherung als fiktiv versicherter Landwirt anzusehen sind, kann die 5jährige ununterbrochene Versicherungszeit nach § 1 Abs. 3 auch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden. Das Erfordernis 5jähriger Versicherung als Landwirt nach § 1 Abs. 3 verhindert, daß ein bislang als Landwirt nach § 1 Abs. 2 Versicherter (in der Regel der Bauer) sich kurz vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren nach § 1 Abs. 3 versichern läßt und damit bei Vollendung des 65. Lebensjahres der Hof nicht an Dritte abgegeben werden muß.

Zu § 22

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen (vgl. § 21 Abs. 4).

Zu § 23

Die Absätze 1 bis 3 regeln die gegenüber dem geltenden Recht grundlegend geänderte Rentenberechnung. Wie in anderen Sozialleistungsbereichen soll der Rentenbeitrag pro Beitragsjahr gleich hoch (linearisiert) sein und nicht mehr — wie bisher in der

Altershilfe für Landwirte — umso höher, je kurzzeitiger Beiträge gezahlt wurden. Außerdem werden künftig nicht mehr nur volle Beitragsjahre angerechnet, sondern jeder Kalendermonat mit Beiträgen.

Absatz 2 Satz 2 betrifft die Berücksichtigung eines Versorgungsausgleichs durch Realteilung auf Seiten beider Ehegatten und durch analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG auf Seiten des Ausgleichsverpflichteten. Die Regelung bestimmt, daß ein Versorgungsausgleich durch einen Zu- oder Abschlag an Steigerungszahlen berücksichtigt wird, und zwar grundsätzlich auch nach Rentenbeginn. Ein Zuschlag an Steigerungszahlen wird auch nach einer für den Leistungsfall wirksamen Wiederauffüllung geminderter Anrechte gewährt.

Absatz 4 legt den Rentenbetrag je Beitragsjahr fest. Er ist auf der Grundlage eines nach dem bis 31. Dezember 1994 geltenden Recht der Altershilfe für Landwirte und von 40 Beitragsjahren berechneten Altersgeldes für Unverheiratete ermittelt. Der allgemeine Rentenwert wird entsprechend der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung fortgeschrieben. Übergangsvorschriften tragen dem Vertrauensschutz im Hinblick auf den wegfallenden Ehegattenzuschlag angemessen Rechnung; Bestandsrenten bleiben von der geänderten Rentenberechnung unberührt.

Nach Absatz 5 beträgt die Witwen- oder Witwerrente — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — 60 vom Hundert der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Ehegatten. Sie wird künftig neben der eigenen Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (unter Beachtung der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Einkommensanrechnung) gezahlt.

Absatz 6 bestimmt die Höhe der Waisenrente in Anlehnung an andere Sozialleistungsbereiche; dabei ist zu berücksichtigen, daß Berechnungsbasis der Waisenrente eine (gegebenenfalls mit Zurechnungszeiten berechnete) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des/der Verstorbenen sein soll. Die Waisenrenten sollen also künftig nicht mehr auf einen bestimmten Bruchteil eines Grundbetrages beschränkt sein, sondern — wie in anderen Sozialleistungsbereichen — einen Bruchteil der Rente(n) des/der Verstorbenen umfassen. Die Waisenrente für Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen ist hierbei ebenso hoch wie die Waisenrente für Hinterbliebene von Landwirten (Absatz 3 Nr. 2 am Ende).

Absatz 7 regelt die Höhe der Rente im Falle einer Abgabe des Unternehmens an eine Landesstelle zur Landveräußerung und Landverpachtung; hier wird — in Anlehnung an das geltende Recht — nur eine Rente in halber Höhe gezahlt, wenn das Unternehmen weiterbewirtschaftet wird.

Absatz 8 bestimmt, daß eine vorzeitige Altersrente (§ 12) nur unter Inkaufnahme von versicherungsmathematischen Abschlägen in Anspruch genommen werden kann. Der Abschlag ist auch in einer späteren Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen. Der Abschlag wird entsprechend der ausdrücklichen Rege-

lung in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB versorgungsausgleichsrechtlich nicht berücksichtigt.

Absatz 9 regelt den Anspruch der Witwe oder des Witwers im sog. Sterbevierteljahr auf eine Rente in Höhe der Leistung vor dem Tode des Versicherten; letztere wird künftig für volle 3 Kalendermonate gezahlt.

Zu § 24

Die Regelung konkretisiert § 23 Abs. 2 Satz 2. Sie regelt die Ermittlung von Zu- oder Abschlägen an Steigerungszahlen aufgrund eines Versorgungsausgleichs und enthält Aussagen über die Anrechnungsfähigkeit von Beiträgen, die zur Wiederauffüllung geminderter Anrechte gezahlt worden sind.

Absatz 1 betrifft den Zuschlag an Steigerungszahlen. Der Zuschlag kann sich aus einer Realteilung oder aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung geminderter Anrechte ergeben.

Absatz 2 betrifft den Abschlag an Steigerungszahlen. Dieser kann auf einer Realteilung oder auf einem analogen Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG beruhen.

Mit Absatz 3 — der für beide Ausgleichsformen in der Alterssicherung der Landwirte gilt — wird geregelt, wie aus dem Nominalwert des begründeten Anrechts Steigerungszahlen ermittelt werden. Die Regelung knüpft an die Rentenformel an: Da für eine vom Versicherten erworbene Steigerungszahl eine Rente in Höhe des allgemeinen Rentenwerts zusteht, können Steigerungszahlen aus Nominalwerten durch Division dieser Werte durch den allgemeinen Rentenwert ermittelt werden.

Mit Absatz 4 wird dem Versicherungsprinzip Rechnung getragen. Die Regelung ist erforderlich, da Wiederauffüllungsbeiträge keine Beitragszeiten im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begründen. Sie schließt grundsätzlich die Berücksichtigung von Beiträgen bei einem bereits eingetretenen Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit aus. Altersrentnern ist bereits die Versicherungsberechtigung nach § 72 Abs. 2 Satz 2 (§ 118 Abs. 2 Satz 2) dieses Gesetzes in Verbindung mit § 187 Abs. 4 SGB VI versagt.

Zu § 25

Die Bestimmung regelt die Rentenanpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres. Die Fortschreibung des allgemeinen Rentenwerts ist in § 23 Abs. 4 geregelt.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, den allgemeinen Rentenwert durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 27

Absatz 1 bestimmt, daß entsprechend dem geltenden Recht beim Zusammentreffen gleichartiger Rentenansprüche nur eine Leistung, in der Regel die höhere, erbracht wird.

Absatz 2 trifft — wie im geltenden Recht — eine Regelung für den Fall, daß mehrere Hinterbliebenenrentenberechtigte vorhanden sind.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Renten an Hinterbliebene entsprechend der Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch werden im Hinterbliebenenrentenrecht die anrechnungsfähigen Einkommensarten ausgeweitet; das gilt auch für die bisher von einer Anrechnung von Einkommen freigestellte Rente an eine Witwe, die das 60. Lebensjahr oder einen Witwer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dafür wird jedoch ein nach der Kinderzahl ausgerichteter Freibetrag für das Einkommen vorgesehen (bis Juni 1993 1 125,43 DM mtl., zuzüglich 238,73 DM mtl. je Kind) und der bisher ab Überschreitung einer starren Einkommensgrenze vorgesehene Wegfall bzw. das Ruhen jeglicher Leistung vermieden, weil von dem den Freibetrag überschreitenden Einkommen nur 40 v. H. angerechnet werden. Durch diese Regelung wird — im Gegensatz zum geltenden Recht — sehr häufig neben der eigenen Rente der Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente gezahlt werden.

Die Bezugnahme auf die Vorschrift der gesetzlichen Rentenversicherung über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bedeutet, daß § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, daß beispielsweise bei Vorliegen einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Altersrente an Unternehmer und sonstigem Einkommen die Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 97 SGB VI durchgeführt wird. Würde auch eine Hinterbliebenenrente in der Alterssicherung der Landwirte vorliegen, würde ein nach Durchführung der Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung etwa noch verbleibender anrechnungsfähiger Einkommensbetrag nunmehr in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt (vgl. § 29). Liegt beispielsweise keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung vor, ist entsprechend § 97 SGB VI in der Alterssicherung der Landwirte zu verfahren.

Die Änderung ist insbesondere im Interesse der Hinterbliebenen sachgerecht, um auszuschließen, daß die aus dem Gedanken der Eigenvorsorge vorgenommene zusätzliche soziale Sicherung zum Nachteil gereicht. Künftig soll damit die Teilsicherung „Alterssicherung der Landwirte“ durch zusätzliche soziale Vorsorge zunächst einmal ausgebaut und nicht vermindert werden.

Wird neben einem (heutigen) Hinterbliebenengeld von DM 449,80 DM noch z. B. Arbeitsentgelt in Höhe von 2 400 DM mtl. erzielt, würde sich folgende Berechnung ergeben:

Arbeitsentgelt	2 400,— DM
abzügl. 35 v. H.	
(§ 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV)	840,— DM
abzügl. Freibetrag (§ 97 SGB VI)	<u>1 125,43 DM</u>
ergibt	434,57 DM
davon 40 v. H. gemäß § 97 SGB VI anrechenbar	173,83 DM.

Das Hinterbliebenengeld wäre somit um 173,83 DM zu kürzen. Nach geltendem Recht entfielen das Hinterbliebenengeld, wenn der Bruttobetrag des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens 2 040 DM mtl. (bis Juni 1993) überschreitet, so daß im Beispielsfall keine Leistung zu erbringen wäre.

Renten an Versicherte bleiben künftig generell anrechnungsfrei, auch das bisher von der Anrechnung von Einkommen betroffene vorzeitige Altersgeld (wegen Erwerbsunfähigkeit) an Unternehmer.

Für Bestandsrentner gilt eine günstige Übergangsregelung.

§ 28 erhält damit bei der Einkommensanrechnung die Rechtslage aufrecht, wie sie bereits aufgrund von § 6 e des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte (Artikel 7 Nr. 1) im Jahr 1994 eingeführt wird.

Zu § 29

Die Vorschrift legt in Anlehnung an die bisherige Rechtslage die Reihenfolge bei Anwendung von Berechnungsvorschriften fest, die sich auf die Höhe der Rente auswirken.

Verändert sich die Rente aufgrund einer Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, so ist dies entsprechend der Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung vor der Anwendung sonstiger Berechnungsvorschriften zu berücksichtigen. Mindert sich die Rente aufgrund eines analogen Quasi-Splitting, so gilt — über § 1 Abs. 3 VAHRG — die Rangfolgeregelung des § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, d. h. der Versorgungsausgleich ist nach Anwendung von Ruhensvorschriften und vergleichbarer Regelungen zu berücksichtigen.

Satz 3 verhindert ungerechtfertigte Doppelanrechnungen von Einkommen in Übereinstimmung mit den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Alterssicherung der Landwirte. Abweichend vom geltenden Recht endet das Ruhen der Leistung erst, wenn die Voraussetzun-

gen der Hofabgabe vollständig wieder vorliegen (Absatz 2 Satz 3).

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt für die von der Realteilung erfaßten Anrechte des Ausgleichsverpflichteten § 101 Abs. 3 SGB VI („Rentnerprivileg“) entsprechend. Ist der Versorgungsausgleich im Wege des analogen Quasi-Splitting durchgeführt worden, gilt — über § 1 Abs. 3 VAHRG — die vergleichbare Besitzschutzregelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG entsprechend.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt Ausschluß und Minderung von Renten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung für Fälle, in denen dem Leistungsberechtigten die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalles zuzurechnen ist.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuß zum Beitrag. Wie im bisherigen Recht sollen auch künftig Zuschüsse zum Beitrag gezahlt werden. Grundsätzlich soll wie im geltenden Recht für die Zuschußberechtigung das Gesamteinkommen der Zuschußberechtigten maßgebend sein, da die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Ehegatten ausschlaggebend sein soll. Abweichend vom geltenden Recht wird künftig das durch Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft bzw. das aus dem Wirtschaftswert abgeleitete Einkommen nicht mehr in vollem Umfang beiden Ehegatten, sondern beiden nur noch jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auch für Mitunternehmer, insbesondere Vater-Sohn-Betriebe tritt eine Erleichterung insofern ein, als das aus dem Wirtschaftswert abgeleitete Einkommen im Verhältnis der Gewinnbeteiligung den Mitunternehmern zugerechnet wird.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß ein Zuschuß zum Beitrag des Unternehmers und des mitarbeitenden Familienangehörigen gezahlt wird. Für freiwillig Versicherte kann ein Zuschuß zum Beitrag nicht in Betracht kommen, weil sie kraft eigenen Entschlusses Beiträge zur Anspruchsbegründung bzw. -verbesserung zahlen.

Absatz 2 bestimmt, wem das zu berücksichtigende Einkommen zugeordnet wird, sowie ab welchem Einkommen ein Zuschuß nicht mehr gewährt wird. Die Ausschlußgrenze hinsichtlich des Beitragszuschusses soll bei 40 000 DM je Zuschußberechtigten liegen.

Absatz 3 bestimmt, daß für die Zuschußberechtigung alle 7 Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht herangezogen werden. Ein Verlustausgleich unter den Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Dabei wird das Arbeitsentgelt nur mit 90 v. H. berücksichtigt, um der unterschiedlichen Belastung von Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit mit Steuern und Sozialabgaben zu entsprechen. Kapitaleinkünfte werden um die einkommensteuerrechtlichen Freibeträge gekürzt. Einkommensbeihilfen an

Landwirte sind zu berücksichtigen, sofern sie einkommensteuerrechtlich dem Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind.

Nach Absatz 4 wird die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Nicht — wie bisher — der Wirtschaftswert, sondern der nach § 4 Abs. 1 und 3 EStG ermittelte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft soll die Höhe des Beitragszuschusses bestimmen. Eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG wird nicht berücksichtigt. Um dies sicherzustellen, hat der Leistungsberechtigte zusätzlich zum Steuerbescheid die entsprechende Bilanzübersicht oder das entsprechende Überschußergebnis vorzulegen. Arbeitseinkommen ist der im Steuerbescheid ausgewiesene Betrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; Zu- oder Abrechnungen sind nicht vorzunehmen. Der Einkommensermittlung wird der Steuerbescheid nur solange zugrundegelegt, als die Ermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG im Kalenderjahr, für das das Einkommen für den Beitragszuschuß maßgebend ist, noch durchgeführt wird. Ferner ist nicht nur ein bindender Steuerbescheid, sondern auch ein vorläufiger bzw. noch nicht rechtskräftiger Bescheid vorzulegen. Die Finanzämter sind nach § 21 SGB X zur Auskunft über das Vorliegen eines Steuerbescheides verpflichtet. Wird der Bescheid nicht unverzüglich vorgelegt, wird bis zur Vorlage kein Beitragszuschuß gezahlt.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Fallgestaltung, daß der Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG, sondern z. B. gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, oder daß eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Hier soll das im Wirtschaftswert zum Ausdruck kommende Einkommenspotential maßgebend sein. Dieses Einkommenspotential soll über Erfahrungswerte aus den für den Agrarbericht ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetrieben unmittelbar für die Berechnung der Entlastung nutzbar gemacht werden. Diese erfahrungsorientierte Vorgehensweise ermöglicht eine unmittelbare Zusammenrechnung aller Einkommen ohne die nicht unproblematische Gegenüberstellung von Wirtschaftswerten und Einkommen, wie sie dem geltenden Recht zugrunde liegt. Durch eine entsprechende Auswertung der Erfahrungsbasis wird der Tatsache Rechnung getragen, daß mit steigenden Wirtschaftswerten die Veränderungsrate des Einkommens abnimmt. Die Auswertung wird auf Bundesebene durchgeführt, und zwar getrennt für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, so daß der unterschiedlichen Bewirtschaftungsintensität beider Betriebsformen entsprochen wird. Den Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe wird durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert Rechnung getragen. Die Berechnung des Einkommens aus dem Wirtschaftswert soll der Entwicklung angepaßt werden, so daß eine flexible durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Berechnung des Einkommens gewährleistet ist. In dem nach Absatz 6 ermittelten Einkommen ist das Einkommen aus Nebenbetrieben, das auch einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus Land- und

Forstwirtschaft zuzuordnen ist, enthalten. Da Einkommensbeihilfen bei den Gewinnen der Testbetriebe berücksichtigt werden und diese Basis für die Umrechnung des Wirtschaftswertes sind, werden solche Beihilfen bei beiden Arten der Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft erfaßt.

Absatz 7 bestimmt die Ermittlung des sonstigen außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens, der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte. Hierfür ist — ebenso wie für den nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ermittelten Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft — der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid maßgebend.

Zu § 33

Die Vorschrift regelt die Berechnung des Zuschusses zum Beitrag.

Absatz 1 bestimmt, daß bis einem Jahreseinkommen von einschließlich 16 000 DM ein Zuschuß in Höhe von 80 vom Hundert des Beitrags geleistet wird; die (Mindest)Belastung beträgt somit 20 vom Hundert des Beitrags (gerundet 58 DM/mtl. bei einem Beitrag von 291 DM/ mtl.). Für je volle 1 000 DM jährlich, um die das Einkommen 15 001 DM übersteigt, d. h. je angefangene 1 000 DM, um die 16 000 DM jährlich überschritten werden, soll der Zuschuß um 3,2 vom Hundert des Beitrags sinken. Die Belastung nach Abzug des Zuschusses zum Beitrag steigt somit je 1 000 DM in absoluten Beträgen linear an.

Absatz 2 regelt die Höhe des Zuschusses bei mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu § 34

Die Vorschrift regelt Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen. Abweichend vom geltenden Recht und zur Vermeidung von Überzahlungen ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die Alterskasse allenfalls Vorschüsse zahlen darf, wenn ihr die maßgebenden Einkommen nicht nachgewiesen worden sind.

Ist das Einkommen durch die Mitwirkung oder fehlende ausreichende Mitwirkung des Berechtigten unrichtig festgestellt worden, z. B. wurde eine Veränderung des Wirtschaftswertes des Unternehmens nicht an einen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gemeldet, wird der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Diese Regelung über die Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit erfaßt auch den Fall der nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch den Berechtigten. Entsprechendes gilt, wenn sich die ursprünglichen Verhältnisse, die für die Zahlung eines Beitragszuschusses maßgebend sind, im Zeitablauf ändern.

Eine Vertrauensschutzprüfung findet im Gegensatz zu den Vorschriften des SGB X nicht statt. Für den Fall der Beitragserstattung ist in der entsprechenden Bestimmung eine Regelung getroffen.

Zu § 35

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft zu bestimmen und die Höhe der Zuschüsse zum Beitrag entsprechend der Veränderung des Beitrags in Anlage 1 neu festzusetzen.

Zu § 36

In Abweichung vom geltenden Recht soll künftig die Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich wie folgt zugeordnet sein:

- Vollerwerbslandwirte erhalten die Leistung von den Trägern der Krankenversicherung der Landwirte,
- Nebenerwerbslandwirte, die nicht in der Krankenversicherung der Landwirte versichert sind, erhalten die Leistung von den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- bei Arbeitsunfall leisten für alle Versicherten die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Absatz 1).

Auch bei Schwangerschaft erbringen die landwirtschaftlichen Alterskassen künftig nur noch Betriebs- oder Haushaltshilfe, wenn die Versicherte nicht in der Krankenversicherung der Landwirte versichert ist (Absatz 1 Nr. 2). In Anlehnung an die bisherige Praxis der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt Entsprechendes, wenn durch eine Krankenkasse Vorsorge- oder Rehabilitationskuren erbracht werden.

Betriebs- und Haushaltshilfe nach dieser Vorschrift kann nur aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geleistet werden (Absatz 4).

Zu § 37

Die Vorschrift regelt die Gestellung von Betriebs- oder Haushaltshilfe beim Tod des Landwirts; sie entspricht dem geltenden Recht (§ 8 GAL).

Absatz 2 regelt den zeitlichen Umfang der Gestellung von Betriebs- und Haushaltshilfe entsprechend dem geltenden Recht.

Absatz 3 schreibt die Selbstbeteiligung des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und den Einkommensverhältnissen zwingend vor.

Nach Absatz 4 soll die Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe regelmäßig unterbleiben, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

Absatz 5 bestimmt, daß die Richtlinien zur Leistungsgewährung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zustandekommen. Die Richtlinien müssen auch Bestimmungen über die Höhe der Selbstbeteiligung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

Zu § 38

Das Überbrückungsgeld soll für eine Übergangszeit nach dem Tode des Unternehmers die Weiterführung des Betriebs durch den Ehegatten unterstützen.

Zu § 39

In Anlehnung an bisherige Richtlinien der landwirtschaftlichen Alterskassen wird festgelegt, daß entsprechend der Regelung in § 37 Betriebs- oder Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch dann erbracht werden kann, wenn eine Person, die die Aufgaben eines Landwirts oder von dessen Ehegatten ständig wahrgenommen hat, verstorben ist (Absatz 1) oder ein alleinstehender Landwirt oder der Landwirt und sein Ehegatte zusammen (Absatz 2) verstorben sind.

Zu § 40

Wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen auch die landwirtschaftlichen Alterskassen als moderne Dienstleistungsunternehmen Rentenauskünfte erteilen.

Zu §§ 41 und 42

Die Vorschriften entsprechen grundsätzlich der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem geltenden Recht.

§ 42 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß Berechtigten bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Rente aus Zeiten, die nicht mit Beiträgen belegt sind, grundsätzlich nicht gezahlt werden kann. Ist zu Lasten der von ihnen nach diesem Gesetz erworbenen (vollen) Anrechte ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, soll nach § 42 Abs. 4 der Abschlag bei der Auslandsrente nur insoweit berücksichtigt werden, als er auf Zeiten entfällt, die dieser Rente zugrunde gelegt werden können. Der niedrigeren Rente entspricht damit eine proportional niedrigere Belastung aufgrund des Versorgungsausgleichs, um den Ausgleichsverpflichteten nicht unverhältnismäßig zu belasten.

§ 42 Abs. 6 regelt, daß die Gestellung von Betriebs- oder Haushaltshilfe nur im Inland erfolgt.

Zu § 43

Die Vorschrift verbessert die soziale Sicherung geschiedener Ehegatten und vermeidet einen unnötigen Wechsel im Versorgungssystem durch die weitgehende Einführung der Realteilung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG).

Die Realteilung ist eine Konsequenz aus der Einführung der eigenständigen sozialen Sicherung der Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer und der Beseitigung der bisherigen Regelungen über den Verlust erworbener Anwartschaften bei Ausscheiden aus der Versicherung.

Die Realteilung soll dem Wesen der Alterssicherung der Landwirte als berufsständische Sicherung entsprechend nur dann erfolgen, wenn beide Ehegatten der Versicherung angehören.

Voraussetzung ist daher, daß neben dem Ausgleichsverpflichteten auch der andere Ehegatte in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigungsfähige Zeiten zurückgelegt hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann diese Zeiten zurückgelegt worden sind. Der Ausgleichsberechtigte verbleibt damit hinsichtlich seines Anspruchs aus dem Versorgungsausgleich in dem bisherigen, auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Sicherungssystem. Er hat damit eine einheitliche Versorgungserwartung, braucht nicht verschiedene Leistungsträger in Anspruch zu nehmen und unterschiedliche, häufig nicht systemübergreifend abgestimmte Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen. Mit der Realteilung und den begleitenden leistungsrechtlichen Vorschriften wird zugleich weitgehend die nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führende entsprechende Anwendung des öffentlichen Dienstrechts im Rahmen des analogen Quasi-Splitting vermieden. Liegen die Voraussetzungen für die Realteilung nicht vor, erfolgt wie bisher der Ausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG im Wege des analogen Quasi-Splitting. Hat der Ausgleichsberechtigte neben Anrechten in der Alterssicherung der Landwirte auch Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, sieht das Familiengericht auf Antrag des Ausgleichsberechtigten von der Realteilung ab und führt ein analoges Quasi-Splitting durch. Mit dem Antragsrecht ist den Ehegatten in diesen Fällen das Recht eröffnet, über die Einbeziehung des aufgrund des Versorgungsausgleichs zustehenden Anrechts in eines der Versorgungssysteme, denen er angehört, nach eigenen Erwägungen über Vorteilhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, daß die Realteilung im System der Alterssicherung der Landwirte durch Begründung eines Anrechts zugunsten des Ausgleichsberechtigten bei dem für ihn zuständigen Versicherungsträger erfolgt.

Zu § 44

Die Vorschrift bestimmt entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung den Beginn und den Abschluß des Verfahrens.

Zu § 45

Die Vorschrift sieht entsprechend dem geltenden Recht und der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Verfahren der Auszahlung und Anpassung von Renten vor.

Zu § 46

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Nähere im Zusammenhang mit der Auszahlung von Renten nach diesem Gesetz durch die Deutsche Bundespost entsprechend § 120 SGB VI durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 47

Die Vorschrift regelt allgemeine Berechnungsgrundsätze entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 48

Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Rechtsweg zu den Sozialgerichten und die Geltung der im Sozialgerichtsgesetz für die Unfallversicherung enthaltenen besonderen Vorschriften.

Zu § 49

Nach dieser Bestimmung bleibt der Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Alterskassen unverändert. Die Neuerrichtung von Alterskassen in den neuen Bundesländern wird in § 113 geregelt, soweit die Einrichtung bundesunmittelbar ist. Für landesunmittelbare Träger ist das jeweilige Land zuständig.

Zu § 50

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit teilweise in Abweichung vom geltenden Recht.

Zu § 51

Es wird die für die Alterskasse zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend dem geltenden Recht bestimmt.

Zu § 52

Die Vorschrift regelt die Personalunion der Geschäftsführer von Alterskasse und Berufsgenossenschaft und die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter der Alterskasse in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Zu § 53

Es wird die Rechtsstellung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechend dem geltenden Recht festgelegt.

Zu § 54

Die Vorschrift regelt entsprechend dem geltenden Recht die Aufsicht sowie das Haushalts- und Rechnungswesen und enthält Bestimmungen über Vermögen und Statistiken sowie zur Finanzierung, soweit der Verband betroffen ist.

Zu § 55

Die Vorschrift regelt u. a. die Bildung, Zusammensetzung und Wahl der Selbstverwaltungsorgane des Verbandes. Sie entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 56

Entsprechend dem geltenden Recht werden die Vorschriften zur Geschäftsführung des Verbandes und zu den Beschäftigungsverhältnissen der übrigen Beschäftigten zusammengefaßt.

Zu § 57

Die Vorschrift legt den Mindestinhalt der Satzung des Verbandes fest.

Zu § 58

Die Vorschrift bestimmt die Aufgaben des Verbandes. Dazu gehört insbesondere auch, für eine einheitliche Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung zu sorgen. Soweit Kompetenzen im Bereich der Richtlinien zu Betriebs- und Haushaltshilfen dem Verband übertragen werden, ist dies zur einheitlichen Ausgestaltung im Hinblick auf den Finanzverbund geboten.

Zu §§ 59 und 60

Die Vorschriften enthalten die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Rahmen soll es der landwirtschaftlichen

Alterskasse ermöglicht werden, eine Mitgliedsnummer einzuführen.

Zu § 61

Die Bestimmung entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einführung eines Versicherungskontos erscheint im Hinblick auf die Stellung der Sozialversicherungsträger als Dienstleistungsunternehmen und auf die Umgestaltung der Leistungsberechnung notwendig. Es bleibt bestimmten Trägern unbenommen, die Durchführung anderen Trägern oder dem Verband entsprechend §§ 88 ff. SGB X zu übertragen.

Zu § 62

Die Vorschrift regelt die Führung und den Inhalt der Dateien beim Verband wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 63

Die Vorschrift regelt den Umfang der Auskunftserteilung zwischen Alterskasse und Deutscher Bundespost wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 64

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamen Dateien der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Zu § 65

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Regelung des Näheren zu der Mitgliedsnummer, den Versicherungsverläufen, dem Austausch personenbezogener Daten, den Versicherungskonten, der Löschung von personenbezogenen Daten und der Behandlung von Versicherungsunterlagen.

Zu § 66

Die Bestimmung enthält einen allgemeinen Finanzierungsgrundsatz, wonach die Einnahmen die Ausgaben desselben Kalenderjahres decken müssen (Umlageverfahren).

Zu § 67

Entsprechend der Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch soll für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte ein Überblick über die Lage in diesem Bereich durch Berichterstattung an die gesetzgebenden Körperschaften gegeben werden. Eine in vierjäh-

rigem Abstand durchzuführende Berichterstattung erscheint ausreichend.

Zu § 68

Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des geltenden Rechts an, sie sieht jedoch — abweichend vom geltenden Recht — den Aufbau einer Mindestrücklage von einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten vor. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Übergangsvorschrift zur Beitragshöhe zu beachten; danach beträgt der Monatsbeitrag bis auf weiteres DM 281.

Zu § 69

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, den Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte, der sich aufgrund der Vorgaben in § 68 ergibt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 70

Absatz 1 bestimmt, daß der Landwirt, also auch der nach § 1 Abs. 3 Versicherte, den Beitrag trägt. Das Nähere zum Zahlungsweg des Beitrags bestimmt die Alterskasse.

Absatz 2 legt die Verpflichtung zur Aufrechnung von Beitragsansprüchen der Alterskasse gegen Ansprüche des Versicherten auf einen Beitragszuschuß kraft Gesetzes fest.

Absatz 3 regelt die Beitragszahlung bei freiwillig Versicherten.

Zu § 71

Absatz 1 legt die Fälligkeit des Beitrags auf den Ersten eines Monats fest. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Beitragszuschuß fällig.

Absatz 2 bestimmt die Wirksamkeit von Beiträgen.

Zu § 72

Die Vorschrift gestattet dem Ausgleichsverpflichteten die vollständige oder teilweise Wiederauffüllung aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderter Anrechte. Sie gilt für die Versorgungsminderung, die sich aufgrund einer Realteilung oder einem analogen Quasi-Splitting ergibt. Für die Beitragsberechnung und die Wirksamkeit der Beitragszahlung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuß.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, daß die dienstrechtlichen Vorschriften über die Wiederauffüllung geminderter Anrechte bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege des analogen Quasi-Splitting (§ 58 BeamVG) keine Anwendung finden. Damit ist gewährleistet, daß die Beitragszahlung im Versor-

gungsausgleich nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zu § 73

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Umfang der Auskunft- und Mitteilungspflichten von Versicherten normiert.

Absatz 2 legt — wie im geltenden Recht — die Mitteilungspflichten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen gegenüber der Alterskasse in gewissem Umfang fest, um die Feststellung der Versicherungspflicht, insbesondere aber den Umfang der Leistungserbringung abzuklären. Der interne Datenaustausch der drei landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger kann vor allem die Überzahlung von Leistungen verhindern. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern lediglich um eine Teilkonkretisierung der allgemeinen Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, zur rechtmäßigen und vollständigen Leistungserbringung eng zusammenzuarbeiten.

Zu § 74

Die Vorschrift konkretisiert die Amtsermittlungspflicht aus § 20 SGB X. Es wird klargestellt, daß die landwirtschaftlichen Alterskassen die Leistungsvoraussetzungen umfassend überprüfen müssen und hierbei auch im Rahmen informationeller Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften auf deren Datenbestände zurückzugreifen haben. Dazu gehört z. B. die Mitteilung der landwirtschaftlichen Krankenkassen über ihre Mitglieder, da das Datum einer Nicht-Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenkasse ein Indiz für außerlandwirtschaftliches Einkommen ist, das bei der Bewilligung von Zuschüssen zum Beitrag sowohl für die Festsetzung dem Grunde als auch der Höhe nach relevant ist. § 73 Abs. 2 trifft insoweit eine klarstellende Regelung. Andererseits wird verdeutlicht, daß sich Amtsermittlungspflichten und Mitwirkungspflichten des Leistungsempfängers nicht gegenseitig ausschließen, sondern einander ergänzen.

Zu § 75

Die Beitragserstattung lehnt sich an die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Sie weicht grundsätzlich vom geltenden Recht ab. Eine Erstattung an über 65jährige bei Nichterfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist in Abweichung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, weil eine Altersrente nach diesem Gesetz erst nach 15 Jahren Wartezeit gezahlt wird, nach dem 65. Lebensjahr aber kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt und die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gegeben sein müssen. Da die Beitragserstattung nur auf Antrag durchgeführt wird, erscheint dies angemessen.

Zu § 76

Wie in anderen Versicherungsbereichen soll im Hinblick auf das in der Vergangenheit getragene Risiko nur die Hälfte der Beiträge, die der Versicherte selbst getragen hat, erstattet werden (Absatz 1). Beitragszuschüsse werden vor der Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages berücksichtigt. Absatz 4 Satz 3 sieht deshalb vor, daß der Bescheid über die Bewilligung eines Beitragszuschusses mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden kann, wenn für denselben Zeitraum Beiträge zu erstatten sind. Vertrauensschutz ist bei der Aufhebung nicht zu berücksichtigen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln den Umfang der zu erstattenden Beiträge bei vorheriger Leistungsanspruchnahme und bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs sowie die rechtlichen Folgen einer Beitragserstattung.

Zu § 77

Die Bestimmung regelt den Umfang der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, wenn für den gleichen Zeitraum Beitragszuschüsse geleistet worden sind. Durch die Bezugnahme auf § 76 Abs. 3 sollen einseitige und ungerechtfertigte Begünstigungen vermieden werden, die eintreten würden, wenn die Anwartschaften aus den zu erstattenden Beiträgen in einem Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind. Die Regelung schützt einerseits die Interessen des Versicherungsträgers, der nach einer Beitragserstattung an den Ausgleichsverpflichteten u. U. wirtschaftlich belastet bleibt, wenn er Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den Ausgleichsberechtigten zu erstatten oder selbst zu erbringen hat. Sie führt aber auch zu einem angemessenen Interessenausgleich zwischen den Ehegatten und vermeidet Teilungsungleichgewichte, die sich aus der weitgehenden Abänderbarkeit versorgungsausgleichsrechtlicher Entscheidungen einerseits und der Verbindlichkeit güterrechtlicher Entscheidungen andererseits ergeben können.

Zu § 78

Absatz 1 normiert die Verpflichtung des Bundes, zu den Ausgaben der Alterskassen einen allgemeinen Bundeszuschuß, einen Strukturausgleich sowie einen zusätzlichen Bundesmittelbetrag zu leisten. Für das Jahr des Inkrafttretens der Reform wird der allgemeine Bundeszuschuß im Übergangsrecht (§ 120 Abs. 1) festgelegt.

Absatz 2 bestimmt die Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend der Entwicklung der Gesamtausgaben; deshalb ist eine Deckelung der tatsächlichen Ausgaben, die nicht Renten betreffen, erforderlich. Es werden die tatsächlichen Ausgaben zugrunde gelegt und eine „Spitzabrechnung“ durchgeführt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Bundeszuschuß sind wie im geltenden Recht Rückflüsse hinsichtlich der Ausgabenpositionen — ggfs. in pauschaler Weise — entsprechend zu berücksichtigen.

Absatz 3 normiert die Berechnung des neu eingeführten Strukturausgleichs, der automatisch an den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft — ohne diskretionäre Eingriffe des Gesetzgebers —

angepaßt wird. Danach soll der durch den Rückgang an Beitragszahlern gegenüber dem Ausgangsjahr, also dem Jahr vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, jährlich entstehende Mehraufwand für den einzelnen Beitragszahler auf Bund und Beitragszahler in dem Verhältnis aufgeteilt werden, in dem sich Bund und Beitragszahler bisher nach geltendem Recht ohnedies an den Rentenaufwendungen beteiligt haben, d. h. 77,5 : 22,5. Der durch die Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in den versicherten Personenkreis entstehende Anstieg an Beitragszahlern gegenüber dem Vorjahr bleibt dabei ebenso außer Betracht wie die durch die Einbeziehung dieser Ehegatten in die Versicherungspflicht entstehenden Ausgaben. Es erfolgt eine „Spitzabrechnung“.

Absatz 4 regelt, daß sich der Bund zusätzlich zum allgemeinen Bundeszuschuß an der Finanzierung der Aufwendungen für den Zuschuß zum Beitrag mit einem gesonderten Bundeszuschuß in Höhe von 2 v. H. bezogen auf das Jahreseinkommen der zuschußberechtigten Beitragszahler beteiligt. Mit der Stichtagsregelung soll vermieden werden, daß der Betrag der Bundesmittel nach Absatz 4 ständigen Änderungen unterliegt; spätere, ggfs. rückwirkende Bewilligungen oder Entziehungen von Beitragszuschüssen haben daher für den Bundesmittelbetrag keine Auswirkungen.

Zu § 79

Die Zahlungsfähigkeit der Alterskassen für die Renten wird nach Absatz 1 durch eine (vorübergehende) Bereitstellung von Bundesmitteln gewährleistet. Die Vorschrift ist notwendig, weil die Ausgabenentwicklung von nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklungen abhängig ist, z. B. die Beitragszuschüsse von der Einkommensentwicklung in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Rentenausgaben bzw. Beitragseinnahmen von der Akzeptanz der Alterssicherung durch den versicherungspflichtigen Personenkreis. Hier können, insbesondere auch in den Anfangsjahren, erhebliche Schwankungen auftreten, die die Beitragsfestsetzung erheblich beeinflussen und erschweren. Die Liquidität der Kassen muß aber sichergestellt sein; dem Interesse des Bundes wird dadurch Rechnung getragen, daß in dem auf den zusätzlichen Bundesmitteleinsatz folgenden Jahr die Liquiditätshilfe zurückgezahlt werden muß. Dies ist möglich, weil in dem Beitrag für dieses Jahr die Rückzahlung der Bundesmittel berücksichtigt werden muß.

Zu § 80

Um dem in den ersten Jahren durch die Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in die Versicherungspflicht und durch die Erhöhung des Bundesmitteleinsatzes voraussehbaren Einnahmenüberschuß Rechnung zu tragen, wird — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Schwankungsreserve eingeführt.

Zu § 81

Die Vorschrift regelt die Anlage der Schwankungsreserve entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 82

Die Vorschrift führt einen Finanzverbund unter den Alterskassen ein, wie er in der gesetzlichen Rentenversicherung seit langem besteht.

Zu § 83

Die Vorschrift regelt die durch die Fortschreibung des Bundeszuschusses entsprechend der Entwicklung der Gesamtausgaben notwendige Deckelung der Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Zu § 84

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Abrechnungen für den Finanzverbund durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Zu § 85

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Verwaltungskosten, die durch die Verwaltungsgemeinschaft von Alterskasse und Berufsgenossenschaft entstehen (Absatz 1), sowie die Erstattung von überzahlten Rentenbeträgen durch den Träger einer Versorgung, wenn ohne Kenntnis der Alterskasse (von Ansprüchen auf Versorgung) für den gleichen Zeitraum Renten gezahlt worden sind (Absatz 2).

Zu Fünftes Kapitel — Sonderregelungen

Anders als in fast allen anderen Rechtsgebieten sind im Rentenrecht noch Sachverhalte von Bedeutung und dementsprechend regelungsbedürftig, die weit in die Vergangenheit zurückreichen. Dies macht zahlreiche Vorschriften auch für solche Sachverhalte erforderlich, die in Zukunft nicht mehr neu eintreten können, und daher nur für einen „geschlossenen Personenkreis“ von Bedeutung sind. Die Bedeutung derartiger Vorschriften nimmt in Zukunft ab, ohne daß auf sie verzichtet werden kann. Um das in den vorangegangenen Kapiteln enthaltene Recht für „normale“ Fälle zu entlasten, sind deshalb diese Regelungen geschlossen in den Ersten Abschnitt des Fünftes Kapitels aufgenommen worden.

Der Zweite Abschnitt enthält diejenigen Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts, die vor allem aus Gründen des Vertrauensschutzes für bereits laufende Renten notwendig sind.

Die Gliederung in den einzelnen Abschnitten entspricht jeweils der Gliederung im Recht der vorangegangenen Kapitel, so daß leicht feststellbar ist, ob zu den einzelnen Vorschriften auch Sonderregelungen bestehen. Bei der Anwendung dieser Regelungen ist zu beachten, daß sie die Vorschriften des Rechts der vorangegangenen Kapitel nur ergänzen. Sie haben also keine eigenständige Bedeutung, sondern sind nur

im Zusammenhang mit den zugehörigen Vorschriften des Rechts der vorangegangenen Kapitel zu verstehen. Daraus ergibt sich z. B., daß die in den vorangegangenen Kapiteln enthaltenen Berechnungsgrundsätze auch auf die Sonderregelungen anzuwenden sind.

In den Sonderregelungen wird der jeweilige Regelungsinhalt angesprochen und bestimmt, inwieweit Voraussetzungen, Rechtsfolgen oder andere Regelungen des Hauptrechts ergänzt oder durch andere Regelungen ersetzt werden.

Zu § 86

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Vorschriften dieses Abschnittes Sachverhalte regeln, die künftig nicht mehr oder nur noch vorübergehend eintreten können. Dabei kann zwar ein Teil, aber nie der gesamte Sachverhalt noch eintreten. Außerdem wird bestimmt, daß diesen Sonderregelungen eine ergänzende Funktion zukommt, sie also nicht losgelöst von den Vorschriften der vorangegangenen Kapitel angewendet werden können.

Zu § 87

Die Vorschrift regelt Sachverhalte, die Anknüpfungspunkte in den neuen Bundesländern haben. Ausgehend davon, daß die Alterssicherung der Landwirte ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch in den neuen Bundesländern eingeführt wird und damit grundsätzlich alle Vorschriften auch dort gelten, muß den in den alten und neuen Bundesländern noch unterschiedlichen Einkommensverhältnissen — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — Rechnung getragen werden (Absätze 1 und 2). So muß bei der Abgrenzung des versicherten Personenkreises über einen bestimmten Vomhundertsatz der Bezugsgröße auf die in den neuen Ländern noch niedrigere Bezugsgröße zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit für eine Rentenzahlung, die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes und die Rentenberechnung. Das Beitrittsgebiet wird in § 18 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch definiert.

Absatz 3 trägt den Besonderheiten des Bewertungsrechts in den neuen Bundesländern Rechnung, soweit der Wirtschaftswert in der Alterssicherung der Landwirte bei der Versicherungspflicht oder der Einkommensanrechnung maßgebend ist.

Absatz 4 trägt Besonderheiten des Gartenbaus bei der Bestimmung des Hektarwertes Rechnung.

Zu § 88

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Fortdauer der Versicherungspflicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beitragspflichtige Unternehmer und mitarbeitende Familien-

angehörige, die aufgrund der Regelung in § 2 nicht versicherungspflichtig wären. Danach gilt während einer 15jährigen Übergangszeit folgendes: Die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften beitragspflichtigen Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen können sich unter den bislang geltenden Voraussetzungen auf Antrag befreien lassen. Bei Unternehmern bedeutet dies insbesondere die Möglichkeit, sich nach fünf Jahren Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen zu können. Haben sie jedoch 15 Beitragsjahre in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegt und damit die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt, gilt gemäß Absatz 4 die allgemeine Befreiungsregelung der §§ 2 und 3. Dabei werden die Beitragsjahre vor 1995 nur berücksichtigt, wenn sie lückenlos aneinander anschließen (vgl. § 94).

Absatz 5 bestimmt die Fortdauer einer nach bisherigem Recht bestehenden Befreiung auf Antrag, wenn die Voraussetzungen einer solchen Befreiung auch künftig erfüllt sind, um verwaltungsaufwendige Verfahren zu vermeiden. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Absatz 6 bestimmt, daß diejenigen Personen, die nach § 1 nicht mehr versicherungspflichtig wären (Personen, die Flächen eingebracht haben oder deren Unternehmen keine Existenzgrundlage mehr bildet), solange versicherungspflichtig bleiben, bis die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung auf Antrag möglich.

Absatz 7 räumt den bisher nach § 27 GAL bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes Beitragspflichtigen (sog. Weiterversicherte) die Möglichkeit ein, sich auf Antrag binnen einer bestimmten Frist befreien zu lassen.

Absatz 8 enthält eine vergleichbare Regelung für solche Personen, die relativ kurz vor dem 1. Januar 1995 das Recht zur Weiterversicherung erlangt haben, um ihnen die Ausschöpfung der zweijährigen Überlegungsfrist für die Begründung einer solchen Weiterversicherung zu ermöglichen.

Absatz 9 betrifft die Personen, die aufgrund der Regelung des Artikels 2 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte aufgrund von Vorversicherungszeiten in der Altershilfe für Landwirte bei einer Tätigkeit als Landwirt in den neuen Bundesländern die Beitragszahlung zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen konnten, obwohl die Altershilfe in den neuen Bundesländern derzeit noch nicht eingeführt ist. Dieser Personenkreis wird den übrigen Landwirten ab 1. Januar 1995 gleichgestellt; die Erklärung über die eingegangene Verpflichtung zur Weiterzahlung von Beiträgen wird damit kraft Gesetzes obsolet.

Absatz 10 bestimmt, daß die von den Alterskassen nach geltendem Recht festgesetzten Mindesthöhen bis zur Festsetzung von Mindestgrößen nach neuem Recht weitergelten, wobei die Festsetzung neuer Mindestgrößen bis spätestens Ende 1995 erfolgen muß. Um eine Umstellung auf den für die Mindest-

größe künftig allein maßgebenden Wirtschaftswert zu erleichtern, gilt für diese vollständige Neuordnung der Mindestgrößen-Festsetzung eine vierjährige Übergangsfrist.

Zu § 89

Absatz 1 regelt die Fortdauer der am 31. Dezember 1994 bestehenden Befreiungen von der Versicherungspflicht in der Altershilfe für Landwirte; Landwirte, die vor dem Inkrafttreten der Reform auf Antrag befreit waren, können jedoch auf Antrag in der Alterssicherung wieder versicherungspflichtig werden. Frühere Beitragszahlungen — vor dem 1. Januar 1995 — werden, auch soweit sie nicht erstattet worden sind, weder bei der Wartezeit noch bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Satz 3 stellt sicher, daß der Ehegatte eines Landwirts künftig nicht deshalb von der Versicherungspflicht ausgeschlossen bleibt, weil er trotz gemeinsamer Bewirtschaftung des Unternehmens durch beide Ehegatten, aber mangels gleichberechtigter Leitung des Unternehmens nach geltendem Recht nicht beitragspflichtig ist (§ 14 Abs. 6 GAL). Dieser Ehegatte gilt ab Inkrafttreten der Reform als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

Absatz 2 stellt klar, daß die Versicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 1995 überschritten ist, wenn das Einkommen im Jahre 1994 diese Grenze überschreitet.

Absatz 3 stellt Landwirte im Beitrittsgebiet, die beim Inkrafttreten der Neuordnung bereits 50 Jahre alt sind und in der gesetzlichen Rentenversicherung noch keinen Befreiungsantrag gestellt haben, solange versicherungsfrei, als sie nach dem 31. Dezember 1994 in dieser Tätigkeit als Landwirt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Absatz 4 stellt Personen, die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung und vor der Vollendung des 20. Lebensjahres beitragspflichtig geworden sind, nach 45 Beitragsjahren versicherungsfrei. Im Hinblick auf die hohe Bundesbeteiligung an der berufsständischen Versicherung, ihre Ausrichtung als Teilsicherungsinstitution und den Wegfall der Verpflichtung zur lückenlosen Beitragszahlung bis zum Rentenfall erscheint diese Regelung angemessen und vertretbar.

Absatz 5 räumt den Ehegatten eines bereits bisher beitragspflichtigen oder von der Altershilfe für Landwirte auf Antrag befreiten landwirtschaftlichen Unternehmers die Möglichkeit ein, sich durch Antragstellung bis 31. Dezember 1995 von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, um den individuell unterschiedlichen Versorgungssituationen Rechnung zu tragen. Damit gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 nur für Neufälle, während im übrigen der Übergang vom alten zum neuen Recht der vollen Gestaltungsfreiheit der Ehegatten obliegt.

Die Absätze 6 und 7 tragen den besonderen Verhältnissen des Beitrittsgebietes Rechnung.

Zu § 90

Die Regelung stellt sicher, daß auch im Beitrittsgebiet sofort, d. h. ohne Vorversicherungszeit in der Alterssicherung der Landwirte Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden können, wenn der Landwirt oder sein Ehegatte erst ab 1. Januar 1995 in der Alterssicherung der Landwirte versichert ist.

Zu § 91

Die Regelung stellt sicher, daß die Wartezeitfiktion nur für Neufälle gilt (Versicherungsfallprinzip).

Zu § 92

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht und regelt die Rentenzahlung an frühere Ehegatten in den Fällen, in denen die Scheidung vor dem 1. Juli 1977 erfolgt ist.

Zu § 93

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung hinsichtlich des möglichen Hinzuverdienstes bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (bisher vorzeitige Altersgelder).

Zu § 94

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Danach können Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt worden sind, für die Rentenvoraussetzung „Wartezeit“ nur anerkannt werden, wenn entsprechend den Bestimmungen des geltenden Rechts grundsätzlich lückenlos Beiträge gezahlt sind. Absatz 1 Satz 2 entspricht den Regelungen des Artikel 2 § 1 des 6. Änderungsgesetzes zum GAL.

In Absatz 3 Satz 2 werden auch Beiträge den Unternehmerbeiträgen gleichgestellt, wenn die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen vor dem 1. Januar 1974 erlangt wurde (Artikel 2 § 6 d Abs. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte). Denn damals reichten 36 Kalendermonate Vorversicherungszeit aus.

Absatz 6 stellt in Satz 1 Beiträge zur Altershilfe für Landwirte, die für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes an mitarbeitende Familienangehörige nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund gezahlt worden sind, den Beiträgen des Unternehmers gleich.

Absatz 7 entspricht dem geltenden Recht, wonach Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger die Anwartschaft auf eine Rente als Unternehmer oder

eine davon abgeleitete Hinterbliebenenleistung nicht wahren. Dies gilt auch, soweit für den mitarbeitenden Familienangehörigen Beiträge nach Absatz 6 als gezahlt gelten. Die Regelung verhindert im übrigen, daß Zeiten der Ehegatten vor der Eheschließung, die wegen des Erfordernisses der lückenlosen Beitragszahlung bisher nicht angerechnet werden konnten, durch die Anrechnung von Zeiten nach § 96 nunmehr berücksichtigt würden.

Absatz 8 regelt, daß Personen, die sich nach dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht befreien lassen (§ 88 Abs. 1, 2), Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur haben, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt ist. Dies entspricht im Ergebnis der am 31. Dezember 1994 bestehenden Rechtslage, soweit von dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Befreiungsrecht Gebrauch gemacht wird. Entsprechendes gilt für eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Landwirts.

Zu § 95

Absatz 1 stellt für ältere Landwirte in den neuen Bundesländern sicher, daß sie auch bei einem Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Alterssicherung der Landwirte eine Altersrente erhalten. Wer allein mit Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern aufgrund seines Lebensalters die Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht mehr erfüllen kann, für den gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn zusammen mit zeitlich früher in der Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten mindestens 15 Beitragsjahre erreicht werden. Die Höhe der Leistung wird jedoch nur aufgrund der zum jeweiligen Alterssicherungssystem, also z. B. der Alterssicherung der Landwirte, gezahlten Beiträge ermittelt.

Absatz 2 regelt Entsprechendes für den Schutz bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in der Alterssicherung der Landwirte gilt als erfüllt, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Erfüllung der kleinen Wartezeit (5 Jahre Beitragszeit) ein Schutz bei Erwerbsunfähigkeit nicht mehr besteht und in der Alterssicherung der Landwirte noch nicht solange Beiträge gezahlt sind, um hier bereits einen entsprechenden Schutz erworben zu haben. Der Verlust der Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der aufgrund des durch das gegliederte System mit der Einführung der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern erzwungenen Wechsels von der gesetzlichen Rentenversicherung zu der Alterssicherung der Landwirte eintritt, soll nicht zu Lasten des einzelnen Versicherten gehen.

Die Befristung bewirkt, daß diese Sonderregelung dann nicht mehr Platz greift, wenn in der Alterssicherung der Landwirte der Schutz bei Erwerbsunfähigkeit erworben sein kann. Fehlt dieser Schutz nach Ablauf der Frist (bis Ende 2000), ist dafür nicht mehr der erzwungene Systemwechsel ursächlich, sondern ein entsprechendes Verhalten des Versicherten

selbst, z. B. Befreiung von der Alterssicherung der Landwirte.

Zu § 96

Absatz 1 bestimmt, daß die vor dem 1. Januar 1995 vom Landwirt gezahlten, für die Wartezeit anrechnungsfähigen Beiträge (§ 94) unter bestimmten Voraussetzungen auch seinem Ehegatten zugerechnet werden. Ist der Ehegatte des Landwirts bereits erwerbsunfähig, erhält er ggf. eine Rente nach neuem Recht, wobei Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres nur entsprechend § 19 zugerechnet werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß die nach Absatz 1 zugerechneten Beitragszeiten als Zeiten der Versicherung nach § 1 Absatz 3 gelten. Absatz 2 Satz 2 regelt, daß in einer Übergangszeit nur ein bestimmter Anteil der Beitragsjahre des Landwirts auch zugunsten seines Ehegatten berücksichtigt werden; entsprechendes gilt auch für Zurechnungszeiten nach § 19.

Nach Absatz 3 gilt die Regelung der Absätze 1 und 2 unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch für Ehegatten von Landwirten in den neuen Bundesländern. Der Ehegatte muß u. a. am 1. Januar 1995 in der Alterssicherung der Landwirte beitragspflichtig oder erwerbsunfähig sein.

Die Absätze 4 und 5 dienen der Besitzstandswahrung für mitarbeitende Familienangehörige; sie entsprechen § 40a Abs. 2 GAL und Artikel 2 § 6 d Abs. 4, 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte.

Zu § 97

Entsprechend dem geltenden Recht wird bestimmt, daß die Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995

1. für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. von Personen, die sich vor 1995 von der Altershilfe für Landwirte befreien ließen, nach 1994 aber auf Antrag wieder versicherungspflichtig geworden sind,

gezahlt sind, bei der Berechnung der Leistungshöhe unberücksichtigt bleiben.

Zu § 98

Absatz 1 bestimmt, daß grundsätzlich nach Inkrafttreten des Gesetzes und bei künftigen Rechtsänderungen nur noch das neue Recht anzuwenden ist. Das neue Recht gilt grundsätzlich nicht nur für neu beginnende Leistungen, sondern auch für bereits laufende Leistungen. Durch die folgenden Vorschriften, die die Ausnahmen von diesem Grundsatz regeln, werden Nachteile weitestgehend vermieden. So bleibt z. B. die Höhe laufender Renten unberührt.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß ein Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufhebung einer Vorschrift geltend gemacht

wird. Im Ergebnis wird sichergestellt, daß bei rückwirkender Leistungserbringung auch in diesen Fällen das zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns maßgebende Recht zum Zuge kommt. Die Frist von drei Kalendermonaten entspricht der Regelung, wonach Renten frühestens drei Monate vor dem Rentenanspruch beginnen können.

Absatz 3 stellt klar, daß allein die Ersetzung des bisherigen Rechts für die gesetzliche Alterssicherung der Landwirte durch neues Recht nicht zum Wegfall bereits laufender Leistungen führt.

Absatz 4 stellt den Grundsatz auf, daß Renten, auf die am 31. Dezember 1994 ein Anspruch bestand, allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht zu verändern sind.

Absatz 5 gibt einen Hinweis darauf, daß es von den vorstehend genannten Grundsätzen Ausnahmen gibt.

Zu § 99

Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz.

Zu § 100

Die Vorschrift gewährleistet, daß für Altfälle (§§ 33, 34 GAL) weiterhin im bisherigen Umfang Witwen- oder Witwerrenten gezahlt werden können.

Zu § 101

Die Vorschrift sieht für Zugänge in den ersten 15 Jahren der Neuregelung eine dem Vertrauensschutz Rechnung tragende Übergangsregelung vor. Danach tritt zu der nach neuem Recht berechneten Rente, soweit diese niedriger ist als die nach altem Recht berechnete Rente, ein Zuschlag hinzu, der sich jährlich für den jeweiligen Rentenzugang so ändert, daß 15 Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung für den ab dann anstehenden Rentenzugang eine Rente in Höhe des nach neuem Recht (ohne den bisherigen Ehegattenzuschlag) berechneten Betrages gezahlt wird. Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Einführung der eigenständigen Sicherung der Bäuerin zu sehen, die vorsieht, daß Beitragszeiten, die der nach dem GAL beitragspflichtige Landwirt vor 1995 zurückgelegt hat, auch zugunsten seines Ehegatten wirken. Damit erwirbt der Ehegatte eines Unternehmers unmittelbar mit Inkrafttreten der Neuregelung eine Rentenanwartschaft, wenn der Unternehmer vor 1995 bereits Beiträge gezahlt hat.

Die Absätze 1 bis 6 betreffen Rentenzugänge aufgrund eines Versicherungsfalls in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009; sie gelten deshalb auch für „Anschlußrenten“ an Bestandsrenten (§ 102 Abs. 3 und 4). Absatz 7 regelt den Rentenzugang in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995. Absatz 8 betrifft den Rentenzugang in diesen Zeiträumen bei mitarbeitenden Familienangehörigen. Absatz 9 regelt den

Übergang für Personen, die bis zu den vorgenannten Zeiträumen Leistungen nach dem FELEG bezogen haben.

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Berechnung der Rente für Rentenzugänge im Zeitraum 2. Halbjahr 1995 bis 1. Halbjahr 2009. Zu der nach neuem Recht berechneten Rente wird ein Zuschlag gezahlt, der beim Zugang im ersten Jahr der Neuregelung um $\frac{1}{15}$, im zweiten Jahr um $\frac{2}{15}$, im dritten Jahr um $\frac{3}{15}$ usw. abgeschmolzen wird, so daß im 15. Jahr der Neuregelung die Rente in Höhe des nach neuem Recht berechneten Betrages gezahlt wird. Die Abschmelzung gilt jedoch nur einmalig, und zwar im Jahr des Zugangs der Rente. Der im Zugangsjahr ermittelte Zuschlag wird bei der nächsten Rentenanpassung wie jede andere Rente dynamisiert. Die nach neuem Recht berechnete Rente wird sowieso uneingeschränkt dynamisiert. Klargestellt wird, daß Beiträge, die ein nach den Vorschriften des GAL vor dem 1. Januar 1995 befreiter Landwirt zur Alterskasse gezahlt hat und die nicht erstattet wurden, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben. Absatz 2 regelt, daß beim Bezug einer Rente durch jeden Ehegatten der Berechnung des Zuschlags als Rente nach altem Recht ein Altersgeld an Unverheiratete zugrunde gelegt wird (entsprechend § 4 Abs. 3 GAL). Die praktische Umsetzung der Vorschrift wird mittels Umrechnungsfaktoren (in § 103) vorgenommen.

Beispiel (hier ohne Umrechnungsfaktor, vgl. Begründung zu § 103):

Leistungsbezieher ist verheiratet und hat 15 Beitragsjahre zurückgelegt; der Ehegatte bezieht (noch) keine Rente. Unter Außerachtlassung von Rentenanpassungen ergibt sich auf der Basis der Werte bis 30. Juni 1993 im Jahr des Inkrafttretens und nach fünf bzw. 14 Jahren nach dem Inkrafttreten folgende Situation:

Rentenzugang ab 1. Juli 1995 (Abschmelzungsfaktor $\frac{14}{15}$):

AG — verheiratet (bis 1994 geltendes Recht)	655,40 DM
Rente (ab 1995 geltendes Recht)	<u>287,— DM</u>
Unterschiedsbetrag	368,40 DM
davon Zuschlag ($368,40 \times \frac{14}{15}$)	343,90 DM
d. h. Rente nach Übergangsrecht ($287 + 343,90$)	630,90 DM

Rentenzugang ab 1. Juli 1999 (Abschmelzungsfaktor $\frac{10}{15}$):

AG — verheiratet (bis 1994 geltendes Recht)	655,40 DM
Rente (ab 1995 geltendes Recht)	<u>287,— DM</u>
Unterschiedsbetrag	368,40 DM
davon Zuschlag ($368,40 \times \frac{10}{15}$)	245,60 DM
d. h. Rente nach Übergangsrecht ($287 + 245,60$)	532,60 DM

Rentenzugang ab 1. Juli 2008 (Abschmelzungsfaktor $\frac{1}{15}$):

AG — verheiratet (bis 1994 geltendes Recht)	655,40 DM
Rente (ab 1995 geltendes Recht)	<u>287,— DM</u>
Unterschiedsbetrag	368,40 DM
davon Zuschlag ($368,40 \times \frac{1}{15}$)	24,60 DM
d. h. Rente nach Übergangsrecht ($287 + 24,60$)	311,60 DM

Ist der Landwirt verheiratet und beziehen beide Ehegatten eine Rente, ist das nach dem bis 1994 geltenden Recht berechnete Altersgeld um den Ehegattenzuschlag zu vermindern (entsprechend § 4 Abs. 3 GAL). Insofern erhöht sich die (in diesem Fall niedrigere) Rente des Landwirts jeweils um die Rente des Ehegatten des Landwirts; (wenn der Ehegatte auch 15 Jahre Beitragszeit hat und rentenbezugsberechtigt ist, erhöht sich der der Familie zur Verfügung stehende Betrag jeweils um 287 DM).

Absatz 4 wahrt den Besitzstand des ehemaligen Landwirts, wenn z. B. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Altersrente umgewandelt wird, d. h. es ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem die erste Rente zugegangen ist.

Absatz 5 wahrt entsprechend Absatz 4 den Besitzstand der Hinterbliebenen.

Absatz 6 regelt, daß eine eigene Rente auf den Zuschlag, der bei der Hinterbliebenenrente gewährt wird, angerechnet wird. Hierdurch wird z. B. vermieden, daß der überlebende Ehegatte insgesamt eine Rentenleistung erhält, die sowohl höher ist als die Rentenleistung, die sich nach altem Recht ergäbe, als auch höher ist als die Rentenleistung, die sich bei ausschließlicher Anwendung neuen Rechts ergäbe. Die Regelung hat insbesondere Bedeutung für Renten aus eigener Versicherung, die auf Beitragszeiten nach § 96 beruhen.

Beispiel (ohne Rentenanpassungen, Werte auf der Basis bis 30. Juni 1993)

Landwirt verstirbt in der 2. Jahreshälfte 1995; 1 Jahr später wird Ehefrau 65; 30 Beitragsjahre, 30 Ehejahre, Ehefrau hat 1. Jahreshälfte 1995 noch Beiträge gezahlt.

Rentenleistung 1995

Hinterbliebenenrente nach altem Recht	653,— DM
Hinterbliebenenrente nach neuem Recht	360,— DM
	(= $30 \times 20,— \times 0,6$)

Unterschiedsbetrag	293,— DM
davon Zuschlag ($293,— \times \frac{14}{15}$)	273,— DM
d. h. Rente nach Übergangsrecht	633,— DM

Rentenleistung 1996

bisherige Rente nach Übergangsrecht	633,— DM
eigene Rente	610,— DM
bisheriger Zuschlag	0,— DM
abzügl. eigener Rente	360,— DM
verbleibende bisherige Rente	970,— DM
neue Gesamtleistung	970,— DM

Satz 2 regelt das Zusammentreffen von zwei Zuschlägen in einer Person für den Fall, daß die überlebende Person selbst auch nach dem bisher geltenden Recht aufgrund eigener Versicherung vor dem 1. Januar 1995 leistungsberechtigt ist. Das Ergebnis entspricht dem geltenden Recht beim Zusammentreffen zweier Ansprüche in einer Person.

Absatz 7 legt fest, daß zu Renten, die bis zum 30. Juni 1995 beginnen, ein Zuschlag in Höhe des vollen Unterschiedsbetrages zwischen der Rente nach altem Recht und der Rente nach neuem Recht gezahlt wird. Für nach § 1 Abs. 3 versicherte Ehegatten von Landwirten wird die Rente ausschließlich nach neuem Recht (§ 23) berechnet. Beziehen beide Ehegatten eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, wird die Rente des Landwirts als Rente an Unverheiratete berechnet und gezahlt, d. h. der Ehegattenzuschlag entfällt (§ 4 Abs. 3 GAL).

Absatz 8 stellt sicher, daß die Renten an mitarbeitende Familienangehörige grundsätzlich wie Renten an Landwirte berechnet werden (Ausnahme: die Rentenhöhe beträgt die Hälfte einer vergleichbaren Unternehmerrente).

Absatz 9 soll sicherstellen, daß bei Inanspruchnahme einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes als mitarbeitender Familienangehöriger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) im Falle des Übergangs in die Altersrente ab dem 65. Lebensjahr eine Leistungsminderung nicht eintritt. Deshalb soll bei einem Beginn der Leistungen nach dem FELEG vor dem 1. Januar 1995 und einem fortdauernden Bezug sich bei einer späteren Umwandlung in eine Rente wegen Alters die veränderte Rentenberechnung nicht auswirken, d. h. die Altersrente wird in diesen Fällen bis 2009 uneingeschränkt nach dem Recht vor dem 1. Januar 1995 berechnet. Die Regelung stellt im übrigen klar, daß vom Bund für den Leistungsbezieher nach dem FELEG zur Alterssicherung der Landwirte weitergezahlte Beiträge bei Zahlung eines Zuschlags nicht zu einer höheren Leistung als dem Zahlungsbetrag der Rente nach bisherigem Recht führen.

Absatz 10 trifft für das Überbrückungsgeld eine dem Vertrauensschutz Rechnung tragende Regelung.

Zu § 102

Am 31. Dezember 1994 bereits laufende Renten bleiben nach dieser Vorschrift von der Neuordnung unberührt. Sie werden — wie bisher dynamisiert und bei Bezug bestimmter zusätzlicher Einkommen gekürzt.

Absatz 1 legt fest, daß der bisherige Betrag der Rente unverändert weiter zu zahlen ist. Ändert sich der Familienstand, ändert sich entsprechend der bis 31. Dezember 1994 geltenden Regelung, Verheirateten eine um die Hälfte höhere Rente als Unverheirateten zu zahlen, die Rentenhöhe (Absatz 2). Dasselbe

gilt, wenn eine Rente des Ehegatten des Leistungsberechtigten hinzutritt oder entfällt. Trifft die Rente mit anderen Renten bzw. Versorgungsbezügen oder Einkommen zusammen, wird die Rente — grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — nach § 108 gekürzt.

Die Absätze 3 und 4 betreffen Renten, die im Anschluß an beim Inkrafttreten der Neuordnung bereits laufende Renten zugehen. Absatz 3 betrifft z. B. den Übergang von einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zur Altersrente.

Absatz 4 trifft entsprechende besitzstandswahrende Regelungen für neue Versicherungsfälle im Todesfall, also für Leistungen an Hinterbliebene von Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuordnung Rente bezogen haben.

Absatz 5 bestimmt, daß es in den Fällen, in denen bereits im Jahre 1994 Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden waren, bei der Anwendung dieser Vorschriften verbleibt. Weiter anzuwenden sind daher die Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bzw. § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch — soweit von dem Wahlrecht nach Artikel 2 § 6 e des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte (GALNG) Gebrauch gemacht wurde (vgl. Artikel 7 Nr. 1). Ggf. kann es damit auch bei der Nichtzahlung einer Rente in den Fällen bleiben, in denen dies aus weiter anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte folgt (Artikel 2 § 6 e Abs. 4 GALNG).

Auf die ab 1. Januar 1995 zugehenden Renten sind die Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anwendbar bzw. in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 wahlweise die Vorschriften des (ehemaligen) Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen (vgl. § 108 Abs. 1 bis 3). Entsprechendes gilt, wenn zwar schon vor dem 1. Januar 1995 Anspruch auf eine Rente bestand, zu berücksichtigendes Einkommen aber erst später hinzutritt (vgl. § 108 Abs. 4).

Zu § 103

Die Regelung dient der verwaltungspraktikablen Ermittlung des Betrages der Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht.

Die in der Anlage 2 den tatsächlich zurückgelegten Beitragsjahren jeweils zugeordneten Umrechnungsfaktoren ergeben sich, wenn der nach geltendem Recht zum 31. Dezember 1994 auf der Grundlage der jeweiligen Beitragsjahre ermittelte Rentenbetrag durch den allgemeinen Rentenwert zum 31. Dezember 1994 geteilt wird. Deshalb kann der in den Folgejahren maßgebende Rentenbetrag durch bloße Vervielfältigung des jeweiligen allgemeinen Rentenwertes mit dem in der Anlage 2 festgelegten Umrechnungsfaktor ermittelt werden.

Das Verfahren nach Absatz 1 ist entsprechend auf Bestandsrenten sowie einen Zuschlag anzuwenden (Absatz 3).

Beispiele (unterstellt keine Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 und 1. Juli 1994; 4 % Rentenanpassung zum 1. Juli 1995)

1. 25 Beitragsjahre; Zugang 2. Halbjahr 1995; Lediger

Rente nach altem Recht zum 31. Dezember 1994: 584,80 DM; dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

$29,715447$ (Umrechnungsfaktor für 25 Beitragsjahre) $\times$ $19,68$ (fiktiver allgemeiner Rentenwert zum 31. Dezember 1994) = 584,80 DM

2. 30 Beitragsjahre; Zugang 1. Halbjahr; Verheirateter

Rente nach altem Recht zum 31. Dezember 1994: 977,80 DM
 $49,684959 \times 19,68 = 977,80$ DM

Zu § 104

Die Regelung trägt den in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlichen Einkommensverhältnissen Rechnung, indem sie in Absatz 1 bis zur Angleichung dieser Verhältnisse einen besonderen allgemeinen Rentenwert für das Beitrittsgebiet festlegt.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 hat der Versicherungsträger den Zu- oder Abschlag aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 24 Abs. 3 auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) zu ermitteln, wenn das Familiengericht dies angeordnet hat. Die Vorschrift dient der Durchführung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung angleichungsdynamischer Anrechte der Alterssicherung der Landwirte. Sie ermöglicht die Vornahme einer Minderung der angleichungsdynamischen Versorgung des Ausgleichsverpflichteten um einen gleichwertigen Abschlag und gewährt dem Ausgleichsberechtigten zum Ausgleich eines solchen Anrechts einen Zuschlag, dessen Wert sich gleichmäßig mit dem Wert des ausgeglichenen Anrechts entwickelt.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 stellt sicher, daß der Versicherte, der Beiträge zur Wiederauffüllung eines aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderten angleichungsdynamischen Anrechts gezahlt hat, aus den Beiträgen eine gleichwertige Leistung erhält. Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 korrespondieren mit der Ergänzung von § 3 VAÜG durch Artikel 13 dieses Gesetzes.

Satz 3 bestimmt, daß bei Ermittlung von Steigerungszahlen aus dem Monatsbetrag des im Wege der Realteilung oder des analogen QuasiSplitting begründeten Anrechts der vom Familiengericht der Bewertung des auszugleichenden Anrechts zugrunde gelegte Angleichungsfaktor zu berücksichtigen ist. Dies geschieht, indem der allgemeine Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ehezeitende vor der Divi-

sion (§ 24 Abs. 3) mit dem Angleichungsfaktor vervielfältigt wird.

Die Vorschrift gilt nur für den Ausgleichsverpflichteten. Sie beseitigt für die leistungsrechtliche Umsetzung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung angleichungsdynamischer Anrechte die Veränderungen des auf das Ehezeitende bezogenen Nominalwerts durch den Angleichungsfaktor und stellt sicher, daß die Rente des Ausgleichsverpflichteten nicht aufgrund des Ansatzes eines überhöhten Wertes an Steigerungszahlen zu stark gemindert wird.

Absatz 2 bestimmt, daß Monatsteilbeträge für eine Rente dann zu ermitteln sind, wenn Beitragszeiten sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgelegt sind; dies gilt auch für Beitragszeiten innerhalb eines Monats. Dementsprechend ist auch der Beitrag in den neuen Bundesländern niedriger festzusetzen.

Absatz 3 legt die Formel für die Ermittlung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) fest; sie entspricht der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 4 normiert entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung die jährliche Fortschreibung des allgemeinen Rentenwerts (Ost).

Zu § 105

Die Vorschrift bestimmt, daß der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Beginn der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte bereits erreichte Schutz bei Erwerbsunfähigkeit in der Alterssicherung der Landwirte auf deren Leistungsniveau aufrechterhalten wird, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung der Schutz bei Minderung der Erwerbsfähigkeit nur deshalb entfallen ist, weil in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen. Die Einbeziehung der Landwirte in den neuen Bundesländern in das berufsständische Sondersystem der Landwirte soll nicht dadurch zu Lasten der Landwirte gehen, daß ihnen durch diesen Systemwechsel u. U. langjährige Vorversicherungszeiten während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit verloren gehen. Sobald eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wegen Alters oder Minderung der Erwerbsfähigkeit) bezogen wird, werden die Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung allein in dieser Versicherung, nicht mehr in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt. Da die Hinterbliebenenrenten einen bestimmten Vomhundertsatz einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen betragen, wird durch diese Vorschrift auch die Höhe der Hinterbliebenenrenten bestimmt.

Zu § 106

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an das geltende Recht die Höhe der Rente an frühere Ehegatten.

Zu § 107

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, den allgemeinen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 108

Absatz 1 regelt die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes in den Fällen, in denen die Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 zugeht und in dieser Zeit auch das Einkommen erstmals mit der Rente zusammentrifft. Da die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen (d. h. § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) teils für die Betroffenen günstiger, teils ungünstiger ist als die Anwendung der (früheren) Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, soll den Betroffenen in der vorgesehenen Übergangszeit aus Vertrauensschutzgründen ein fristgebundenes Wahlrecht eingeräumt werden. Die einmal getroffene Wahl bleibt für die Laufzeit der Rente bindend, d. h. auch dann, wenn später eine andere Einkommensart hinzutritt und in diesem Fall die jeweils andere Einkommensanrechnungsregelung einen geringeren Ruhensbetrag ergeben würde.

Absatz 2 enthält für Renten an Witwen und Witwer und Absatz 3 für Waisenrenten die dem (früheren) Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte entsprechenden Regelungen über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen.

Absatz 4 regelt, daß ein Wahlrecht auch denjenigen zusteht, die vor dem 1. Januar 1995 Anspruch auf eine Rente hatten, bei denen aber erstmals in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 Einkommen hinzutritt.

Absatz 5 regelt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Erstattungspflicht des Trägers der Versorgung, z. B. bei Beamten, wenn Versorgungsbezüge auf eine Rente nach diesem Gesetz anzurechnen sind.

Absatz 6 regelt die Berücksichtigung von Einkommen bei weiterzuzahlenden Übergangshilfen entsprechend dem geltenden Recht.

Zu § 109

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und Höhe des Zuschusses zum Beitrag für Personen, die sich nach § 27 GAL zur Weiterzahlung von Beiträgen verpflichtet haben. Wie bisher sollen sie einen Zuschuß über das 60. Lebensjahr hinaus nur erhalten, solange die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllt ist. Neben einem Rentenbezug ist künftig eine Beitragsleistung nicht mehr erforderlich und auch nicht möglich, da das Prinzip der lückenlosen Beitragszahlung bis zum Rentenfall weggefallen ist.

Absatz 2 legt die Höhe des Beitragszuschusses in den neuen Bundesländern fest; er korrespondiert mit der

Höhe des dort geltenden Beitragsniveaus im Verhältnis zum Beitragsniveau in den alten Bundesländern.

Zu § 110

Die Erteilung von Rentenauskünften setzt zunächst umfassende Vorarbeiten der Verwaltung voraus (z. B. Aufbau von Versicherungskonten). Dementsprechend wird hier eine angemessene Vorlaufzeit eingeräumt.

Zu § 111

Absatz 1 trägt dem Vertrauensschutz bei der Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe Rechnung.

Absatz 2 stellt für eine Übergangszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Beiträge solchen in der Alterssicherung der Landwirte gleich, um die Erbringung von Überbrückungsgeld im Beitrittsgebiet zu ermöglichen.

Zu § 112

Das Familiengericht hat — unabhängig vom Ende der Ehezeit — das im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebende Recht des Ausgleichsverfahrens im Versorgungsausgleich anzuwenden. Die Vorschrift greift die allgemeinen Grundsätze über die Abgrenzung der Geltungreichweite einer Neuregelung des Ausgleichsverfahrens im Versorgungsausgleich auf und betrifft nicht nur die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung anhängigen Verfahren, sondern vor allem auch Verfahren über die Abänderung einer früheren Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 10a VAHRG. Voraussetzung für die Realteilung bei einem Ehezeitende vor 1995 ist, daß beide früheren Ehegatten am 1. Januar 1995 oder später, jedoch nicht notwendigerweise im Entscheidungszeitpunkt, Versicherte der Alterssicherung der Landwirte sind.

Ist vor dem 1. Januar 1995 ein Anrecht aus der Altershilfe für Landwirte nach § 1587 b Abs. 3 BGB oder § 1 Abs. 3 VAHRG ausgeglichen worden, soll unter den Voraussetzungen des Satzes 1 anstelle des früheren Ausgleichs ein Ausgleich im Wege der Realteilung erfolgen können. Satz 2 sieht daher vor, die frühere Entscheidung über den Versorgungsausgleich in entsprechender Anwendung von § 10a Abs. 1 Nr. 3 VAHRG auf Antrag eines Beteiligten abzuändern; die Voraussetzungen des § 10a Abs. 2 VAHRG brauchen nicht vorzuliegen. Von dem Abänderungsrecht kann unter Berücksichtigung der individuellen Interessenlage der Beteiligten Gebrauch gemacht werden. Der Versicherungsträger hat in diesen Fällen nur ein beschränktes Antragsrecht, um unnötige Abänderungsverfahren zu vermeiden, die sich dann ergeben können, wenn der Ausgleichsberechtigte von seiner Option zugunsten eines analogen Quasi-Splitting nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen kann.

Zu § 113

Die Bestimmung regelt, daß bei der LBG Berlin eine landwirtschaftliche Alterskasse mit demselben Zuständigkeitsbereich errichtet wird. Für die Errichtung landesunmittelbarer Träger ist das jeweilige Land zuständig.

Zu § 114

Es gilt das zu § 110 Gesagte sinngemäß.

Zu § 115

Der Lagebericht über die finanzielle Lage der Alterssicherung der Landwirte soll erstmals zum 31. Oktober 1997 vorgelegt werden, damit in den Bericht Erfahrungen mit den Neuregelungen eingehen können.

Zu § 116

Absatz 1 legt den Beitrag für 1995 und die folgenden Jahre fest, solange nicht die grundsätzliche Beitragsberechnungsvorschrift zu einem höheren Beitrag führt.

Absatz 2 bestimmt, daß der Beitrag in den neuen Bundesländern die unterschiedlichen Einkommensniveaus in den alten und neuen Ländern widerspiegeln muß.

Zu § 117

Bleiben die nach § 27 GAL Weiterentrichtenden unter bestimmten Voraussetzungen versicherungs- und damit beitragspflichtig, tragen sie ihre Beiträge selbst.

Zu § 118

Die Vorschrift ist eine Parallelregelung zu § 72 für die Fälle, in denen die auf dem Versorgungsausgleich beruhende Minderung eines angleichungsdynamischen Anrechts aus der Alterssicherung der Landwirte (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VAÜG in Verbindung mit § 104 dieses Gesetzes) durch Zahlung von Beiträgen wieder ausgeglichen werden soll. Die Vorschrift gestattet die Zahlung von Beiträgen auf der Grundlage einer für das Beitrittsgebiet spezifischen Beitragsbemessungsgrundlage, die der Wiederauffüllung angleichungsdynamischer Anrechte dienen sollen. Für die Beitragsberechnung und die Wirksamkeit der Beitragszahlung gelten die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

Zu § 119

Beiträge, aus denen bereits bisher keine Rechte mehr abgeleitet werden konnten, sollen auch künftig nicht erstattet werden.

Zu § 120

Die Vorschrift setzt abweichend von § 78 Abs. 2 den allgemeinen (prozentualen) Bundeszuschuß für das Jahr 1995 fest (Absatz 1).

Absatz 2 überführt die Schwankungsreserve des Jahres 1994 in die Schwankungsreserve des Jahres 1995.

Absatz 3 regelt, daß noch auszugleichende Bundesmittel aus den Jahren vor 1995 der Schwankungsreserve zurückgeführt werden.

Absatz 4 regelt die Zahlung weiterer Bundesmittel für die Jahre 1996 und 1997.

Zu § 121

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung, den Beitrag in den neuen Bundesländern durch Rechtsverordnung zu begründen.

Zu §§ 122—128

Die Vorschriften führen die bisherigen Vorschriften des GAL zur Landabgaberrante (§§ 41-46) in das neue Recht über.

Zu §§ 129 und 130

Die Vorschriften über die Zahlung eines Zuschusses aus Bundesmitteln zur Nachzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 47 ff. GAL werden aufgehoben, da die Nachzahlungsmöglichkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung entfällt. Die Vorschriften halten die Versicherungsfreiheit von Personen, die einen Zuschuß aus Bundesmitteln in Anspruch genommen haben, für die Tätigkeit als Landwirt aufrecht (§ 129); dies gilt auch für Bäuerinnen, die einen solchen Zuschuß erhalten haben, da sie danach als Mitglied aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden sind; ihnen werden daher auch keine Beiträge des Ehegatten (Landwirts) zugesplittet. Auch die anteilige Kürzung der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei Inanspruchnahme eines Nachzahlungszuschusses wird aufrechterhalten (§ 130).

Zu Artikel 2 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des Leistungsrechts sowie um Folgeänderungen wegen des Wegfalls bzw. der Änderung verschiedener Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 3 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 2

Nach der geltenden Fassung des § 15 SGB IV ist Arbeitseinkommen der Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts; steuerliche Vergünstigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitseinkommen ist insbesondere beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten von Bedeutung. Die Regelung des § 15 Satz 2 SGB IV, daß steuerliche Vergünstigungen bei der Feststellung des Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen sind, führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. So ist der Begriff der steuerlichen Vergünstigung im Steuerrecht nicht eindeutig bestimmt. Im übrigen ist der Umfang solcher Vergünstigungen dem Steuerbescheid nicht zu entnehmen. Die Rentenversicherung muß deshalb das entsprechende Steuerrecht selbst auslegen oder die Finanzämter um Amtshilfe bitten; Fehler bei der Rechtsanwendung und eine lange Bearbeitungsdauer sind die Folgen. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung soll deshalb die Regelung des § 15 Satz 2 SGB IV entfallen. Das Arbeitseinkommen entspricht damit dem steuerrechtlichen Gewinn; dieser wird unverändert aus dem Steuerbescheid des Selbständigen übernommen.

Auch für die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, ist nach der neuen

Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 das Einkommensteuerrecht maßgebend. Damit wird eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht. Dies führt zu einer Verwaltungserleichterung bei den Sozialversicherungsträgern, so daß eigene Nachprüfungen dieser Träger in diesem Bereich entfallen.

Für Landwirte, die nicht nach § 4 Abs. 1 und 3 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist für die Ermittlung des Arbeitseinkommens § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anzuwenden. Auch durch diese Rechtsänderung wird eine Rechtsvereinfachung erreicht.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung werden Begriffe an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie an die neuen Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte redaktionell angepaßt.

Der Begriff „landwirtschaftlicher Unternehmer“ wird an den in § 2 SGB IV verwendeten Begriff „Landwirt“ angepaßt.

Zu Nummer 4

Die Änderung ergänzt die Neufassung von § 15. Selbständige sollen beim Bezug von Hinterbliebenenrenten gegenüber den Arbeitnehmern grundsätzlich nicht bevorzugt werden. Dem dient die typisierende Verringerung des Kürzungsfaktors für Arbeitseinkommen in § 18 Abs. 5 Nr. 1 SGB IV von 35 auf 30 v. H.

Die Änderung der §§ 15, 18 b SGB IV bewirkt damit eine wesentliche Rechtsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 4 — Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1**

Es wird klargestellt, daß die Familienversicherung von nicht hauptberuflich selbständig tätigen Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten durch die Einführung einer eigenständigen Alterssicherung des Ehegatten im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nicht berührt wird.

Zu Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassung der Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 5 — Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

Korrektur der Neufassung der Inhaltsübersicht durch das Rentenüberleitungsgesetz.

Zu Nummer 2

Nach Wegfall der Lückenlosigkeit der Beitragsentrichtung als Leistungsvoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte ist die Vorschrift entbehrlich, da künftig die Rentenanwartschaften nicht mehr erlöschen können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern. Ältere Landwirte erhalten ein Wahlrecht zwischen Alterssicherung der Landwirte und Rentenversicherung. Jüngere Landwirte werden in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert.

Zu Artikel 6 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 779b RVO)

Die Betriebs- und Haushaltshilfe wurde bisher aufgrund von § 9 GAL von den Alterskassen gewährt, und zwar auch dann, wenn die Heilbehandlung wegen eines Arbeitsunfalls (oder einer Berufskrankheit) erforderlich war. Nach der nach Artikel 1 § 36 vorgesehenen Einschränkung (vgl. die Begründung dazu) kann diese Vorschrift für die Betriebs- und Haushaltshilfe bei einem Arbeitsunfall nicht mehr herangezogen werden.

Die Änderung des § 779b RVO soll insoweit einen Ersatz schaffen. Dies dient auch einer klaren und am Versicherungsfall ausgerichteten Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungszweige.

Durch die Satzungsermächtigung des Absatzes 4 Nr. 2 wird sichergestellt, daß die Betriebs- und Haushaltshilfe auch bei ambulanter Heilbehandlung gewährt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 lehnen sich im übrigen an die §§ 9 bis 11 KVLG 1989 an. Die Sachleistungen Betriebs- und Haushaltshilfe sind ausdrücklich auf Unternehmen mit einer auf Bodenbewirtschaftung beruhenden Existenzgrundlage beschränkt worden; sie dürften in der Regel nur für diese Betriebsgröße in Betracht kommen. Die bisherige Regelung würde bei kleineren Betrieben wegen des grundsätzlichen Vorrangs der Betriebs- und Haushaltshilfe vor dem Verletztengeld zu einem zu großen Verwaltungsaufwand führen (vgl. § 779c Abs. 2 RVO). Absatz 4 Nr. 3 sieht allerdings vor, daß die Satzung auch kleine Betriebe bzw. Betriebe ohne Bodenbewirtschaftung in die Betriebs- und Haushaltshilfe einbeziehen kann.

Zu Nummer 2 (§ 779c RVO)

Folgeänderung zu Nummer 1. Das Verletztengeld soll in den Fällen, in denen die Betriebs- und Haushaltshilfe aufgrund einer Satzungsregelung auch in kleinen Betrieben in Betracht kommt, nicht entfallen, wenn diese Sachleistung vom Unternehmer nicht in Anspruch genommen wird. Deshalb wird der Ausschluß des Verletztengeldes nach § 779c Abs. 2 auf Betriebe oberhalb der Existenzgrundlage beschränkt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 790 RVO)

Die Vorschrift soll den Ländern im Bereich ihrer Verwaltungszuständigkeit (Artikel 84 Abs. 1 GG) die Möglichkeit eröffnen, mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zusammenzulegen. Da die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die landwirtschaftlichen Alterskassen „bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ errichtet sind, wirkt sich eine solche Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gleichzeitig auch auf die beiden anderen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus. Im übrigen wird das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergänzt.

Zu Artikel 7 — Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 6e)

Die Vorschrift nimmt die Anwendung der geänderten, an die Regelungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch angelehnten Vorschriften über die Anrechnung

von Einkommen auf Renten für das Jahr vor Inkrafttreten der Reform der Alterssicherung der Landwirte vorweg.

Absatz 1 bestimmt, daß beim Zusammentreffen von Einkommen mit Rentenleistungen, auf die nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte Einkommen anzurechnen wäre oder bei denen bei gleichzeitigem Bezug von Einkommen ein Anspruch auf Rente nicht besteht bzw. dieser ruht, Einkommen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzurechnen ist, wenn der Berechtigte dies bestimmt. Die Erklärung ist fristgebunden und sie ist für die gesamte Dauer der Laufzeit der Leistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bindend (Satz 3). Dies bedeutet insbesondere, daß eine einmal ausgeübte Wahl für die Anwendung von § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nicht revidiert werden kann, wenn eine andere Einkommensart später zur Rentenleistung hinzutritt und dieses Einkommen nach Anwendung von § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zu einem höheren Ruhensbetrag führen würde als bei Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen. Entsprechendes gilt, wenn eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben wird; d. h. in diesem Fall bleiben die Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die gesamte Dauer der Laufzeit der Leistung maßgebend, auch wenn später Einkommen hinzutritt, das bei Anwendung von § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zu einem geringeren Ruhensbetrag führen würde (Satz 4).

Absatz 2 regelt, daß auf vorzeitige Altersgelder an Unternehmer Einkommen nicht mehr anzurechnen ist.

Absatz 3 bestimmt, daß die Absätze 1 und 2 für die dort genannten Leistungen, auf die bereits am 31. Dezember 1993 Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden waren, entsprechend gelten, sofern mindestens 90 Kalendermonate Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt sind. Sind für weniger als 90 Kalendermonate Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt, bleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen.

Absatz 4 trifft eine Absatz 3 entsprechende Regelung für die Fälle, in denen wegen der Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte am 31. Dezember 1993 Hinterbliebenengeld oder Waisengeld nicht gezahlt wurde.

Zu Nummer 2 (§§ 9d bis 9f)

Zu § 9d

Die Vorschrift legt den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1994 fest.

Zu § 9e

Die Vorschrift legt den Zuschuß zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte für 1994 fest.

Zu § 9f

Die Vorschrift regelt, daß der Bund der Altershilfe für Landwirte über die im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1994 vorgesehenen Mittel hinaus weitere Bundesmittel zur Verfügung stellt. Die weiteren Bundesmittel dienen insbesondere der Dämpfung des Beitragsanstiegs in 1994.

Zu § 9g

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß die mit der Reform angestrebte Beitragsstabilität nach 1994 durch den Aufbau einer Schwankungsreserve gewährleistet wird.

Zu Artikel 8 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Redaktionelle Berichtigung einer bisher unvollständigen Aufzählung der Personen, die Anspruch auf Haushaltshilfe haben.

Zu Artikel 9 — Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Da die Definition der Existenzgrundlage nunmehr in § 1 Abs. 5 ALG zusammengefaßt ist, muß die Verweisung entsprechend angepaßt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Versicherungspflicht bei Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem ALG muß an die Neuregelung dieser Geldleistungen durch das ALG angepaßt werden.

Zu Buchstaben b und c

Die Regelungen über die Existenzgrundlage sind im neuen § 1 Abs. 5 ALG zusammengefaßt und werden hier entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift stellt sicher, daß Ehegatten von Landwirten, die im Unternehmen ihres Ehegatten mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, der Solidargemeinschaft der landwirtschaftlichen Krankenversicherung angehören.

Zu Buchstabe e

Der Grundsatz, daß sich die Versicherungspflicht nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit richtet, der in § 5 Abs. 5 SGB V bereits für das Zusammentreffen von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeiten maßgeblich ist, soll auch für die landwirtschaftliche Krankenversicherung insbesondere beim Zusammentreffen von landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit und anderer selbständiger Tätigkeit ausschlaggebend sein.

Hauptberuflich ist eine selbständige Tätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt oder den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Zu Buchstabe f

Die Regelung ermöglicht eine schnelle Beendigung überflüssig gewordener privater Krankenversicherungsverträge.

*Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a*

Folgeregelung zu der Neuregelung in § 3a, nach der die durch das Krankenfürsorgesystem der EG geschützten Personen versicherungsfrei sind.

*Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa*

Um häufigen Kassenwechsel zu vermeiden, ist in Nummer 1 geregelt, daß die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LKV auch dann weiter besteht, wenn der Versicherte bis zu einem halben Jahr außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt ist. Das bedeutet, daß Beschäftigungen, die vorausschauend — auch unter Berücksichtigung eventueller Beschäftigungen in der Vergangenheit voraussichtlich nicht mehr als 26 Wochen dauern, die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht mehr verdrängen.

Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Bezieher von Einkommensersatzleistungen bleibt es dagegen dabei, daß sie bei Aufnahme einer Beschäftigung in der allgemeinen Krankenversicherung versichert werden. Das entspricht dem Grundsatz, daß die Versicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit Vorrang

hat gegenüber der Versicherung aufgrund einer Einkommensersatzleistung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dies ist eine rechtstechnische Folgeänderung aus der Einführung des Doppelbuchstabens aa) und entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden zukünftig die Personen nicht mehr als schutzbedürftig betrachtet und deshalb nicht mehr pflichtversichert, die auch in der allgemeinen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, auch wenn sie an sich die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 erfüllen. Deshalb werden Personen, die nach § 6 SGB V versicherungsfrei sind, (Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, Beamte, beamtenähnliche Personen, Pensionäre) künftig in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht mehr pflichtversichert, auch wenn sie einen der Tatbestände für die Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 erfüllen.

Versicherungsfrei sind künftig auch Abgeordnete und entsprechende Versorgungsempfänger, da sie ebenfalls nicht des Schutzes der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bedürfen. Für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre ist eine solche Regelung nicht nötig, da sie bereits nach geltendem Recht keinen weiteren Beruf nebenher ausüben dürfen.

Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, daß die von dieser Neuregelung betroffenen Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes pflichtversichert sind, sich freiwillig weiterversichern können.

*Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa*

Mit dieser Vorschrift wird die Befreiung von der Versicherungspflicht für einen landwirtschaftlichen Unternehmer neu geregelt.

Wer mit seinem betrieblichen Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft die Grenze überschreitet, ab der ein Beschäftigter in der allgemeinen Krankenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig ist, soll in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung eine Befreiungsmöglichkeit bekommen. Diese Vorschrift tritt wegen des Sachzusammenhangs mit der

Einführung des korrigierten Wirtschaftswertes erst zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Buchstabe b

Die Regelung verhindert, daß zwei Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen gezahlt werden.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die bisherige Befreiungsmöglichkeit in § 5 Abs. 1 wird gestrichen, da der betroffene Personenkreis nach der Neuregelung in § 3 a bereits versicherungsfrei ist. Für Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäfferei bleibt die bisherige Befreiungsmöglichkeit erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Redaktionelle Berichtigung einer bisher unvollständigen Aufzählung der Personen, die Anspruch auf Haushaltshilfe haben.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt des § 12 KVLG 1989.

Zu Buchstabe b

Zur Vermeidung eines häufigen Kassenwechsels ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ein landwirtschaftlicher Unternehmer auch dann weiterhin in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert, wenn er saisonal (bis zu 26 Wochen) eine abhängige Beschäftigung ausübt. Dies hätte nach bisherigem Recht zur Folge, daß er keinen Anspruch auf Krankengeld, sondern allein auf Betriebshilfe hätte. Es muß deshalb geregelt werden, daß er für die Zeit seiner abhängigen Beschäftigung bei Krankheit Krankengeld erhält, um den Verlust seines außerlandwirtschaftlichen Entgelts auszugleichen. Daneben erhält er weiterhin Betriebshilfe, sofern deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Regelung wird eine Versorgungslücke von saisonal beschäftigten Landwirten geschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Regelung stellt klar, daß das Krankengeld nach den Grundsätzen des SGB V zu zahlen ist.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Die Regelung stellt klar, daß die Vorschriften für die Konzertierte Aktion auch für die landwirtschaftliche Krankenversicherung gelten.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, daß die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weiterhin Verbände im notwendigen Umfang zur Aufgabenerfüllung heranziehen können. Der Erlaß der Verwaltungsakte bleibt den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorbehalten.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu § 2 Abs. 4 a und § 3 a.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 15 (§ 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 16 (§ 39)

In der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge für Pflichtversicherte je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen,

während der pflichtversicherte Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung seine Beiträge selbst voll zu tragen hat. Da dem Landwirt während seiner saisonalen Beschäftigung Krankengeld gewährt wird und um Wettbewerbsvorteile bei der Beschäftigung von Landwirten zu vermeiden, erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse außerdem von dem Arbeitgeber des abhängigen Beschäftigtenverhältnisses dessen Beitragsanteil ebenso, wie wenn sein Beschäftigter Mitglied in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung wäre (§ 48 Abs. 5).

Zu Nummer 17 (§ 40)

Für die Berechnung der Beiträge aus Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden die nach dem ALG zu ermittelnden Einkommenswerte zugrunde gelegt.

Die Regelung schreibt der Selbstverwaltung neue Maßstäbe vor, um zu einer sozial gerechteren Gestaltung der Beitragsberechnung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zu kommen. Weil sich herausgestellt hat, daß die Selbstverwaltung der LKV in der Vergangenheit den Vergleichsbeitrag der Ortskrankenkassen, der auch als Maßstab für den Höchstbeitrag dienen soll, teilweise erheblich unterschritten hat, wird nur noch eine Unterschreitung von höchstens 10 vom Hundert zugelassen.

Zwar ist es richtig, daß die Pflichtversicherten der LKV im Gegensatz zu denen der GKV die Leistungsaufwendungen für Rentner (hier: Bezieher von Leistungen nach dem ALG) nicht zu tragen haben, weil diese der Bund übernimmt. Wenn der Höchstbeitrag in der LKV den Vergleichsbeitrag der Ortskrankenkasse praktisch um die Höhe des Finanzierungsanteils der aktiven Versicherten unterschreitet, führt dies zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der einkommensstärkeren Betriebe gegenüber den einkommensschwächeren. Denn die Leistungsaufwendungen der LKV-Solidargemeinschaft müssen von allen Versicherten getragen werden. Wenn die Einkommensstärkeren weniger Beiträge zahlen als es die Rechtslage zuläßt, müssen die Einkommensschwächeren entsprechend höhere Beiträge leisten, als sie zu leisten hätten, wenn die Selbstverwaltung die bisher geltenden rechtlichen Vorschriften besser beachtet und die Höchstgrenzen ausgeschöpft hätte.

Das bisherige Verhältnis zwischen der höchsten und der niedrigsten Beitragsklasse von 3 : 1 wird — entsprechend einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 31. Mai 1990 (BR-Drucksache 375/90 vom 1. Juni 1990) und eines damit im Zusammenhang stehenden Hinweises des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen — auf 6 : 1 erhöht. Das bedeutet, daß die Spanne auch größer sein kann, z. B. 1 : 8. In solchen Fällen müßte die unterste Beitragsklasse entsprechend gesenkt werden. Allerdings wird vorgeschrieben, daß dieses Verhältnis nur für die Beitragsklassen gelten darf, in denen auch tatsächlich landwirtschaftliche Unternehmer versichert sind. Diesem Zweck dient auch die Bestimmung, daß landwirt-

schaftliche Unternehmer nicht in der niedrigsten Beitragsklasse versichert sein dürfen.

Absatz 3 und 4 übertragen die Einkommensermittlungsmaßstäbe des ALG im wesentlichen auf das KVLG. Wer keinen Einkommensteuerbescheid hat, wird auf der Grundlage des korrigierten Wirtschaftswertes eingestuft. Bei Ehegatten wird aber die im ALG vorgesehene hälftige Anrechnung des Wirtschaftswerts ausgeschlossen. Das Inkrafttreten der Neuregelungen über die Grundlagen der Beitragsbemessung wird um zwei Jahre auf den 1. Januar 1997 verschoben, weil die Verwaltung der landwirtschaftlichen Krankenkassen diesen Zeitraum benötigt, um die bis dahin gewonnenen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Anwendung der neuen Einkommensmaßstäbe nutzen zu können. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Das durch Absatz 1 und 2 geschaffene neue Recht (20 Beitragsklassen, Verhältnis unterster zu oberster Beitragsklasse mindestens 1 zu 6 usw.) muß allerdings schon ab 1995 umgesetzt sein.

Absatz 5 stellt sicher, daß erstmals beantragte Einkommensteuerbescheide mindestens fünf Jahre lang vorgelegt werden. Eine höhere Beitragseinstufung wegen gestiegener Betriebserträge kann dann nicht dadurch vermieden werden, daß kein Steuerbescheid beantragt wird und der möglicherweise günstigere korrigierte Wirtschaftswert angewendet werden müßte. Es besteht aber grundsätzlich kein Wahlrecht zwischen beiden Einstufungsgrundlagen. Aus Absatz 3 folgt, daß ein verfügbarer Steuerbescheid immer vorgelegt werden muß.

Absätze 6 und 8 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Absatz 7 läßt für die Krankenkasse für den Gartenbau eine von den übrigen landwirtschaftlichen Krankenkassen abweichende sachgerechte Beitragsgestaltung zu, die in der Satzung geregelt werden muß und daher der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu Nummer 18 (§ 44)

Zu Buchstabe a bis Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung des § 225 Satz 2 SGB V, nach der bei Rentenantragstellern Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen nicht beitragsfrei sind.

Zu Nummer 19 (§ 48)

Folgeänderung zu Nummer 16

Zu Nummer 20 (§ 63)

Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund der Neuregelungen zum 1. Januar 1995 entfällt, wie z. B. Selbständige und Beamte, erhalten die Möglichkeit, sich freiwillig weiter zu versichern. Die Vorschrift entspricht der Überleitungsvorschrift in Artikel 59 Gesundheits-Reformgesetz. Satz 3 regelt, daß Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß und von der landwirtschaftlichen Krankenkasse Krankengeld erhalten.

Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund der Neuregelungen entfallen, die jedoch am 31. Dezember 1994 eine Rente nach dem ALG beantragt oder bezogen haben, bleiben pflichtversichert. Sie können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Vorschrift entspricht der Überleitungsvorschrift in Artikel 56 Abs. 2 bis 4 des Gesundheits-Reformgesetzes.

Zu Artikel 10 — Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 1)

Wie bisher sollen nur — bodenbewirtschaftende — Landwirte einen eigenständigen Anspruch auf Produktionsaufgaberente erwerben können.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Die Voraussetzungen für die Beitragsentrichtung bleiben inhaltlich unverändert. Die Ergänzung im zweiten Halbsatz stellt klar, daß Beiträge, die nach den Sonderregelungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte für Ehegatten von Landwirten als gezahlt gelten, nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Teilnahme an Stilllegungsprogrammen nach Maßgabe EWG-rechtlicher Vorschriften einen anschließenden Übergang in die Produktionsaufgaberente nicht ausschließt. Insbesondere gilt diese Fläche damit auch während der vorübergehenden Stilllegung als bewirtschaftet im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)

Wie bisher sollen Imker, Binnenfischer und Wanderschäfer nicht in den Genuß einer Produktionsaufgaberente kommen, es sei denn, die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird auch ohne die genannten Unternehmenszweige erreicht.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung stellt sicher, daß Beiträge von Landwirten aus den alten Bundesländern, die nach dem 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet eine selbständige Tätigkeit als Landwirt aufgenommen haben und deshalb Beiträge weiterentrichtet haben, zu berücksichtigen sind, nachdem auch für sie vom 1. Januar 1995 an die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte besteht.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Die Leistungen an Witwen und Witwer sollen in Anlehnung an das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in § 5 zusammengefaßt werden.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Außerdem wurde die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesministerien eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich im wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Mit der Neufassung der Nummer 1 soll auch die Abgabe an Unternehmen ermöglicht werden, die von Personengesellschaften oder juristischen Personen

betrieben werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß seit dem Beitritt der neuen Bundesländer die Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vorwiegend durch bäuerliche Einzelbetriebe geprägt ist, sondern ein Nebeneinander von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen kennzeichnend geworden ist. Wie bisher muß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des die Fläche aufnehmenden Betriebes gewährleistet sein. Die Nummern 2 und 3 werden redaktionell an das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)

Die Änderung wird erforderlich, weil nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Abgabe an den Ehegatten ermöglicht wird. Eine solche Abgabe soll — wie bisher — keinen Anspruch auf Produktionsaufgaberente begründen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Satz 1 wird redaktionell an das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt. Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird klargestellt, daß land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann vorliegen, wenn die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die für eine landwirtschaftliche Nutzung maßgebende Grenze überschreitet.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Vorschrift wird in Anlehnung an die Regelung der Witwen- und Witwerrenten im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte neu und abweichend vom geltenden Recht gefaßt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 2)

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente soll — wie bisher nach den gleichen Regeln berechnet und angepaßt werden wie die Renten in der Alterssicherung der Landwirte. Da der heutige Ehegattenzuschlag in der Alterssicherung der Landwirte wegfallen soll, andererseits der Ehegatte eines Landwirts nach § 1 keine Produktionsaufgaberente beanspruchen kann, ist eine Anhebung der Leistung an verheiratete Berechtigte erforderlich. Bezieht der Ehegatte des Leistungsberechtigten eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, wird in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über

die Alterssicherung der Landwirte der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe der Leistung an einen unverheirateten Berechtigten gezahlt. Witwen und Witwer erhalten wie nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als Grundbetrag 60 vom Hundert des Grundbetrages für ehemalige Landwirte.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Entsprechend dem geltenden Recht wird für den Beginn und das Ende der Leistung sowie hinsichtlich des Verfahrens auf die Vorschriften der Alterssicherung der Landwirte verwiesen. Die bisher in § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 enthaltenen Ruhens- und Wegfallregelungen bilden inhaltlich unverändert nun den Absatz 2.

Wie bisher sollen die Alterskassen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf eine Altersrente oder auf eine Witwenrente oder Witwerrente von Amts wegen feststellen, sobald der Berechtigte das regelmäßige Mindestalter erreicht hat und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Absatz 3). Dabei sind die veränderten Leistungsvoraussetzungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zu berücksichtigen. Nicht von Amts wegen festgestellt werden sollen vorzeitige Altersrenten und Renten an Witwen oder Witwer, die noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben. Ist eine der in Absatz 3 genannten Renten von Amts wegen festgestellt worden, endet der Anspruch auf den Grundbetrag gemäß § 8 Abs. 7. Nimmt der Leistungsberechtigte eine vorzeitige Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in Anspruch, endet der Anspruch auf den Grundbetrag spätestens zu dem Zeitpunkt, von dem an der Leistungsberechtigte eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an in Anspruch nehmen könnte; andernfalls würden die bei der Höhe der vorzeitigen Altersrente erforderlichen versicherungsmathematischen Abschläge unterlaufen.

Die bisher in Absatz 1 enthaltene Regelung über die monatliche Zahlung des Flächenzuschlags wird in den im übrigen inhaltlich unveränderten Absatz 4 übernommen.

In Absatz 5 wird auf eine nochmalige Regelung des Nachweises der Voraussetzungen der als Stilllegung geltenden Erstaufforstung verzichtet. Diese Regelungen ergeben sich nun schon aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 zitierten Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Absatz 6 konkretisiert entsprechend der Verfahrensregelung bei Beitragszuschüssen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte die Amtsermittlungspflicht für den Bereich des FELEG.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen mit Einkommen im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden Recht. Ohne wesentliche inhaltliche Änderung wird der Einkommensbegriff nunmehr in das Gesetz selbst übernommen und nur bezüglich des Erwerbsersatz Einkommens durch Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über die Versicherungsfreiheit definiert. Der Einkommensfreibetrag bleibt unverändert bestehen. Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens wird aufgrund der Erfahrungen bei der verwaltungspraktischen Umsetzung der bisherigen Regelung in Anlehnung an die Vorschriften zum Zusammentreffen von Einkommen mit Renten wegen Todes im Vierten Buch Sozialgesetzbuch in den Absätzen 2 und 3 neu geregelt. Absatz 4 regelt die Einkommensanrechnung, wenn Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung gezahlt werden, welche ihrerseits der Einkommensanrechnung unterliegen. Renten des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nicht schon nach § 7 Abs. 3 von Amts wegen festgestellt werden und nach Absatz 7 zum Ende des Anspruchs auf den Grundbetrag führen, werden nach Absatz 5 auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet.

In Absatz 6 wird klargestellt, daß die landwirtschaftliche Alterskasse nur Vorschüsse zahlen kann, solange der Leistungsberechtigte das maßgebende Einkommen noch nicht nachgewiesen hat; nach den Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist die Zahlung eines Vorschusses nur möglich, wenn im Einzelfall der Anspruch dem Grunde nach feststeht.

Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 schließt den gleichzeitigen Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente neben einem Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aus; gleiches gilt nach Satz 1 Nr. 2 bei einer Leistungsberechtigung nach § 5, wenn zugleich Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte besteht, und zwar auch dann, wenn als Folge der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte keine Zahlung erfolgt. Ansprüche auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für die Zeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres führen nur dann zum Ende des Anspruchs auf den Grundbetrag, wenn der Berechtigte die Rente beantragt hat, denn in diesen Fällen kann die Alterskasse nach § 7 Abs. 3 die Rente nicht von Amts wegen feststellen. Schließlich wird in Absatz 7 Satz 2 klargestellt, daß der Anspruch auf den Flächenzuschlag selbst dann unberührt bleibt, wenn ein Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente wegen Zusammentreffens mit Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von Anfang an nicht besteht.

Nach Absatz 8 werden das Einkommen aus der Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirt-

schaft im Ausland durch den Leistungsberechtigten oder dessen Ehegatten, das Einkommen aus der Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft im Inland durch den Ehegatten sowie Geldleistungen aufgrund EWG-rechtlicher oder nationaler Vorschriften wegen Stilllegung oder Abgabe von Flächen auf die Produktionsaufgaberente angerechnet.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Bei den Änderungen des Satzes 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Satz 3 ist zu streichen, weil die Ansprüche der Witwen und Witwer in dem neuen Absatz 2 geregelt werden.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Die Ansprüche der Witwen und Witwer von Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen auf Ausgleichsgeld werden in Anlehnung an die Ansprüche der Witwen und Witwer von Landwirten (§ 5) neu geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Redaktionelle Folgeänderungen zum Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Rentenreformgesetz.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Wie bisher soll der Anspruch auf das Ausgleichsgeld enden, sobald der Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige Anspruch auf eine Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres erworben hat. Entsprechendes soll im Grundsatz auch weiterhin für die Ansprüche der Witwen und Witwer gelten. Als Folge der Neuregelung der Witwen- und Witwerrente im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte läßt aber der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente den Anspruch auf Ausgleichsgeld grundsätzlich erst enden, sobald der Leistungsberechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach dieser Vorschrift nicht zum Ende des Anspruchs auf Ausgleichsgeld führen, werden nach § 12 Satz 3 Nr. 3 und

4 ohne Freibetrag auf das Ausgleichsgeld angerechnet.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 12 (§ 12)

§ 12 Satz 3 wird redaktionell dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt. Zugleich wird mit der Neufassung der Nummern 2 und 3 sowie der Anfügung einer Nummer 4 sichergestellt, daß Renten, die nicht bereits nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 zum Ende des Anspruchs auf das Ausgleichsgeld führen, ohne Freibetrag auf dieses anzurechnen sind.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Die Überschrift und der Text vor Absatz 1 Nr. 1 werden redaktionell angepaßt. Die Ergänzung um die Nummern 3 bis 6 bewirkt, daß Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige auch dann sozial abgesichert sind, wenn ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft aufgrund einer der aufgeführten Maßnahmen zur Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Die Überschrift wird redaktionell dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt.

Als Folge des Verzichts auf die ununterbrochene Beitragszahlung als Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte soll die Übernahme von Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte durch den Bund für Neufälle entfallen. Die Regelungen über die landwirtschaftliche Unfallversicherung bei der Pflege stillgelegter Flächen bleiben inhaltlich unverändert bestehen.

Im übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Überschrift und der Wortlaut der Vorschrift werden redaktionell angepaßt.

Die Ergänzung um die Nummern 3 bis 6 korrespondiert mit derjenigen des § 13; sie bewirkt, daß Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige auch dann sozial abgesichert sind, wenn ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft aufgrund einer der aufgeführten Maßnahmen zur Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Redaktionelle Änderung sowie Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Die Regelungen über die Aufhebung und Rücknahme des Bewilligungsbescheides werden an die Regelung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt. Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Zu Nummer 18 (§ 18a)

Die bisherige Regelung wird mit der Erstreckung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf das Beitrittsgebiet entbehrlich. An ihre Stelle treten Übergangsregelungen für die Leistungsansprüche von Landwirten im Beitrittsgebiet. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die Alterssicherung der Landwirte im Beitrittsgebiet erst zum 1. Januar 1995 eingeführt wird und daß bei den in der früheren DDR üblichen landwirtschaftlichen Betriebsformen landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten stark durchmischt waren. Auf die bei Landwirten erforderlichen Vorversicherungszeiten müssen deshalb für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 auch Beiträge zur Rentenversicherung angerechnet werden. Der Gefahr des Mißbrauchs durch Personen aus den alten Bundesländern wird durch Stichtagsregelungen begegnet. Um sicherzustellen, daß nur Personen, die sich tatsächlich als selbständige Landwirte betätigt haben, in den Genuß der Produktionsaufgaberente kommen, wird die Berücksichtigung von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung davon abhängig gemacht, daß vor der Antragstellung Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse oder eine landwirtschaftliche Krankenkasse gezahlt worden sind (Absatz 1).

Bei der Berechnung der Rentenhöhe sollen die Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Januar 1995 ebenfalls in gewissem Umfang berücksichtigt werden (Absatz 2).

Die Regelung in Absatz 3 soll verhindern, daß der Anspruch auf Flächenzuschlag allein daran scheitert, daß das Erfordernis der ununterbrochenen Bewirtschaftung der stillgelegten Flächen durch den Berechtigten während fünf Jahren vor der Antragstellung wegen der erst allmählich nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR in Gang gesetzten Umstrukturierung der Landwirtschaft nicht erfüllt werden kann.

Absatz 4 regelt den Wegfall der Produktionsaufgaberente bei Bestehen eines Anspruchs in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Regelung beim Bestehen eines Anspruchs aus der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 19 (§§ 18b bis 18d)

Die Abgabe an ein Unternehmen im Beitrittsgebiet soll nicht daran scheitern, daß die Alterssicherung der Landwirte vor dem 1. Januar 1995 im Beitrittsgebiet noch nicht gegolten hat. Deshalb sieht § 18b vor, daß auch Zeiten vor dem 1. Januar 1995 berücksichtigt werden können.

Durch § 18c wird gewährleistet, daß auch Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige im Beitrittsgebiet Ausgleichsgeld erhalten können, wenn ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft endet, weil der Landwirt die Produktionsaufgaben in Anspruch nimmt oder an einer Stilllegung- oder Extensivierungsmaßnahme teilnimmt. Aufgrund der dortigen Betriebsstrukturen ist im Beitrittsgebiet mit einer größeren Bedeutung des Ausgleichsgeldes zu rechnen als im bisherigen Bundesgebiet. Dabei ist zu beachten, daß maßgeblich für den Anspruch auf Ausgleichsgeld nach § 9 und § 13 (im bisherigen Bundesgebiet wie im Beitrittsgebiet) ein enger kausaler Zusammenhang zwischen der Maßnahme (z. B. Stilllegung, Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen) und dem Verlust des Arbeitsplatzes ist. Die Kausalität der Teilnahme des Unternehmers an der Maßnahme für die Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers oder mitarbeitenden Familienangehörigen ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Anteil der in zeitlichem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme freigesetzten Arbeitskräfte an der Gesamtzahl der im Unternehmen der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte mit dem Anteil der in die Maßnahme einbezogenen Fläche an der Gesamtfläche des Unternehmens korrespondiert.

§ 18c enthält Übergangsregelungen für die Leistungsansprüche von Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen im Beitrittsgebiet. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, daß bei den früher üblichen Betriebsformen landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten stark ineinander verwoben waren, so daß eine strenge Abgrenzung von Beschäftigungszeiten in Unternehmen der Landwirtschaft für die Vergangenheit nicht möglich ist. Auf die erforderlichen Beschäftigungszeiten müssen deshalb Zeiten der Beschäftigung in den früher üblichen Betriebsformen angerechnet werden (Absatz 1). Aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 folgt, daß zuletzt eine Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ausgeübt worden sein muß. In diesem Unternehmen muß der Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige zudem nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb der letzten 48 Kalendermonate vor der Stilllegung oder Abgabe mindestens 24 Kalendermonate hauptberuflich tätig gewesen sein. Dadurch wird sichergestellt, daß nur Personen in den Genuß der Leistung kommen, die in einem Unternehmen der Landwirtschaft beschäftigt waren, das aus dem Umstrukturierungsprozeß als Unternehmen der Landwirtschaft hervorgegangen ist.

§ 18c Abs. 2 regelt die Anpassung des Ausgleichsgeldes.

§ 18d trägt dem Umstand Rechnung, daß noch keine Angleichung der Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet erreicht ist. Dort, wo das Gesetz an rentenrechtliche Rechengrößen anknüpft, müssen deshalb bis auf weiteres die für das Beitrittsgebiet maßgebenden Größen angewandt werden. Dort, wo das Gesetz an den Wirtschaftswert anknüpft, muß für Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet bis auf weiteres auf den Ersatzwirtschaftswert abgestellt werden.

Zu Nummer 20 (§ 18e)

Die Neuregelung bestimmt, daß für Leistungsberechtigte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und die Einkommenserzielung im Ausland einer solchen im Geltungsbereich des FELEG gleichstellen.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Die Vorschrift stellt im wesentlichen den notwendigen Vertrauensschutz sicher.

Zu Artikel 11 — Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen werden auch die Landwirte nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausgenommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 12 — Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 13 — Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 14 — Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes

Die Vorschriften des VAÜG gelten allgemein auch für den Ausgleich unter Einbeziehung von Anrechten aus der Alterssicherung der Landwirte. Die Einführung der Alterssicherung im Beitrittsgebiet mit leistungrechtlichen Besonderheiten, die den dort anzutreffenden spezifischen Einkommensverhältnissen Rechnung tragen sollen, und die Realteilung machen es erforderlich, Regelungen des VAÜG, die bislang nur der Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung dienten, für den Bereich der Alterssicherung für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 15 — Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 16 — Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Im übrigen werden anstelle der früheren Bezeichnungen der Leistungsarten die neuen Begriffe der Alterssicherung der Landwirte verwendet.

Zu Artikel 17 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 18 — Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall der Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 19 — Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 20 — Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 21 — Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“. Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

**Zu Artikel 22 — Änderung des
Eignungsübungsgesetzes**

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung in der Alterssicherung der Landwirte.

**Zu Artikel 23 — Änderung des Zweiten
Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des
Besoldungsrechts in Bund
und Ländern**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

**Zu Artikel 24 — Änderung des
Bewertungsgesetzes**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

Der Begriff „landwirtschaftlicher Unternehmer“ wird an den in § 2 SGB IV verwendeten Begriff „Landwirt“ angepaßt.

**Zu Artikel 25 — Änderung des Einkommen-
steuergesetzes****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

**Zu Artikel 26 — Änderung der
Bundeshaushaltsordnung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

**Zu Artikel 27 — Änderung des
Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

**Zu Artikel 28 — Änderung der Dritten
Verordnung über
Ausgleichsleistungen nach
dem Lastenausgleichsgesetz**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

**Zu Artikel 29 — Änderung des
Landpachtverkehrsgesetzes**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

Der Begriff „landwirtschaftlicher Unternehmer“ wird an den in § 2 SGB IV verwendeten Begriff „Landwirt“ angepaßt.

**Zu Artikel 30 — Änderung der Verordnung
über die Berufsbildung im
Gartenbau**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 31 — Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

Zu Artikel 32 — Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Außerdem muß als redaktionelle Folgeänderung die Verweisung an die entsprechende Vorschrift angepaßt werden.

Zu Artikel 33 — Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 34 — Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 35 — Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 36 — Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 37 — Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“.

Zu Artikel 38 — Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Bei der Abgrenzung des Begünstigtenkreises für den soziostrukturellen Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) wird u. a. auf die Unternehmereigenschaft nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte abgestellt. Um zu vermeiden, daß die Definition des Begriffs „Landwirtschaftlicher Unternehmer“ und damit der Kreis der Begünstigten im LaFG für das Jahr 1995 — das letzte Jahr, in dem der soziostrukturelle Einkommensausgleich gezahlt wird — eine Änderung erfährt, soll nicht mehr auf die jeweils geltende, sondern statisch auf die am 1. Januar 1993 geltende Fassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte verwiesen werden.

Zu Artikel 39 — Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Folgeänderung auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft in Artikel 38.

Zu Artikel 40 — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 41 — Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Die zuständigen Bundesministerien werden zur Bekanntmachung des aktuellen Wortlauts des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und des Zweiten Gesetzes

über die Krankenversicherung der Landwirte im Bundesgesetzblatt ermächtigt.

Zu Artikel 42 — Geltung von Vorschriften im Beitrittsgebiet

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) nebst Stillelegungsverordnung wird auf die neuen Bundesländer erstreckt.

Zu Artikel 43 — Aufhebung von Vorschriften

Das Außerkrafttreten erfolgt wegen der Zusammenfassung und Neuregelung des Rechts der Alterssicherung der Landwirte durch Artikel 1.

Zu Artikel 44 — Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die allgemeine Vorschrift über das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das vorzeitige Inkrafttreten der in Artikel 1 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie der Vorschriften, die den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zum Erlass von Richtlinien ermächtigen. Dies erlaubt es, bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 die für dessen Ausführung notwendigen Verordnungen oder Richtlinien zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft das vorzeitige Inkrafttreten von Artikel 7, der für das Jahr 1994 die Geltung der Einkommensanrechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Altershilferecht vorsieht und die Höhe des Beitrags und den Zuschuß zum Beitrag sowie die abweichende Finanzierung für 1994 regelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft die abweichenden Inkrafttretensregelungen in der Krankenversicherung der Landwirte.

C. Finanzieller Teil

I. Ausgangslage

1. Die Entwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist derzeit von den Veränderungen am EG-Agrarmarkt, dem ungewissen Ausgang der GATT-Verhandlungen und der besonderen Situation in den neuen Bundesländern geprägt. Die Betriebsstrukturen sind weiteren Veränderungen unterworfen. Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft mit der sich abzeichnenden Tendenz zu (immer) größeren Betrieben hält weiter an; ein Ende dieser Entwicklung ist schwer abzuschätzen.

Die Einkommenslage der Betriebe ist nicht allein von den vorbezeichneten Faktoren, sondern von den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Unternehmers sowie auch stark von den Einflüssen der Natur und Umwelt geprägt. Deshalb weisen die Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmer in den einzelnen Jahren auch starke Schwankungen auf. Ein Überblick über die Einkommenslage der einzelnen Betriebe ist wesentlich dadurch erschwert, daß der weitaus größte Teil der Betriebe nicht buchführungspflichtig ist und häufig deshalb vom Finanzamt gar nicht oder nur über eine Durchschnittsbesteuerung erfaßt wird, die das tatsächliche Einkommen nur höchst ungenau widerspiegelt.

Hinsichtlich der Belastung der Betriebe mit Sozialabgaben ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Ausgabenentwicklung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von anderen Faktoren geprägt wird. So folgen etwa die Anpassungen der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte der allgemeinen Einkommensentwicklung und nicht jener der aktiven Landwirte. In der Altershilfe für Landwirte stagniert zudem in den letzten Jahren die Zahl der Leistungsempfänger auf hohem Niveau, so daß sich die Schere zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern weiter öffnet. Die weiter steigende Lebenserwartung läßt erwarten, daß sich das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern weiter verschlechtert. In der Krankenversicherung der Landwirte besteht ebenfalls kein Bezug zwischen Einkommensentwicklung und Beitragsvolumen.

Aus diesen Gründen waren in den letzten Jahren Beitragserhöhungen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festzustellen, die einerseits jene in vergleichbaren Systemen überstiegen und andererseits bei rückläufigen oder stagnierenden Einkommen zu einer erheblichen Zunahme der Sozialkostenbelastung für die Landwirte führten. Betroffen waren hiervon einkommensschwächere Betriebe in besonderer Weise.

2. Die Entwicklung der Anzahl der Versicherten und Leistungsempfänger, insbesondere die daraus erwachsende Ausgabenbelastung, ist in der Land- und Forstwirtschaft umso schwerer zu prognostizieren, als sie nicht so entscheidend von demographischen Faktoren, sondern maßgeblich durch ökonomische und rechtliche Entwicklungen beeinflußt wird. Eine gewichtige Rolle spielen dabei aber

auch persönlich begründete Entscheidungen und Erwartungshaltungen, wie z. B. der Entschluß der vor 1995 bereits aktiven Bäuerin, sich in der Alterssicherung der Landwirte zu versichern oder die Entscheidung des außerbetrieblich erwerbstätigen Landwirts, sich von der Alterssicherungseinrichtung befreien zu lassen. Hier spielen viele Komponenten herein, nicht nur die aktuelle betriebliche und familiäre Situation, sondern auch der Umfang der bereits getroffenen Vorsorge und die individuelle Einschätzung der künftigen Entwicklung im eigenen Bereich und in der Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens. Nicht unbeachtet bleiben kann der Umfang der übrigen zu erwartenden Änderungen im Versorgungssystem. Schließlich werden eröffnete Entscheidungsspielräume erfahrungsgemäß subjektiv nicht immer in einer Weise genutzt, wie dies nach objektiven Kriterien sinnvoll erscheinen mag. Mit zunehmender zeitlicher Distanz der zu schätzenden Daten und Entwicklungen nimmt die Bestimmbarkeit aus verständlichen Gründen noch weiter ab.

Infolgedessen sind die darzustellenden finanziellen Ergebnisse von einer Fülle von ökonomischen, rechtlichen, demographischen und versicherungsrechtlichen Annahmen abhängig, die wiederum anhand möglicher Überlegungen der Versicherten und potentieller Leistungsempfänger relativiert werden mußten. Eine Prognose im Sinne der Vorhersage einer wahrscheinlichen Entwicklung kann darin nicht gesehen werden; vielmehr handelt es sich um Ergebnisse von Modellrechnungen auf der Basis bestimmter Annahmekombinationen. Für die Beurteilung der Wirkungen der gesetzlichen Maßnahmen sind dabei in der Regel relative Vergleiche mit dem geltenden Recht aussagefähiger als absolute Beträge.

II. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte auf Bund, Beitragszahler und Rentner

1. Alterssicherung der Landwirte

In Übersicht 1 werden die finanziellen Auswirkungen der Reform im einzelnen dargestellt und mit der Entwicklung verglichen, die sich ergäbe, wenn das derzeit geltende Recht bis ins Jahr 2000 fortgelten würde. In Übersicht 2 werden die für die Reform benötigten Bundesmittel mit den bisher im Finanzplan für die Altershilfe vorgesehen Bundesmittel verglichen.

Ohne die Maßnahmen würde der monatliche Beitrag unter den getroffenen Annahmen von 281 DM in 1993 auf 553 DM in 2000 steigen; mit Maßnahmen auf 397 DM in 2000. Der Gesamtbedarf wird durch Finanzierungsbeiträge des Bundes, der Beitragszahler und der Rentner gedeckt.

Der Bund stellt der Altershilfe für Landwirte über den bisher für 1994 vorgesehenen Zuschuß hinaus weitere Bundesmittel in Höhe von 100 Mio. DM zur Verfügung. Aus diesen Mitteln wird

- bereits für das Jahr vor Inkrafttreten der Reform (1994) wird der Anstieg des Beitrags gedämpft,
- die Einkommensanrechnung bei Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene bereits in 1994 verbessert und
- durch Regelungen im AHNG sichergestellt, daß bereits 1994 im Vorgriff auf die Reform eine Schwankungsreserve aufgebaut wird. Diese wird benötigt, um die Stabilisierung des Beitrags für die nächsten Jahre auf dem Niveau des Jahres 1994 (291,— DM/mtl.) zu gewährleisten.

Mit dem Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 1995 ergeben sich Mehrausgaben aus der Stabilisierung des Beitrages und aus dem neuen Beitragszuschußsystem. Weiterhin entstehen Mehrausgaben durch den Zugang von Rentnern, die durch die Zuspaltung von Beiträgen des Unternehmers an den Ehegatten sofort rentenberechtigt werden, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Neuordnung die Altersgrenze erreichen oder erwerbsunfähig werden.

Minderausgaben für den Bund ergeben sich aus dem Wegfall des Zuschusses zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 3 Mio. DM p. a. Weiterhin ergeben sich Minderausgaben von wenigstens 40 Mio. DM jährlich aus dem Wegfall der Möglichkeit der Beitragsrückerstattung in den meisten Fällen; diese Minderausgaben werden jedoch durch später zusätzlich zu zahlende Renten kompensiert.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Beitragszahler werden in späteren Jahren über eine Anhebung des Beitrages in die Finanzierung der Mehrausgaben einbezogen. Die Rentner tragen durch die Linearisierung der Rentenberechnung zur Deckung der finanziellen Aufwendungen bei. Aufgrund des Übergangsrechts, das ein vollständiges Greifen der Linearisierung erst 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorsieht, ergeben sich in den ersten Jahren nur geringe Einsparungen. Einen weiteren von den Rentnern zu tragenden Beitrag zur Deckung der finanziellen Aufwendungen stellt der Wegfall des Ehegattenzuschlags dar.

Die Erstreckung des Geltungsbereichs des Gesetzes auch auf die neuen Bundesländer führt zunächst zu geringen Mehraufwendungen. Zum einen ist aufgrund der Agrarstruktur nur mit einer geringen Zahl von Versicherten zu rechnen, zum anderen dürften in naher Zukunft nur wenige Rentenfälle eintreten.

2. Krankenversicherung der Landwirte

Finanzielle Auswirkungen auf die Beitragszahler in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ergeben sich durch die Verlagerung von Betriebs- und Haushaltshilfe in bestimmten Fällen von der Alterssicherung der Landwirte auf die landwirtschaft-

liche Krankenversicherung; je nach Ausgestaltung durch die Selbstverwaltung wird ein Anstieg der Beiträge herbeigeführt, um das voraussichtliche Ausgabenvolumen von jährlich rd. 50 Mio. DM zu decken.

Ebenfalls können für den einzelnen Landwirt Mehr- oder Minderbelastungen beim Beitrag durch die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beitragsgestaltung durch die Selbstverwaltung entstehen.

Die übrigen Maßnahmen zur Neuordnung des versicherten Personenkreises in der Alterssicherung der Landwirte haben mittel- bis langfristig auch Auswirkungen auf die Zahl der versicherten Altenteiler in der LKV, und zwar sowohl im Sinne einer Verringerung als auch einer Erhöhung dieser Zahl. Da insoweit der Ausübung von Gestaltungsrechten durch die Versicherten der Alterssicherung der Landwirte entscheidende Bedeutung zukommt, sind Mehr- oder Minderbelastungen nicht quantifizierbar.

Die Einbeziehung von Saisonarbeitnehmern in die landwirtschaftliche Krankenversicherung kann mittel- bis langfristig zu einem geringfügigen Anstieg der Zahl der in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherten Altenteiler und damit zu einem entsprechenden Mehrbedarf an Bundesmitteln führen.

III. Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Mehrbedarf an Bundesmitteln insgesamt

1995	8 Mio. DM
1996	1 Mio. DM
1997	1 Mio. DM

IV.

Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz mit Mehrkosten grundsätzlich nicht belastet.

V.

Durch die vorgesehene Umschichtung von Bundesmitteln in Form von Zuschüssen zugunsten der Alterssicherung der Landwirte und die Zunahme der Zahl der Beitragszahler ab 1995 kann der Beitrag mittelfristig auf der Basis 1994 und damit auf einem deutlich niedrigeren Niveau als nach geltendem Recht stabil gehalten und längerfristig der Anstieg — im Vergleich zu dem nach geltenden Recht zu erwartenden Anstieg — gedämpft werden. Durch die vorgesehene grundlegende Neugestaltung des Beitragszuschußrechts können sich im Vergleich zu den bisherigen Beitragslasten im Einzelfall geringfügige Minderungen wie auch Erhöhungen der Effektivbelastung ergeben, die sich nicht quantifizieren lassen. Soweit es durch die Zuordnung von Leistungen, die bisher der Altershilfe für Landwirte zugeordnet waren, zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung in diesem Bereich zu Mehrbelastungen kommt, stehen diesen insgesamt entsprechende Entlastungen in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber.

Bereits von der Beitragsentwicklung nach geltendem Recht wären im Hinblick auf den relativ niedrigen Anteil der Beitragsaufwendungen an den Gesamtkosten, aber auch aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten gewesen; dies gilt umso mehr aufgrund der gedämpften Entwicklung der Beiträge infolge der Neuregelung.

**Vergleich der finanziellen Entwicklung des Systems der Altershilfe der Landwirte
bei geltendem Recht¹⁾ und bei Reform**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
I. Geltendes Recht							
1.1 Beitragszahler (in 1000)	391	361	337	317	299	279	265
1.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat)	298	358	385	421	460	508	553
1.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr) ..							
1.3.1 Renten	4 374	4 550	4 656	4 790	4 958	5 152	5 364
1.3.2 Beitragszuschuß							
1.3.2.1 aus Bundesmitteln	485	502	531	552	565	581	601
1.3.2.2 aus übrigen Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
1.3.2 Beitragszuschuß insgesamt ..	485	502	531	552	565	581	601
1.3.3 Sonstige (Reha etc.)	472	536	514	524	536	538	549
1.3 Ausgaben insgesamt	5 332	5 588	5 700	5 867	6 059	6 271	6 514
1.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)							
1.4.1 Bundesmittel							
1.4.1.1 Prozentualer Bundeszuschuß	3 424 ²⁾	3 506	3 586	3 688	3 816	3 964	4 126
1.4.1.2 Bundeszuschuß für Beiträge	485	502	531	552	565	581	601
1.4.1 Bundesmittel insgesamt	3 909	4 008	4 117	4 240	4 381	4 545	4 727
1.4.2 Beiträge	1 395	1 552	1 555	1 598	1 650	1 698	1 759
1.4.3 Sonstige Einnahmen	28	28	28	28	28	28	28
1.4 Einnahmen insgesamt	5 332	5 588	5 700	5 867	6 059	6 271	6 514
II. Bei Reform							
2.1 Beitragszahler (in 1000)	391	471	452	431	413	390	376
2.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat)	291	291	291	291	321	372	397
2.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr)							
2.3.1 Renten	4 474	4 779	4 878	5 012	5 174	5 363	5 566
2.3.2 Beitragszuschuß							
2.3.2.1 aus Bundesmitteln	315	168	161	154	147	139	134
2.3.2.2 aus übrigen Einnahmen	0	465	447	426	465	531	557
2.3.2 Beitragszuschuß insgesamt ..	315	633	608	580	612	670	691
2.3.3 Sonstige (Reha etc.)	472	407	409	388	392	389	396
2.3 Ausgaben insgesamt	5 262	5 819	5 895	5 980	6 178	6 422	6 653
2.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)							
2.4.1 Bundesmittel							
2.4.1.1 Prozentualer Bundeszuschuß		3 695	3 743	3 797	3 923	4 078	4 225
2.4.1.2 Strukturausgleich		262	292	329	368	432	469
2.4.1.3 Beitragszuschuß		168	161	154	147	139	134
2.4.1 Bundesmittel insgesamt	4 026 ²⁾	4 125	4 279 ³⁾	4 432 ⁴⁾	4 438	4 650	4 828
2.4.2 Beiträge	1 364	1 643	1 578	1 506	1 589	1 741	1 794
2.4.3 Sonstige Einnahmen	33	41	41	41	41	35	35
2.4 Einnahmen insgesamt	5 423	5 809	5 898	5 978	6 067	6 425	6 657
2.5 Rücklage (Mio. DM)							
2.5.1 Zuführung (Einnahmen-Ausgaben)	161	-10	2	-2	-110	3	4
2.5.2 Ist-Bestand 31. Dezember ..	261	251	253	252	142	145	149
2.5.3 Soll-Bestand 31. Dezember ..		138	131	126	142	145	149

508/93

noch: Übersicht 1

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
III. Differenz (II—I)							
3.1 Beitragszahler (in 1 000) (2.1—1.1)	0	110	115	115	114	112	111
3.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat) (2.2—1.2)	-7	-67	-94	-130	-139	-136	-156
3.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr)							
3.3.1 Renten (2.3.1—1.3.1)	100	228	223	222	216	211	202
3.3.2 Beitragszuschuß (2.3.2—1.3.2)	-170	131	77	28	47	89	90
3.3.3 Sonstige (Reha etc.) (2.3.3—1.3.3)	0	-129	-104	-136	-145	-149	-153
3.3 Saldo (2.3—1.3)	-70	231	195	113	119	151	139
3.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)							
3.4.1 Bundesmittel (2.4.1—1.4.1) ..	117	117	162	192	57	105	101
3.4.2 Beiträge (2.4.2—1.4.2)	-31	91	23	-92	-61	42	35
3.4.3 Sonstige (2.4.3—1.4.3)	5	13	13	13	13	7	7
3.4 Saldo (2.4—1.4)	91	221	197	112	9	154	144
IV. Entwicklung der Beitrags- belastung							
4.1 Beitragsnettolast geltendes Recht							
4.1.1 insgesamt in Mio. DM (1.4.2—1.3.2.3)	910	1 051	1 024	1 046	1 085	1 117	1 158
4.1.2 pro Kopf u. Monat in DM (4.1.1/1.1/12)	194	243	254	275	303	334	364
4.2 Beitragsnettolast Reform							
4.2.1 insgesamt (2.4.2—2.3.2.3) ...	1 049	1 010	970	926	977	1 071	1 103
4.2.2 pro Kopf und Monat (4.2.1/2.1/12)	224	179	179	179	197	229	244
4.3 Differenz							
4.3.1 insgesamt (4.2.1—4.1.1)	139	-41	-54	-120	-108	-46	-55
4.3.2 pro Kopf und Monat (4.2.2—4.1.2)	30	-64	-75	-96	-106	-105	-120

Unterschiede in den Summen und Differenzen durch Rundung.

Den Berechnungen liegen u. a. folgende Annahmen zugrunde: Von 1994 auf 1995 fallen 50 500 Nebenerwerbslandwirte weg; durch die Einbeziehung der Bäuerinnen Zugang von 154 000 Beitragszahlerinnen im Jahre 1995 (Verheiratetenquote 85 v. H., Inanspruchnahmequote 65 v. H.). Die Rentenausgaben steigen entsprechend der Anpassung der Renten in der GRV. Für die Rentenanpassungssätze werden bis 1998 die Annahmen der Bundesregierung, danach die mittlere Variante des Rentenversicherungsberichts 1993 zugrundegelegt.

¹⁾ Um überhaupt einen sinnvollen Vergleich zu ermöglichen, wurde in Übersicht 1 das zur Zeit gültige Recht bis in das Jahr 2000 fortgeschrieben. Tatsächlich läuft das zur Zeit geltende Recht zum 1. 1. 1995 aus, was auch in der Finanzplanung des Bundes zugrundegelegt wird. Einen Vergleich der für die Reform benötigten Bundesmittel mit der Finanzplanung bietet Übersicht 2.

²⁾ Einschließlich 52 Mio. DM Nachzahlungen für frühere Jahre.

³⁾ Einschließlich Bundeszuschuß gem. Art. 1 § 120 Abs. 4 in Höhe von 83 Mio. DM.

⁴⁾ Einschließlich Bundeszuschuß gem. Art. 1 § 120 Abs. 4 in Höhe von 152 Mio. DM.

Übersicht 2

**Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Bundesmittel
in der Alterssicherung der Landwirte
(Mio. DM)**

	1994	1995	1996	1997
Bundeszuschuß nach geltendem Recht, aktualisiert (Basis Rentenversicherungsbericht 1993)	3 926	3 673	3 760	3 865
Bundeszuschuß bei Reform	4 026	4 125	4 279	4 432
Differenz (Aufstockung durch Reform) .	100	452	519	567

Übersicht 3

Die Entwicklung von Beitrag und Rücklage bei Verwirklichung der Reform

Jahr	Beitrag (DM/Monat)	Rücklage		Rücklagesoll **)
		Mio. DM	Monatsausgaben *)	
1994	291	261		
1995	291	251	1,8	138
1996	291	253	1,9	131
1997	291	252	2,0	126
1998	321	142	1,0	142
1999	372	145	1,0	145
2000	397	149	1,0	149

*) Vielfache des Rücklagesolls

**) Eine Monatsausgabe zu Lasten der Versicherung; d. h., ein Zwölftel der Differenz der Gesamtausgaben/Jahr $\div$ Bundesmittel/Jahr $\div$ Sonstige Einnahmen/Jahr

24.09.93

Stellungnahme **des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)**

**Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.**

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Reform der agrarsozialen Sicherung

(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)

1. Der Bundesrat nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung zur Kenntnis. Er unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen der Bundesregierung, eine gerechtere Ausgestaltung und langfristige finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems anzustreben und die soziale Sicherung der Bäuerinnen zu verbessern. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6.4.1990 und bedauert, daß die Bundesregierung den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf erst mit erheblicher Verspätung beschlossen hat. Dies birgt die Gefahr, daß die seit langem erforderliche Reform des agrarsozialen Sicherungssystems erneut verschoben wird.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß dem Einsatz von Bundesmitteln im System der agrarsozialen Sicherung wegen der auf längere Sicht angespannten Haushaltslage des Bundes enge Grenzen gesetzt sind. Er bedauert deshalb, daß die Bundesregierung dem Gesetzentwurf, der nach den Schätzungen der Bundesregierung

Mehrkosten von 1,6 Mrd DM verursacht, keine über das Jahr 2000 hinausreichende Finanzplanung beigefügt hat. Er fordert die Bundesregierung auf, die finanziellen Auswirkungen der von ihr vorgeschlagenen Reform der Alterssicherung der Landwirte, insbesondere der Einführung einer eigenständigen Alterssicherung der Bäuerin, bis zum Jahr 2010 darzulegen.

Wegen der speziellen Ausrichtung des Alterssicherungssystems der Landwirte auf Familienbetriebe bittet der Bundesrat die Bundesregierung zugleich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verteilung der Bundesmittel, bezogen auf alte und neue Bundesländer, offenzulegen.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß sich die Bundesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Reform der Alterssicherung der Landwirte in einen deutlichen Widerspruch zu den gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms gesetzt hat. Für den Bundesrat ist es angesichts der geplanten Leistungskürzungen für sozial Schwache im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe nicht akzeptabel, in der Alterssicherung für Landwirte Leistungsverbesserungen vorzunehmen, denen keine eigenen Beiträge gegenüberstehen. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf schnellstmöglich entsprechend zu überarbeiten. In der vorliegenden Fassung ist das Gesetz nicht zustimmungsfähig.